



**Stellungnahme¹
zu den Beschlüssen der 32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen,
-minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (32. GFMK) am 30.06./01.07.2022**

¹ Gemäß Punkt 6.5 der Geschäftsordnung der GFMK werden ausschließlich Stellungnahmen zu den Beschlüssen verfasst, die sich explizit an das BMFSFJ und oder an die Bundesregierung wenden.

TOP 5.1

Aus der Pandemie lernen – für eine nachhaltige und krisenfeste Gleichstellungspolitik

Leitantrag:

Krisen können existierende soziale Ungleichheiten verstärken. So hat auch die durch COVID-19 ausgelöste pandemische Krise viele soziale Ungleichheiten sichtbar gemacht und verschärft. Die meisten dieser Ungleichheiten haben auch eine Geschlechterdimension. Frauen sind von den Auswirkungen der Krise in diversen Bereichen stärker betroffen als Männer. Die Corona-Pandemie hat auch gezeigt, wie anfällig unsere Gesellschaft dafür ist, die hart erkämpften Errungenschaften in der Gleichstellung von Frauen und Männern wieder preiszugeben. 2019 rechnete das World Economic Forum damit, dass es 95 Jahre bis zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern dauern würde. Im Kontext der Corona-Pandemie wurde dieser Wert auf 135,6 Jahre korrigiert.

Bereits in der Entschließung „Chancen der Coronakrise nutzen – jetzt Geschlechtergerechtigkeit umsetzen“, der 30. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) von 2020 wurde gefordert, Gewaltschutzsysteme krisenfest zu stabilisieren, Genderexpertise in die Krisenpolitik einzubinden und Konjunkturmaßnahmen geschlechtergerecht auszugestalten. Zudem gab es den Appell, die Chancen aus flexiblem, digitalem Arbeiten zu nutzen, um Sorgearbeit geschlechtergerechter aufzuteilen. Letzteres griff auch die 31. GFMK auf und forderte eine partnerschaftliche Verteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit.

Die 32. GFMK befasst sich als Konsequenz der vorgenannten Feststellungen und Forderungen in diesem Leitantrag mit den Bedingungen für eine nachhaltige und insbesondere krisenfeste Gleichstellungspolitik. Flankierend wird in der 32. GFMK über die Erfordernisse einer gleichstellungswirksamen Haushaltssteuerung beraten sowie konkrete Forderungen zur Stärkung von Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft aufgestellt.

Eine resiliente Gesellschaft zeichnet sich dadurch aus, dass sie in der Lage ist, externe Störungen zu verkraften, ohne dass sich ihre wesentlichen Systemfunktionen ändern – sie besitzt Widerstandsfähigkeit. Perspektivenvielfalt schafft Resilienz. Denn perspektivenvielfältige Entscheidungsstrukturen bedenken diverse Lebensbereiche und können so mit hinreichender Flexibilität auf Störungen reagieren. Perspektivenvielfalt durch eine paritätische Beteiligung von Frauen und Männern sowie die Einbeziehung gleichstellungsfachlicher Expertise in allen gesellschaftlichen Bereichen ist ein entscheidender Faktor zum Aufbau von Resilienz gegenüber Krisen.

Nach gut zwei Jahren Pandemie zeigt sich, dass in der Gleichstellung von Frauen und Männern in einigen Bereichen Rückschritte zu verzeichnen sind und die Herausforderungen der Pandemie zu einem erheblichen Teil von Frauen getragen werden. Knapp drei Viertel der Beschäftigten in den als systemrelevant erkannten Berufen sind Frauen, deren Tätigkeit oft unterdurchschnittlich bezahlt wird. Auch im privaten Bereich, „zu Hause“, sind es überwiegend Frauen, die den Großteil notwendiger Fürsorgearbeiten wie Kinderbetreuung oder Pflege von Angehörigen leisten und dafür geringere Einkommens- und Aufstiegsmöglichkeiten sowie geringere Renten in Kauf nehmen. Trotzdem, oder gerade deswegen, waren und sind Frauen nicht gleichgestellt an den relevanten Entscheidungsprozessen beteiligt, obwohl sie besonders stark betroffen sind. Es besteht ein Repräsentationsdefizit. Die 31. GFMK hat unter TOP 5.3 Forderungen nach einer gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in allen Bereichen der Gesellschaft aufgestellt, die hier bekräftigt werden.

Frauen und eine geschlechtersensible Perspektive waren in den wesentlichen bundespolitischen Entscheidungs- und Beratungsgremien der Pandemie nicht hinreichend vertreten.¹ Neben einer gleichberechtigten Beteiligung von Frauen bedarf es einer Perspektivenvielfalt, die nur gewährleistet ist, wenn in Fach- und Beratungsgremien Gender- und Gleichstellungskompetenz ausgewiesen wird. Dass Frauen und Gleichstellungsexpertise oftmals in wichtigen Entscheidungsgremien nicht präsent waren, wirkte sich auf diversen Ebenen negativ aus. In der Konsequenz wurden die Interessen von Frauen und Familien nicht hinreichend berücksichtigt.

Neben der Frage der Repräsentation ist die gleichstellungsorientierte Verteilung öffentlicher Ressourcen von besonderer Bedeutung, um die gleichstellungspolitische Schieflage zu beseitigen. So ist es entscheidend, dass bei der Verteilung öffentlicher Mittel die Geschlechterdimension stärker im Mittelpunkt steht und im Sinne eines Gender Budgetings berücksichtigt wird. Die Ankündigung der Bundesregierung, „das bereits praktizierte Gender Budgeting auf Bundesebene im Sinne einer verstärkten Analyse der Auswirkungen finanzpolitischer Maßnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter weiter(zu)entwickeln und auf geeignete Einzelpläne an(zu)wenden...“,² ist hierbei ein notwendiger erster Schritt.

Zudem ist es für den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Deutschland elementar, dass Frauen in vollem Umfang ihr kreatives Potenzial einsetzen und von diesem profitieren können. Frauen schaffen neue Produkte, Dienstleistungen sowie Arbeitsplätze und müssen gleichermaßen wie Männer die Zukunft des Landes mitentscheiden und mitgestalten können. In den Sektoren Wirtschaft und Wissenschaft müssen demnach noch mehr Anstrengungen unternommen werden, um das fachliche Potential von Frauen besser einzubeziehen und zugunsten einer echten Fortschrittspolitik zu nutzen. Frauen sind als Treiberinnen von Innovation durch Gründungen, aber auch in Wissenschaft und Forschung zu stärken.

Die Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren erwarten von der Bundesregierung, von Institutionen und Einrichtungen sowie maßgeblichen Akteurinnen und Akteuren im Finanzwesen, in der Wirtschaft und Wissenschaft

- eine deutlich erhöhte, idealerweise paritätische Einbindung von Frauen in alle Beratungs-, Steuerungs- und Entscheidungsprozesse zur Bewältigung wichtiger politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen.
- die geschlechtergerechte Verteilung von öffentlichen Mitteln (Gender Budgeting), unter Einsatz des Gender-Mainstreaming-Prinzips insbesondere bei der Aufstellung des Bundeshaushalts und dem Einsatz von Mitteln zur Bewältigung von Krisensituationen.

Die GFMK appelliert außerdem an die Bundesregierung, Wirtschaft und Finanzwesen, die dringend benötigten Potenziale von Frauen im Wirtschafts- und Arbeitsleben besser zu berücksichtigen und hält es für unabdingbar,

- geschlechtergerechte Rahmenbedingungen für abhängig Beschäftigte, für Selbstständige und Menschen mit Care-Aufgaben zu schaffen bzw. weiter auszubauen,
- sowie Frauen einen besseren Zugang zu Förderinstrumenten und Finanzmitteln zur Umsetzung von Innovationen im Rahmen einer Selbstständigkeit, zur Gründung oder Übernahme von Unternehmen zu ermöglichen.

Die GFMK bittet die Bundesregierung insbesondere,

- Daten zu Gründungen von Frauen im Allgemeinen und in der Digitalwirtschaft im Speziellen auf Basis einer entsprechenden Erhebung vorzulegen und auf dieser Grundlage Maßnahmen für die Gleichstellung von Frauen und Männern in diesem Bereich zu formulieren,

¹ Vgl. Sell, K., Saringer-Hamiti, L., u. a., Politikberatung durch Expert*innenräte in der SARS-CoV-2- Pandemie in Deutschland: Eine Dokumentenanalyse aus Public-Health-Perspektive, Oktober 2021, unter <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S1865921721001136?via%3Dihub> (letzter Aufruf 25.02.2022).

² Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S. 162 (Zugriff: 25.05.2022).

- sowie die Fördervoraussetzungen für Starts-Ups dahingehend zu prüfen, dass Gründerinnen in allen Bereichen gleichberechtigt von den Fördermitteln profitieren können.

Die GFMK fordert die Bundesregierung weiterhin auf,

- Potentiale von Frauen in Wissenschaft und Forschung stärker zu berücksichtigen und ihre Leistungen in Forschung und Wissenschaft sichtbar zu machen.
- hierfür ihre Initiativen zur gezielten Förderung von Frauen zu konsolidieren, mit steigenden Volumina auszustatten, auszuweiten sowie breit sichtbar und zugänglich zu machen.
- im Sinne des Gender Budgetings zu prüfen, inwieweit die Mittel der Innovations- und Wissenschaftsförderung Frauen zugutekommen und wie bestehende Ungleichgewichte zukünftig vermieden werden können.

Die GFMK stellt abschließend fest, dass es hinsichtlich der genannten Gleichstellungspolitischen Handlungsbedarfe kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem gibt. Sie fordert alle Akteurinnen und Akteure auf, sich geschlossen dafür einzusetzen, den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag zielgerichtet umzusetzen und dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer in allen gesellschaftlichen Bereichen – insbesondere finanziell und ökonomisch – die gleichen tatsächlichen Möglichkeiten und Chancen haben. Das Ziel muss sein, Deutschland im Bereich Gleichstellung resilient und krisenfest zu machen.

Protokollerklärung von Bayern:

„Bayern begrüßt das grundsätzliche Ziel, eine gerechte Repräsentation von Frauen in allen Bereichen von Entscheidungsprozessen anzustreben. Die idealerweise paritätische Einbindung von Frauen (Zeile 79) wird nur unter der Prämisse mitgetragen, dass die Umsetzung praktikabel bleibt und daraus keine unverhältnismäßigen Einschränkungen entstehen. Im Bereich der Politik müssen die Wahlfreiheit und Freiheit der Wahl gewährleistet bleiben.“

Das Gender Budgeting (Zeilen 83-85, 112-114) lehnt Bayern als Instrument ab, da es über das Gender Mainstreaming hinaus einen unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand verursacht (Zeilen 96-103), der zudem in keinem angemessenen Verhältnis zu dem möglichen Nutzen steht.“

Stellungnahme:

Auch über 100 Jahre nach Einführung des Frauenwahlrechts in Deutschland ist eine tatsächlich gleiche Teilhabe von Frauen in der Politik und in den Parlamenten keine Selbstverständlichkeit. Frauen haben in Deutschland zwar in vielerlei Beziehung aufgeholt: bei den Bildungsabschlüssen, am Arbeitsmarkt, in Wissenschaft, Kultur und Medien. Auch in der Politik bekleiden sie hohe und höchste Positionen. Doch weiterhin haben Männer rund 70 Prozent der Mandate in Bund, Ländern und Kommunen inne. In den Parteien, den wichtigsten Akteuren der politischen Willensbildung, sind Männer gleichfalls deutlich in der Mehrheit. Bei der jüngsten Wahl 2021 zum 20. Bundestag stieg der Anteil der weiblichen Abgeordneten um rund 3 Prozent auf 34,7 Prozent, liegt damit jedoch immer noch unter dem bisherigen Höchststand von 37,3 Prozent am Ende der 18. Wahlperiode. Bei der Wahl 2017 zur 19. Wahlperiode war sogar ein deutlicher Rückgang erfolgt. Bei den vergangenen Landtagswahlen gingen die

Frauenanteile in der Regel gleichfalls zurück, der Durchschnitt liegt bei 32,3 Prozent. Auf kommunaler Ebene steigert sich der Anteil nur langsam und liegt durchschnittlich bei 27,7 Prozent. Zudem zeigen sich große Unterschiede zwischen Großstädten und ländlichen Regionen. Die kommunalen Spitzenpositionen werden weiterhin zu rund 90 Prozent von Männern eingenommen. Der Gleichstellungsatlas von GFMK und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zeigt dies sehr eindrücklich auch in regionaler Differenzierung.³

Aus der fortbestehenden Unterrepräsentation von Frauen in der Politik leitet die Bundesregierung ab, dass das Ziel der paritätischen Teilhabe von Frauen und Männern an demokratischen Entscheidungsprozessen weiter und verstärkt zu verfolgen ist. Nicht nur die Parteien sind gefragt, sich stärker bei der Gewinnung von Frauen für politische Ämter zu engagieren, sondern Geschlechterstereotype und patriarchale Traditionen müssen verändert werden. Um diese Entwicklung voranzubringen, unterstützt das BMFSFJ das Helene Weber Kolleg und lobt den Helene Weber Preis aus. Der Helene Weber Preis richtet sich an ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen, die in ihrer ersten bzw. zweiten Legislaturperiode bereits Außergewöhnliches geleistet haben. Die Kandidatinnen werden von Bundestagsabgeordneten vorgeschlagen und von einer parteiübergreifenden Jury ausgewählt. Der Preis wurde bereits vier Mal (2009, 2011, 2015 und 2020) an insgesamt 65 Frauen verliehen. Viele der Preisträgerinnen haben heute Mandate und Ämter in der Landes-, Bundes- oder Europapolitik inne, führen Rathäuser oder üben parteipolitische Führungspositionen aus. Dies trägt dazu bei, dass der Preis eine große Beachtung findet. Der Helene Weber Preis und das Netzwerk der Preisträgerinnen werden von der Europäischen Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft Berlin (EAF) begleitet. „Mehr Frauen in die Parlamente!“ – das ist das Ziel des Helene Weber Kollegs (HWK). Das HWK ist die erste bundesweite und parteiübergreifende Plattform für engagierte Frauen in der Politik. Angeboten werden unter anderem innovative Empowerment-Programme, Mentoring, Netzwerk- und Fortbildungsformate. Das HWK wird von der EAF Berlin betreut.

Auch das „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ hat zum Ziel, den Anteil von Frauen in der (Kommunal-)Politik nachhaltig zu erhöhen. Das Programm, welches vom BMFSFJ gefördert wird, umfasst über eine Laufzeit von vier Jahren regionale und bundesweite Aktivitäten zur Motivation, zum Empowerment und zur Vernetzung von Frauen und verbindet Beratungsangebote vor Ort mit überregionalem Erfahrungsaustausch. Es wird von der EAF Berlin in Kooperation mit dem Deutschen LandFrauenverband durchgeführt. Der Deutsche Städtetag unterstützt das Programm zusammen mit den anderen zwei kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städte- und Gemeindebund) ebenso

³ www.bmfsfj.de/GLEICHSTELLUNGSATLAS

wie die BAG Kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen. Der Schwerpunkt liegt auf ländlichen Regionen. In zwei Durchgängen werden jeweils zehn ausgewählte Regionen über anderthalb Jahre beraten und begleitet. Der erste Turnus findet von 2022 bis Sommer 2023 statt, der zweite von Januar 2023 bis Sommer 2024.

Eine gesetzlich vorgeschriebene paritätische Besetzung von Männern und Frauen im Parlament wie es sie u. a. in Frankreich gibt, ist geeignet, den Anteil von Frauen in den Parlamenten zu erhöhen. Die nach § 55 Bundeswahlgesetz (BWahlG) eingesetzte Wahlrechtsreformkommission soll verfassungskonforme Vorschläge erarbeiten, wie eine gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen und Männern im Deutschen Bundestag erreicht werden kann. Hierzu soll sie Möglichkeiten etwa bei der Kandidatenaufstellung und der Kandidatenauswahl prüfen. Die Kommission wird sich laut Beschluss zum Zwischenbericht vom 30. August 2022 im zweiten Halbjahr 2022 erneut mit dem geringen Frauenanteil im Parlament und mit verfassungskonformen Vorschlägen zur Sicherstellung der gleichberechtigten Repräsentanz befassen.

Mit dem Bundesgremienbesetzungsgesetz (BGremBG) wurde zudem die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass Mitglieder in Gremien, die vom Bund bestimmt werden, paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden. Die Vorgabe gilt für insgesamt 361 Aufsichtsgremien und 207 wesentliche Gremien. Bezogen auf alle Gremien hat sich der Frauenanteil weiter gesteigert. Er liegt zum Stichtag 31. Dezember 2021 bei 48 Prozent, was gegenüber dem 31. Dezember 2020 eine Steigerung um rund einen Prozentpunkt bedeutet. Eine Gremienstatistik, die die Gremienbesetzung in den einzelnen Bundesressorts in den Blick nimmt und auch eine Auflistung aller Gremien mit den jeweiligen Besetzungen von Frauen und Männern umfasst, wird jeweils in den „Jährlichen Informationen der Bundesregierung über die Entwicklung des Frauen- und Männeranteils an Führungsebenen und in Gremien der Privatwirtschaft und des öffentlichen Dienstes“ veröffentlicht und ist damit als Information für alle zugänglich.

Zur gerechten Aufteilung von bezahlter Erwerbs- und unbezahlter Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern wurden unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft im Dezember 2020 Ratschlussfolgerungen verabschiedet, die zwei Lösungswege aufzeigen:

- Förderung der partnerschaftlichen Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit
- Schaffung externer Infrastruktur zur Auslagerung von unbezahlter Sorgearbeit

Durch die im Koalitionsvertrag verabredeten Maßnahmen sollen Familien zudem noch besser unterstützt werden, wenn sie Zeit für Erziehung und Pflege brauchen und dabei Erwerbs- und

Sorgearbeit partnerschaftlich aufteilen wollen. Zu den im Koalitionsvertrag in diesem Zusammenhang vereinbarten Maßnahmen zählen u.a. ein erweiterter Elterngeldanspruch für Eltern von Frühchen, die Verlängerung des besonderen Kündigungsschutzes nach der Elternzeit und eine vergütete Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt des Kindes. Von der Einführung einer vergüteten Freistellung für die Partnerin oder den Partner nach der Geburt des Kindes werden auch Selbstständige profitieren können.

Die Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag als eines ihrer Ziele die Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen festgelegt. Diesem Ziel dient u. a. die Arbeitsmarkt-, Gleichstellungs- und Familienpolitik sowie die Steuerpolitik. Die Bundesregierung wird deshalb die Rahmenbedingungen weiter verbessern, um die Arbeitspotenziale der Frauen besser zu heben, zum Beispiel durch die Ermöglichung einer gerechteren Aufteilung von Erwerbs- und Sorgearbeit zwischen Frauen und Männern oder die Weiterentwicklung der Familienbesteuerung. Dies ist eines der zentralen Handlungsfelder der neuen Fachkräftestrategie der Bundesregierung, die derzeit erarbeitet wird. Deutschland kann sich ökonomisch nicht leisten, auf das produktive und kreative Potenzial gut ausgebildeter Frauen zu verzichten. Ihr Potenzial als Fachkräfte sollte stärker genutzt werden.

Auch Gründerinnen wird die Bundesregierung besser unterstützen, denn das Innovationspotential von Frauen wird ebenso dringend gebraucht wie jenes von Männern, um Wirtschaft und Gesellschaft zukunftsfähig zu halten. Deshalb sind im Koalitionsvertrag verschiedene Maßnahmen vorgesehen. Um die Anzahl der Gründerinnen weiter zu erhöhen, wird die Initiative „FRAUEN unternehmen“ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit neuen Schwerpunkten fortgeführt. Ziel der Initiative ist, mit Vorbild-Unternehmerinnen mehr Frauen und Mädchen für die berufliche Selbständigkeit zu sensibilisieren. Gleichzeitig startet das BMWK einen Dialogprozess im Rahmen der neuen Initiative „FRAUEN in Mittelstand, Handwerk, Gründungen und Start-ups“, mit dem bestehende Herausforderungen für Frauen im Gründungsprozess erkannt und verbessert werden sollen. Maßnahmen aus dem Dialogprozess sollen in einen smarten Aktionsplan fließen, der 2023 der Öffentlichkeit vorgestellt wird. Der Aspekt der Nachhaltigkeit von Gründungen wird zunehmend wichtiger und ist eine große Chance für Gründerinnen, da diese häufiger als männliche Gründer sozial, ökonomisch oder ökologisch nachhaltige Gründungskonzepte entwickeln.

Auch die Verbesserung des Zugangs von Frauen zu Förderinstrumenten und Finanzmitteln ist erklärtes Ziel der Bundesregierung und wird an mehreren Stellen im Koalitionsvertrag erwähnt.⁴ An den konkreten Maßnahmen wird im Rahmen der am 27. Juli 2022 beschlossenen Start-Up-

⁴ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 67 f..

Strategie gearbeitet. Wo erforderlich, werden die Rahmenbedingungen der Fördervergabe verbessert, um die Zahl der durch Frauen gegründeten Start-ups zu erhöhen und damit einen Beitrag zu einem diverseren Gründungsgeschehen zu leisten. In einem ersten Schritt sollen daher insbesondere die Beteiligung von Frauen an Investitionsentscheidungen gestärkt werden, da Männer häufig eher Männer und ihre Geschäftsideen fördern, was Frauen den Zugang zu Wagniskapital erschwert. Mit Blick auf die Vereinbarung im Koalitionsvertrag („Wir wollen die Beteiligung von Frauen in Investment-Komitees von staatlichen Fonds und Beteiligungsgesellschaften deutlich stärken.“)⁵ besteht insofern Handlungsbedarf bei den Investitionskomitees des High-Tech Gründerfonds (HTGF). Investitionsentscheidungen des HTGF werden durch unabhängige Expertinnen und Experten eines Investitionskomitees getroffen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wird noch im Jahr 2022 bei den durch das BMWK zu benennenden Personen für die Investitionskomitees des HTGF das Ziel einer geschlechterparitätischen Besetzung erreichen.

Mit Blick auf die im Koalitionsvertrag enthaltene Ankündigung, den Wagniskapital-Zugang für Gründerinnen zu verbessern, wird zurzeit auf Arbeitsebene BMWK, Bundesministerium der Finanzen (BMF) und KfW Capital erörtert, inwieweit eine gezieltere Finanzierung von Gründerinnen und sog. „Emerging Managern“ im Rahmen des Zukunftsfonds zur Stärkung von Diversität im deutschen VC- und Start-up-Ökosystem erfolgen kann. Die Berücksichtigung von Diversität ist ein integraler Bestandteil der VC-Zielfonds-Prüfung im Investmentprozess der KfW Capital als Beteiligungstochter der KfW. Nicht VC-finanzierte Existenzgründungen werden u. a. bereits über den Mikromezzaninfonds Deutschland (MMF) gefördert. Von Frauen geleitete Unternehmen und Existenzgründungen gehören zu den besonderen Zielgruppen des MMF. Der MMF ist ein Finanzierungsinstrument, durch das die wirtschaftliche Eigenkapitalbasis von Klein- und Kleinstunternehmen gestärkt wird, um ihnen dadurch den Zugang zu weiteren Finanzierungsmitteln und die Unternehmensgründung zu erleichtern. Über die regional tätigen Mikromezzanininstitute werden stille Beteiligungen von bis zu 50.000 Euro ausgegeben. Von Frauen geführte Unternehmen können eine Beteiligung von bis zu 150.000 Euro erhalten. 31,8 Prozent der vom MMF II geförderten Unternehmen wird von mindestens einer Frau geleitet (Anteil an den genehmigten Beteiligungen Stand 30. Juni 2022). Dies ist eine Steigerung im Vergleich zum MMF I, dessen Anlageperiode 2015 endete. Beim MMF I liegt der Anteil der von Frauen geführten Unternehmen bei 27,6 Prozent.

Jede Gründerin benötigt qualitativ hochwertige und gesicherte Informationen. Dabei unterstützen die Informationsportale des BMWK:

⁵ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 30.

- www.existenzgruender.de, mit Expertenforum (43 Expertinnen und Experten zu allen Fragen rund um Gründungen);
- www.existenzgruenderinnen.de - Das Gründerinnenportal; es informiert über Beratungsangebote speziell für Gründerinnen und Unternehmerinnen für alle Phasen der Unternehmensgründung, -festigung und -nachfolge. Ziel des Portals ist es, die Potenziale von Frauen in der Wirtschaft und am Markt zu mobilisieren und die Chancen zu nutzen, die der Strukturwandel Frauen bietet;
- die Förderdatenbank des Bundes, der Länder und der EU; sie gibt einen umfassenden Überblick über Finanzierungs- und Förderprogramme des Bundes, der Länder und der Europäischen Union.

Zudem bietet das BMWK über die Finanzierungs- und Förderberatung Beratung für Gründerinnen und (junge) Unternehmerinnen zu allen Finanzierungs- und Förderangeboten des BMWK, aber auch anderer Ressorts und der Bundesländer. Eine weitere Maßnahme für Gründerinnen ist die Ausweitung des Förderprogramms „EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft“. Hiermit werden künftig gezielt mehr Gründerinnen gefördert und eine neue Förderlinie „EXIST Women“ speziell für Frauen eingerichtet.

Daten zur Gründungsaktivität von Frauen werden jährlich im KfW Gründungsmonitor veröffentlicht.⁶ Weitere Daten zur Gründungsaktivität von Frauen in der Digitalwirtschaft finden sich unter anderem im:

- Female Founders Monitor des Bundesverbandes Deutsche Startups e. V.⁷
- KfW Start-up Report⁸
- Deutschen Startup Monitor des Bundesverbandes Dt. Startups e. V.⁹

Alle Maßnahmen, die finanzielle Belastungen oder personelle Mehrbedarfe zur Folge haben, sind – vorausgesetzt hierfür besteht eine Kompetenz des Bundes – nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzbar.

Die Bundesregierung ist sich des Themas „Gender Budgeting“ bewusst und wird es entsprechend der Intention des Koalitionsvertrags¹⁰ fortführen. Der Bund hat begonnen, Schritte

⁶ Aktuelle Ausgabe: KfW Gründungsmonitor 2022, <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/PDF-Dokumente-Gr%C3%BCndungsmonitor/KfW-Gr%C3%BCndungsmonitor-2022.pdf>

⁷ Aktuelle Ausgabe: Female Founders Monitor 2020; <https://startupverband.de/research/ffm/>

⁸ Aktuelle Ausgabe: KfW Start-up Report 2021; <https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/Konzernthemen/Research/KfW-Start-up-Report/KfW-Start-up-Report-2021.pdf>

⁹ Aktuelle Ausgabe: Deutscher Startup Monitor 2021; <https://deutscherstartupmonitor.de/>

zur Umsetzung dieses Zieles des Koalitionsvertrages zu prüfen. Zudem wird auch im Rahmen einer aktuellen Spending Review, die Nachhaltigkeitsziele im Fokus hat, „Gender Budgeting“ behandelt werden. Gleichwohl lehnt die Bundesregierung die Forderung der Länder nach einer Umsetzung von Gender Budgeting bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes mit Verweis auf Art. 109 Abs. 1 Grundgesetz ab. Dort ist festgehalten, dass die Haushalte von Bund und Ländern selbstständig und voneinander unabhängig sind. Es ist nicht Aufgabe der Länder, auf die Ausgestaltung des Bundeshaushaltes Einfluss zu nehmen.

¹⁰ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 162.

TOP 5.2

Öffentliche Gelder gleichstellungswirksam steuern – Gender Budgeting auf Bundesebene implementieren

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die Bemühungen für eine Implementierung von Gender Budgeting im Bundeshaushalt bisher nicht hinreichend gewesen sind.¹
2. Die GFMK schließt sich den Schlussfolgerungen des Dritten Gleichstellungsberichts an, dass ohne eine systematische, wirkungsorientierte und geschlechtergerechte Haushaltspolitik, die geschlechtsbezogene Ungleichheiten in den Blick nimmt, das Risiko der Verfestigung oder sogar Verschärfung bestehender Ungleichheiten bestehe.
3. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, die Auswirkungen der staatlichen Haushaltsgestaltung entsprechend des Gender-Mainstreaming-Prinzips, welches als durchgehendes Leitprinzip in § 2 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) für alle politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien festgeschrieben ist, auf geschlechtsbezogene Auswirkungen hin zu analysieren, die Ausgestaltung des Haushalts an gleichstellungswirksamen Zielen auszurichten und auf Ebene des Bundeshaushalts konsequent umzusetzen.
4. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, eine paritätische Beteiligung von Frauen und Männern in den Gremien, in denen über öffentliche Gelder entschieden wird und auf deren Besetzung der Bund über das Bundesgremienbesetzungsgesetz hinaus Einfluss hat, zu gewährleisten.

Begründung:

Die Allokation und Distribution von Finanzmitteln ist ein wesentlicher Wirkungs- und Gestaltungsaspekt in der Entwicklung unserer Gesellschaft. „Die Staatsfinanzen sind eines der besten Angriffspunkte der Untersuchung des sozialen Getriebes, besonders [...] des politischen, weil sie ein wichtiges Element des Ursachenkomplexes jeder Veränderung in der Gesellschaft und der Politik sind und weil alles, was in Politik und Gesellschaft geschieht, sich in der Finanzwirtschaft ausdrückt“.² Die Ausgestaltung und Wirkung von Einnahmen und Ausgaben öffentlicher Haushalte, unabhängig von der jeweiligen Haushaltsstruktur, ist also alles andere als „geschlechtsneutral“, insbesondere in Zeiten gesellschaftlicher Umbrüche, Transformationsprozesse und Krisen. Ohne eine konsequente Analyse, Steuerung und Evaluation öffentlicher Haushalte und fiskalpolitischer Instrumente im Hinblick auf den Beitrag zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sowie zur Beseitigung bestehender Nachteile besteht die Gefahr, dass sich Ungleichheiten entweder nicht abbauen oder weiter verschärfen. Kurz: Ohne eine gleichstellungswirksame Haushaltssteuerung kann keine krisenfeste Gleichstellungspolitik gestaltet werden.

Die Corona-Pandemie führte zur Schließung von vielen Betriebsstätten und sorgte in vielen Branchen für wirtschaftliche und finanzielle Unsicherheit. Um diese Folgen der Pandemie abzufangen, verabschiedete die Bundesregierung mehrere Konjunkturpakete. Bei der Ausgestaltung des Bundeshaushaltes wurde vorab jedoch nicht hinreichend geprüft, ob und inwieweit sich die Verteilung öffentlicher Gelder auf die Gleichbehandlung der Geschlechter auswirkt. Gender Budgeting auf Bundesebene wird bisher nicht konsequent umgesetzt. Forschende nahmen geschlechterspezifische Auswertungen der während der Corona-

¹ ESF/Bund, Gender Budgeting Bericht 2019, S. 1,2: Auf zentralstaatlicher Ebene gibt es verschiedene Ansätze für Gender Budgeting. Diese reichen von der rechtlichen Verankerung des Gender Budgeting in Teilen des Verfassungsgesetzes (Österreich), über eine Anlage zum Haushaltsentwurf (Frankreich), ein nationales Pilotprojekt (Belgien) bis hin zu einem Aktionsplan für Geschlechtergleichstellung des Nordischen Rates (Dänemark, Finnland, Island, Norwegen und Schweden). Für die übrigen Mitgliedsstaaten der EU spielt Gender Budgeting eine eher untergeordnete Rolle. (gender_budgeting_bericht_2019.pdf (esf.de), zuletzt abgerufen am 19.05.2022).

² Schumpeter, Joseph A.: Die Krise des Steuerstaats. In: Hickel, Rudolf (Hg.): Die Finanzkrise des Steuerstaates. Frankfurt a. M. (1976) [1918], S. 329-379, S. 332.

Pandemie erlassenen Konjunkturpakete des Bundes und der Europäische Union (EU) vor und weisen darauf hin, dass gleichstellungsrelevante Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Gender Budgeting stellt die genderbezogene Analyse und die gleichstellungsorientierte Bewertung der Verteilung von Ressourcen in den Mittelpunkt – insbesondere Geld, Zeit, bezahlte bzw. unbezahlte Arbeit. Das übergeordnete Ziel ist die Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Ressourcenverteilung. Daher muss vor der Verteilung öffentlicher Gelder geprüft werden, inwieweit diese Gelder Frauen und Männer unterschiedlich zugutekommen bzw. welche Auswirkungen verteilte Mittel auf Frauen und Männer haben. Eine gleichstellungsorientierte Haushaltssteuerung verletzt nicht das Budgetrecht der Parlamente, da das Ergebnis der Gender Analyse ohne Bindungswirkung bleibt. Gleichwohl handelt es sich um ein Prüfungsinstrument, das eine Lenkungswirkung entfaltet und bei Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträgern ein Bewusstsein dafür schafft, wen Gelder mittelbar und unmittelbar erreichen (und wen nicht).

Der Dritte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung stellt fest, dass ohne eine systematische, wirkungsorientierte und geschlechtergerechte Haushaltspolitik, die geschlechtsbezogene Ungleichheiten in den Blick nimmt, das Risiko der Verfestigung oder sogar Verschärfung bestehender Ungleichheiten bestehe.³

Die Corona-Krise und vorherige Krisen zeigen, dass verbindliche Regeln für eine geschlechtergerechte Haushaltsführung benötigt werden, um einen nachhaltigen Effekt zu erzielen und zukünftig derartige (Fehl-) Entwicklungen zu verhindern. Denn schon in der Finanzkrise 2008/2009 stellten Forschende fest, dass die staatlichen Gelder der Rettungspakete nicht geschlechtergerecht investiert wurden. Die entwickelten konkreten Vorschläge, wie eine geschlechtergerechte Konjunktur- und Krisenpolitik ausgestaltet sein könnte, fanden so gut wie keinen Nachhall in der politischen Debatte.

Es gilt entsprechend dafür zu sorgen, dass die beschriebenen Schieflagen mit einer geschlechtergerechten Haushaltsplanung der zukünftigen Bundeshaushalte korrigiert werden, damit zukünftig staatliche Gelder von Anfang an geschlechtergerecht verteilt werden.

Der Koalitionsvertrag für die Jahre 2021 bis 2025 sieht vor, „dass bereits praktizierte Gender Budgeting auf Bundesebene im Sinne einer verstärkten Analyse der Auswirkungen finanzpolitischer Maßnahmen auf die Gleichstellung der Geschlechter weiter[zu]entwickeln und auf geeignete Einzelpläne an[zu]wenden.“⁴

Gerade auf Ebene des Bundeshaushalts ist die Umsetzung einer gleichstellungswirksamen Haushaltssteuerung von zentraler Bedeutung, da im Bundeshaushalt die Finanzmittel den einzelnen Ressorts zugewiesen werden. Denn wenn in der ersten Aufteilung der Gelder die Auswirkungen auf Frauen und Männer nicht erkenntlich sind und Frauen möglicherweise strukturell benachteiligt werden, ist dies durch ein späteres Gender Budgeting auf Ebene der Bundesministerien nicht mehr hinreichend auszugleichen. Um eine geschlechtergerechte Verteilung von Finanzen zu gewährleisten, muss möglichst umfassend und früh im Prozess angesetzt werden.

Die Auswirkungen der staatlichen Haushaltsgestaltung entsprechend des Gender-Mainstreaming-Prinzips sind auf geschlechtsbezogene Auswirkungen hin im Vollzug zu analysieren. Die Ausgestaltung des Haushalts kann somit dezentral in Verantwortung der Ressorts an gleichstellungswirksamen Zielen ausgerichtet und auf Ebene des Bundeshaushaltes konsequent umgesetzt werden. Ferner sollte zusammen mit der Haushaltsrechnung auch über die Gleichstellung berichtet werden.

³ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten, 2021, Bundestag Drucksache 19/30750, S. 40.

⁴ SPD/GRÜNDE/FDP: Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 162.

Stellungnahme:

In Art. 109 Abs. 1 Grundgesetz ist festgehalten, dass die Haushalte von Bund und Ländern selbstständig und voneinander unabhängig sind. Daher ist es nicht Aufgabe der Länder, auf die Ausgestaltung des Bundeshaushaltes Einfluss zu nehmen. Eine Aufforderung der Länder gegenüber dem Bund, wie er seine Haushaltswirtschaft und entsprechende Analysen dazu führt, wird daher von der Bundesregierung abgelehnt. Der Bund ist sich des Themas „Gender Budgeting“ bewusst und wird es entsprechend der Intention des Koalitionsvertrags fortführen. Der Bund hat begonnen, Schritte zur Umsetzung dieses Zieles des Koalitionsvertrages zu prüfen. Zudem wird auch im Rahmen einer aktuellen Spending Review, die Nachhaltigkeitsziele im Fokus hat, „Gender Budgeting“ behandelt werden.

TOP 5.3

Innovation braucht Perspektivenvielfalt – Frauen in Wissenschaft und Wirtschaft stärken

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass zukünftige und aktuelle Herausforderungen den Bedarf an Forschung und Wissen über technische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Strukturen und Entwicklungen erhöhen. Um die erforderlichen Veränderungsprozesse in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft anzustoßen und geschlechtergerecht auszugestalten, ist es notwendig, das Forschungspotential von Frauen und Männern gleichermaßen zu nutzen und innovative Prozesse, Dienstleistungen und Produkte in Perspektivenvielfalt zu entwickeln.
2. Die GFMK ersucht die Bundesregierung, im Bereich ihrer Zuständigkeit darauf hinzuwirken, dass die Potentiale von Frauen als Gestalterinnen von technischen und sozialen Innovationen in Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft stärker genutzt, sichtbarer gemacht und gefördert werden.
3. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, im Sinne einer gleichstellungsorientierten Haushaltssteuerung zu prüfen, inwieweit die Mittel der Innovations- und Wissenschaftsförderung des Bundes Frauen gezielt zugutekommen und wie bestehende Ungleichgewichte zukünftig vermieden werden können.
4. Die GFMK appelliert an die Bundesregierung, ihre Initiativen zur gezielten Förderung von Frauen in der Wissenschaft, wie z. B. das Professorinnenprogramm, die Förderlinie ‚Erfolg mit MINT – Neue Chancen für Frauen‘, das Programm ‚Innovative Frauen im Fokus‘ sowie die ‚Plattform Innovative Frauen‘, zu konsolidieren, mit steigenden Volumina auszustatten, auszuweiten und die Initiativen für Frauen breit sichtbar und zugänglich zu machen.
5. Die GFMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit im Rahmen der Auftragsvergabe von Studien, Gutachten und Forschungsvorhaben durch oberste Bundesbehörden und ihnen nachgeordnete Behörden an Dritte die möglichst paritätische Beteiligung von Frauen an den durchführenden Forschungsgruppen sowie die Berücksichtigung weiterer gleichstellungsorientierter Aspekte als maßgebliche Vergabekriterien gestaltet werden können.
6. Die GFMK betrachtet die Vorhaben der Bundesregierung, Hürden für Frauen beim Zugang zu Finanzierungen und Förderungen abzubauen und besseren Zugang zu Wagniskapital für Gründerinnen sicherzustellen– insbesondere das Vorhaben, den Anteil der Gründerinnen im Digitalsektor mit einem Gründerinnen-Stipendium aus Mitteln des Zukunftsfonds sichtbar zu erhöhen, als gleichstellungspolitisch relevant und notwendig und bittet um zügige Umsetzung.
7. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, eine grundlegende und geschlechtsbezogene Erhebung und Analyse der Start-up-Landschaft und des Gründungsverhalten von Frauen mit Fokus auf entsprechende Erkenntnislücken und spezifische Hürden – insbesondere von zugewanderten Gründerinnen – zu veranlassen und die Fördervoraussetzungen auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse so anzupassen, dass Gründerinnen in allen Bereichen von bereitgestellten Fördermitteln im selben Maße wie Männer profitieren.

Begründung:

Die Welt befindet sich in einem rasanten Wandel und in Zeiten großer Umbrüche und Transformationsprozesse. Dies betrifft die Megathemen Digitalisierung, die Klimakrise, Pandemien, außenpolitische Verwerfungen, sozialpolitische Ungleichheiten und anderes mehr. Zur Lösung gesellschaftlicher Probleme müssen Frauen und Männer gleichermaßen an der Erforschung von innovativen Lösungen wie auch in den Wissens- und Technologietransfer hin zur Marktreife eingebunden werden. Nur so finden die gesellschaftlichen Wünsche und Bedarfe an eine Innovation in aller Breite Berücksichtigung.

In vielen Bereichen sind Forschungsteams nach wie vor männlich dominiert und machen oftmals ihre eigenen Bedürfnisse zur Grundlage von innovativen Prozessen. Die Perspektiven und Bedürfnisse derer, die nicht oder unterrepräsentiert in die Wissensproduktion involviert sind, finden dabei nur unzureichend Berücksichtigung. Innovation braucht Perspektivenvielfalt, um nachhaltige und geschlechtergerechte Lösungen zu entwickeln.

Um Deutschland als Innovations- und Forschungsstandort voranzubringen und die Gesellschaft krisenfest zu machen, werden alle Potenziale benötigt. Wissenschaftliche Leistungen und innovative Ideen von Frauen – insbesondere im Bereich Digitalisierung, Technik und Klimapolitik – müssen sichtbarer werden. In diesem Zusammenhang begrüßt die GFMK ausdrücklich die Förderrichtlinie „Innovative Frauen im Fokus“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF).

Schon vor der Pandemie waren Frauen in Wissenschaft und Forschung – insbesondere in den Fächern Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) – unterrepräsentiert. Es ist zu befürchten, dass sich diese Ungleichheit während der Pandemie noch verstärkt hat.

Frauen publizierten laut einer Studie¹ während der Pandemie insgesamt weniger wissenschaftliche Schriften als ihre männlichen Kollegen. Als möglicher Grund wird gesehen, dass Frauen durch die Pandemie mehr Zeit mit Kinderbetreuung verbracht haben. Auch wird vermutet, dass Frauen in der Wissenschaft oftmals den zusätzlichen Mehraufwand für digitale Lehre stemmen mussten, da Männer im Vergleich zu Frauen öfter wissenschaftliche Stellen bekleiden, in denen sie von Lehrverpflichtungen befreit sind und Frauen im Durchschnitt mehr Zeit in die Vorbereitung der Lehre investieren.

Die verstärkt sichtbar gewordene Geschlechterungleichheit muss als Potential begriffen werden, um Frauen in der Wissenschaft zu stärken. Denn Wissenschaftlerinnen wirken nicht nur als Leistungsträgerinnen, sondern eben als Rollenvorbilder und Impulsgeberinnen den Weg für andere junge Frauen.

Studien belegen, dass Geschlechterdiversität – insbesondere im Kontext der Corona-Krise – die Innovationskraft von Unternehmen erhöht und deren Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz stärkt.² Gleichwohl sind Frauen nach wie vor in den höheren Hierarchieebenen öffentlicher und privatwirtschaftlicher Unternehmen unterrepräsentiert. Das Bewusstsein für den Wert von Diversität in Wirtschaft und Politik muss und wird sich weiter schärfen; eine erhöhte Gender-Sensibilität wird dauerhaft notwendig sein.³ Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch eine familienbewusste Unternehmenskultur, den qualitativen und quantitativen Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten für Kinder und pflegebedürftige Angehörige sowie die – auch finanzielle – Aufwertung von professioneller und privater Care-Arbeit muss in diesem Zusammenhang weiterhin vorangetrieben werden.

Auch in der Gründungsszene sind die Potenziale von Frauen noch nicht gehoben. Obgleich sie kaum eine geringere Gründungsintention haben als Männer, gründen Frauen dennoch deutlich seltener, insbesondere im innovativen Bereich der Digitalwirtschaft.⁴ Bei der Entwicklung neuer Technologien dominieren in der gesamten Europäischen Union (EU) die Männer.⁵

In weniger als jedem sechsten Start-up in Deutschland steht eine Frau an der Spitze. Dabei spielen bei der Gründung durch Frauen übergeordnete gesellschaftliche Ziele – wie z. B. der Gesundheitssektor, der Bereich Social Entrepreneurship oder Green Economy – oft eine wichtige Rolle.⁶ Diese Bereiche sind für eine zukunftsfähige Gesellschaft von essentieller Bedeutung.

Problematisch ist auch die vollständige Erfassung von frauengeführten Start-up-Unternehmen, da die gängige Definition nicht die Daten von Solo-Selbstständigen erfasst; ebenso wenig Gründungen im sozio-technischen Feld.⁷ Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund problematisch, dass zwei Drittel der selbstständigen Frauen Soloselbstständige sind und

¹ OECD (2021): Times of Crisis and Opportunity, S. 24. (OECD Science, Technology and Innovation Outlook 2021: Times of Crisis and Opportunity | READ online (oecd-ilibrary.org), zuletzt abgerufen am 19.05.2022).

² Deloitte: 2020 Covid-19 Gender Impact Assessment. Abrufbar unter: https://www2.deloitte.com/content/dam/Deloitte/at/Documents/human-capital/2020_COVID-19_Gender_Impact_Assessment.pdf (letzter Zugriff: 13.01.2022).

³ Kelber, Cornelia/Kirig, Anja/Muntschick, Verena (2015): Gender Shift. <https://www.zukunftsinstitut.de/dossier/megatrend-gender-shift/>.

⁴ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten, 2021, Bundestag Drucksache 19/30750, S. 116.

⁵ Vgl. European Institute for Gender Equality: Gender Equality Index. Abrufbar unter: <https://eige.europa.eu/gender-equality-index/2020> (letzter Zugriff: 12.01.2022).

⁶ Vgl. Bundesverband Deutsche Startups e. V.: Female Founders Monitor 2020: 6, 26, 54. <https://femalefoundersmonitor.de/wp-content/uploads/FemaleFoundersMonitor2020.pdf> (letzter Zugriff: 05.10.2021).

⁷ Vgl. Kollmann, Tobias/Jung, Philipp Benedikt/Kleine-Stegemann, Lucas/Ataee, Julian/Cruppe, Katharina de (2020): Deutscher Startup Monitor 2020. Innovation statt Krise, Deutscher Startup Monitor: Bundesverband Deutscher Startups e. V., Berlin, S. 64. https://deutscherstartupmonitor.de/wp-content/uploads/2020/09/dsm_2020.pdf. (letzter Zugriff: 12.01.2022).

Frauen häufig nicht in klassisch technischen Bereichen gründen. Auch Unternehmen, deren Ziele nicht ökonomisch, sondern sozial oder ökologisch sind, finden keine Berücksichtigung. Aus diesen Gründen werden viele Gründungen von Frauen von den gängigen Statistiken nicht erfasst und bleiben unsichtbar. In diesem Bereich besteht ein Gender Data Gap. Das Gutachten zum Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung stellt fest, dass es keine umfängliche und geschlechtsbezogene Erhebung und Analyse der Start-up-Landschaft gibt.⁸

Diese Leerstelle in der Forschung gilt es zu schließen. Für eine evidenzbasierte Politik bedarf es einer belastbaren Datenlage, insbesondere zu Frauen und deren Wirken im Bereich der Unternehmensgründung und in der Digitalwirtschaft.

Ein weiteres Problem von Gründerinnen ist, dass sie bedeutend schlechteren Zugang zu Risikokapital haben. Der Female Founders Monitor (FFM) stellt fest, dass Männer bei ähnlichen Geschäftsmodellen eine 60 Prozent höhere Chance auf Finanzierung haben als Frauen. Dies liege an stereotypen Vorstellungen hinsichtlich des Geschäftssinns von Frauen und daran, dass 96 Prozent der Venture-Capital-Firmen von Männern geführt werden.⁹ Um Gründerinnen im digitalen Bereich zu fördern und zu stärken, braucht es gezielte Maßnahmen, die dieses stereotype Denken durchbrechen. Daher begrüßt die GFMK, dass in der nächsten Legislaturperiode Frauen ein besserer Zugang zu Wagniskapital ermöglicht werden soll und Frauen bei der Beteiligung in Investment-Komitees von staatlichen Fonds und Beteiligungsgesellschaften gestärkt werden sollen.¹⁰

Stellungnahme:

Der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode hält fest, dass das Professorinnenprogramm gestärkt werden soll. Neben den im GFMK-Beschluss aufgeführten Förderrichtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) gibt es im MINT-Bereich eine neue Förderrichtlinie des BMBF (Mission MINT). Die im Beschluss erwähnte „Plattform Innovative Frauen“ ist ein Projekt der Förderrichtlinie „Innovative Frauen im Fokus“. Das Professorinnenprogramm ist das zentrale Instrument des Bundes zur Förderung von Frauen an allen Hochschultypen. Im Koalitionsvertrag wurde zum Ausdruck gebracht, dass die Bundesregierung das Professorinnenprogramm stärken soll.¹¹ Seit Beginn des Professorinnenprogramms im Jahr 2008 stieg der Frauenanteil an Professuren von einem Sechstel auf ein Viertel. Die Entwicklung ist aber noch nicht zufriedenstellend. Das Bund-Länder-Programm leistet einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zur Parität an Hochschulen. Bund und Länder streben die nahtlose Fortführung eines weiterentwickelten Professorinnenprogramms ab 2023 auf Basis einer neuen Bund-Länder-Vereinbarung (BLV) an. Der entsprechende BLV-Entwurf befindet sich derzeit in der Verhandlung. Eine Beschlussfassung ist in der Sitzung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) am

⁸ Vgl. BMFSFJ (Hrsg.): Dritter Gleichstellungsbericht. Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten, 2021, Bundestag Drucksache 19/30750, S. 117.

⁹ Vgl. Brankovic, Maja: Kein Geld für Frauen. Warum Gründerinnen sich schwertun, Investoren von ihren Ideen zu überzeugen. Woran liegt das. In: Fazit – das Wirtschaftsblog der FAZ. 21.05.2021.

¹⁰ Vgl. SPD/GRÜNDE/FDP: Mehr Fortschritt wagen Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 30.

¹¹ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 32.

4. November 2022 vorgesehen. Basis für die Weiterentwicklung ist eine externe Evaluation sowie Anhörungen.

Mit der neuen Förderrichtlinie des BMBF „MissionMINT- Frauen gestalten Zukunft“ werden Projekte gefördert, die Praxismaßnahmen und/oder Forschungsvorhaben mit Bezug zu akademischen MINT-Studiengängen und akademischen MINT-Berufen sowie auf Frauenkarrieren in Forschung, Entwicklung und Innovation umsetzen. Bei der BMBF-Förderrichtlinie „Innovative Frauen im Fokus“ sind mittlerweile Projekte in zwei Runden ausgewählt – darunter die erwähnte Plattform „Innovative Frauen“. Das koordinierende Metavorhaben zur Vernetzung, Außenkommunikation und Verstetigung der Projekterfolge hat ebenfalls seine Arbeit aufgenommen.

Hintergrund:

- Förderrichtlinie „Frauen in Wissenschaft, Forschung und Innovation: Leistungen und Potenziale sichtbar machen, Sichtbarkeit strukturell verankern“ („Innovative Frauen im Fokus“): Ziel der am 9. Oktober 2020 veröffentlichten Förderrichtlinie ist es, zu einer verbesserten Sichtbarkeit von Frauen im Wissenschafts- und Innovationssystem beizutragen. Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft und die breite Öffentlichkeit sollen für die Errungenschaften von Frauen sensibilisiert werden. Damit die Sichtbarkeit von Frauen nachhaltig wirksam wird, werden Strategien und innovative Ansätze zur strukturellen Verankerung in Organisationen gefördert. Ein Metavorhaben unterstützt die Projekte fachlich und bei der Öffentlichkeitsarbeit.
- Förderrichtlinie zur Förderung von Projekten zum Themenschwerpunkt „Erhöhung des Frauenanteils im MINT-Forschungs- und Innovationsprozess: Selbstwirksamkeit, Eigeninitiative und Kreativität stärken“ („MissionMINT – Frauen gestalten Zukunft“). Mit der am 19. August 2021 veröffentlichten Förderrichtlinie unterstützt das BMBF das Handlungsfeld 3 „Chancen von Mädchen und Frauen in MINT“ seines MINT-Aktionsplans. Damit wird speziell auf die Gewinnung und den Verbleib von jungen Frauen in akademischen MINT-Berufen fokussiert und die Hightech- und Digitalstrategie der Bundesregierung gestärkt. Es werden Projekte gefördert, die die Selbstwirksamkeit und die Kreativität junger Frauen sowie ihre Begeisterung für akademische MINT-Fächer stärken.

Die Bundesregierung ist sich des Themas „Gender Budgeting“ bewusst und wird es entsprechend der Intention des Koalitionsvertrags fortführen. Der Bund hat begonnen, Schritte zur Umsetzung dieses Zieles des Koalitionsvertrages zu prüfen. Zudem wird auch im Rahmen einer aktuellen Spending Review, die Nachhaltigkeitsziele im Fokus hat, „Gender Budgeting“ behandelt werden. Gleichwohl lehnt die Bundesregierung die Forderung der Länder nach einer

Umsetzung von Gender Budgeting bei der Aufstellung des Bundeshaushaltes mit Verweis auf Art. 109 Abs. 1 Grundgesetz ab. Dort ist festgehalten, dass die Haushalte von Bund und Ländern selbstständig und voneinander unabhängig sind. Es ist nicht Aufgabe der Länder, auf die Ausgestaltung des Bundeshaushaltes Einfluss zu nehmen.

Die Bundesregierung setzt entsprechend den Festlegungen im Koalitionsvertrag bereits zahlreiche in dem Beschluss aufgeführte Forderungen um, wie zum Beispiel die am 27. Juli 2022 vom Bundeskabinett verabschiedete Start-up-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) zeigt. Zu den hierin aufgeführten Maßnahmen zur Förderung der Diversität zählen:

- Schaffung eines neuen Instruments im Rahmen des Zukunftsfonds der Bundesregierung zur Stärkung von Gründerinnen und Diversität bei Gründungen im deutschen Wagniskapitalmarkt. Gruppen, die im Wagniskapitalmarkt bisher unterrepräsentiert sind, sollen damit besseren Zugang zu Wagniskapital erhalten. Durch die gezielte Förderung divers aufgestellter Wagniskapitalfonds wird ein Multiplikatoreffekt erzeugt und der Zugang zu Wagniskapital für Gründerinnen und diverse Start-up-Teams verbessert.
- Eine neue Förderlinie „EXIST Women“ im Förderprogramm EXIST – Existenzgründungen aus der Wissenschaft.
- Stärkung der Beteiligung von Frauen in Investment-Komitees von staatlichen Fonds und Beteiligungsgesellschaften.
- Stärkung der Initiative „FRAUEN unternehmen“ durch mehr Vorbild-Unternehmerinnen aus dem MINT-Bereich.

Alle Maßnahmen, die finanzielle Belastungen oder personelle Mehrbedarfe zur Folge haben, sind – vorausgesetzt hierfür besteht eine Kompetenz des Bundes – nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel umsetzbar.

TOP 5.4

Zeitpolitik: Zeit gleichstellungspolitisch bewusst gestalten

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt das im Oktober 2021 Beschlossene Zeitverwendungserhebungsgesetz (ZVEG), das langfristig und systematisch Informationen zur Zeitverwendung, zur Arbeitsbelastung in der Familie und zur unbezahlten Arbeit liefern kann. Die zuständigen Stellen des Bundes werden gebeten, die Aufbereitung und die Auswertung der laufenden und zukünftigen Zeitverwendungserhebungen von vornherein auch differenziert nach Bundesländern anzulegen, damit die Ergebnisse auch zur Beobachtung Gesellschaftlicher Entwicklungen und zur Evaluierung gesellschaftspolitischer Maßnahmen auf der Ebene der Bundesländer zur Verfügung stehen.
2. Die GFMK erachtet Zeitrealitäten und deren Auswirkungen auf die Einwohnerinnen und Einwohner der Bundesrepublik Deutschland als wichtigen Orientierungspunkt für politisches Handeln. Die Ergebnisse der Zeitverwendungserhebung müssen die Grundlage einer aktiven Zeitpolitik für mehr Geschlechtergleichstellung und eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben in Deutschland sein. Zeitpolitik stellt hierfür ein förderliches Instrument dar.
3. Die GFMK bittet die Bundesregierung, die Überlegungen beispielsweise zum Optionszeitenmodell der Deutschen Gesellschaft für Zeitpolitik mit relevanten gesellschaftlichen Akteuren zu diskutieren und die Machbarkeit zu prüfen.

Begründung:

Zeitpolitik rückt die zeitlichen Bedingungen der Menschen innerhalb ihres Alltags in den Mittelpunkt. Sie thematisiert gesellschaftliche Verhältnisse erst in zweiter Linie von den Eigenlogiken der Politik- und Verwaltungsbereiche her. Zeitpolitik ist beteiligungsorientiert ausgerichtet und hat zum Ziel, die Lebensqualität der Menschen zu steigern.

Von Zeitpolitik können Frauen in unterschiedlicher Hinsicht profitieren. Eine zeitpolitische Perspektive und der ihr innewohnende Beteiligungsansatz erhöhen die Wahrscheinlichkeit, dass Bedingungen und Beschränkungen, die Frauen erleben, stärker berücksichtigt werden. So können zeitpolitische Fragestellungen in der Kommunalpolitik die vielfältigen Wegeketten von Menschen mit Sorgeverantwortung, die nach wie vor meist noch immer Frauen sind, stärker berücksichtigen. Auch könnten dadurch Frauen in ihrem Nutzungsverhalten von Gemeindeflächen oder städtischen Räumen (z. B. als Sportlerinnen oder Besucherinnen von Abendveranstaltungen – Stichwort Angst-Räume) in den Fokus rücken und Handlungserfordernisse deutlich machen. Mit dem Blick auf die Harmonisierung von Zeitstrukturen und das Einsparen von Zeit (z. B. durch [zeitweises] Homeoffice, bedarfsgerechtere Verkehrsangebote oder mehr Online-Angebote der Verwaltung) kann Zeitpolitik, wenn sie Wartezeiten reduziert oder Wege verkürzt, Personen mit Sorgeverantwortung, insbesondere Frauen, außerdem Freiräume verschaffen für mehr persönliche Fürsorge, auch für ein stärkeres berufliches bzw. gesellschaftliches Engagement.

Die letzte Zeitverwendungsstudie aus dem Jahr 2012/13 zeigt, dass Frauen in Deutschland noch immer gut anderthalbmal mehr Zeit für unbezahlte Haus- und Sorgearbeit aufwenden als Männer. Sie erbrachten im Erhebungszeitraum täglich durchschnittlich 87 Minuten mehr Care-Arbeit als Männer. Das entsprach einem Gender Care Gap von 52,4 Prozent. Der ausgedehnteste Gender Care Gap (110,6 Prozent) zeigte sich im Alter von 34 Jahren. In der „Rush Hour des Lebens“, in der sich so vieles im beruflichen sowie privaten Kontext ereignet und entscheidet, wo das Maß an Verantwortung durch Familienzuwachs oder Sorge für nahe Angehörige erheblich wächst, leisteten Frauen im Schnitt sogar 167 Minuten täglich mehr Care-Arbeit als Männer. Dieser Gap, der heute – fast zehn Jahre nach der Zeitverwendungsstudie – nicht wesentlich geringer ausfallen dürfte, möglicherweise sogar in den Pandemie Jahren 2020/21 angewachsen ist, geht bei Frauen zulasten eigener Bedürfnisse und Erholungszeiten.

Das ZVEG ist eine wichtige Grundlage, um auch in Zukunft systematisch valide und aktuelle Daten zu erheben und Diskrepanzen wie die oben genannten identifizieren zu können. Daten wie diese machen deutlich, dass gleichstellungsorientierte Veränderungsbestrebungen im Hinblick auf die Zeitverwendung von Männern und Frauen immer auch zeitpolitische Entscheidungen benötigen.

Die Bundesregierung hat sich bislang dem Thema Zeitpolitik nur punktuell gewidmet: Das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat 2009 in einem Memorandum Impulse für eine familienpolitische Zeitpolitik formuliert. 2012-2013 förderte es Projekte zur kommunalen Zeitpolitik und veröffentlichte 2014 die Ergebnisse in dem Leitfaden „Kommunale Zeitpolitik für Familien“. Über die familienpolitische kommunale Ebene hinaus enthält eine bewusste Zeitpolitik aber auch Ansätze für Gleichstellungsfortschritte. Dieses Ziel verfolgen auch die von der Sachverständigenkommission der Bundesregierung erstellten Gleichstellungsberichte, die beginnend mit dem Ersten Gleichstellungsbericht 2011, kontinuierlich die Zeitverwendung von Männern und Frauen im Spannungsfeld von Erwerbs- und Sorgearbeit betrachten und entsprechende Handlungsempfehlungen aufgestellt haben.

Erprobt wurde etwa die lebensphasenorientierte Reduktion von Arbeitszeit im Rahmen des Forschungsprojekts „Selbstbestimmte Optionszeiten im Erwerbsverlauf“, das 2017/2018 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) durch das Fördernetzwerk Interdisziplinäre Sozialpolitikforschung (FIS) gefördert wurde. Ergebnis des Projektes ist ein Optionszeitenmodell, das auf sogenannte atmende Lebensläufe zielt und damit „auf eine umfassende, zielgerechte und innovative Neuorganisation von Erwerbsverläufen“. Das Modell soll es erwerbstätigen Frauen und Männern ermöglichen, abwechselnd in Phasen der Erwerbsarbeit, der Sorge, der Bildung, des Ehrenamts und der Selbstsorge zu wechseln. Es beinhaltet einen festgelegten Zeitvorrat, vor allem für Sorge- und Bildungstätigkeiten, über dessen Verwendung die Inhaber*innen (weitgehend) frei entscheiden können und kann dadurch dazu beitragen, die partnerschaftliche Aufteilung der Sorgearbeit zu unterstützen.

Auf der Grundlage insbesondere der zeitpolitischen Handlungsempfehlungen der Sachverständigenkommission der Bundesregierung insbesondere im Zweiten Gleichstellungsbericht (2017) sollten unter Einbezug vieler gesellschaftlicher Akteure aus Wirtschaft, Politik, Zivilgesellschaft und Wissenschaft tragfähige geschlechtergerechte Zukunftsmodelle für die Zeitverwendung auf ihre Machbarkeit geprüft und weitergedacht werden. Modellhafte Erprobungen inklusive Evaluation können weitere wesentliche Schritte sein. Diese können mit dem Fokus auf einen ausgewählten Zweck, z. B. die Sorge für alte Menschen, oder auf eine bestimmte Personengruppe, z. B. Alleinerziehende, geschehen.

Stellungnahme:

Die Zeitverwendungserhebung (ZVE) ab 2022 hat einen Umfang von 10.000 Haushalten und bietet daher diesbezüglich bessere Möglichkeiten als noch die letzte ZVE mit einer halb so großen Stichprobe. Bereits der Gesetzentwurf (BT-Drucksache 19/26935; S.11) stellte klar: „Die Verteilung auf die Länder erfolgt im Interesse der im Vordergrund stehenden Bundesergebnisse proportional. Eine Auswertung zumindest für Ländergruppen (Zusammenfassungen von Bundesländern) ist aber vorgesehen. Aufgrund der kleineren Stichprobenfallzahlen können Ergebnisse für Ländergruppen oder sogar einzelne (große) Länder allerdings nicht in einer Gliederungstiefe dargestellt werden, die für Bundesergebnisse möglich ist. (...)“. Zudem regelt § 8 Abs 2 ZVEG, dass das Statistische Bundesamt den Statistischen Ämtern der Länder

Einzeldaten für Ihr jeweiliges Bundesland liefert, sofern dies für die Durchführung von Sonderauswertungen notwendig ist.

Die Bedeutung von Zeitpolitik für die Gleichstellung hat die Bundesregierung bereits im Zweiten Gleichstellungsbericht hervorgehoben. An der Auffassung der Bundesregierung hat sich nichts geändert. Die Ergebnisse der ZVE können eine gute Grundlage und Begründung für die Zeitpolitik der Bundesregierung sein. Die Bundesregierung setzt sich für mehr Geschlechtergleichstellung und eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbs- und Privatleben in Deutschland ein.

Im Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung hat die Sachverständigenkommission vorgeschlagen, einen Anspruch auf öffentliche Förderung von Zeitbudgets einzuführen und sich dabei auf den Vorschlag von Optionszeiten der „Gesellschaft für Zeitpolitik“ bezogen. Die damalige Bundesregierung hat diesen Vorschlag in ihrer Stellungnahme als „einen Ansatz zur Weiterentwicklung der Zeitpolitik“ beschrieben. Inzwischen ist die Diskussion weiter gediehen und die Bundesregierung verfolgt eher das Ziel, einzelne zeitpolitische Regelungen passgenau weiterzuentwickeln und zu verbessern als die bestehenden Regelungen in einem Gesamtmodell zusammenzufügen.

TOP 5.5

Strukturwandel geschlechtergerecht gestalten und begleiten

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) erkennt in den Strukturwandelprozessen, die durch den ökologischen Umbau der Industrie und Landwirtschaft, den energiewendebedingten Kohleausstieg, die Digitalisierung der Arbeits- und Lebenswelt und den demografischen Wandel ausgelöst werden, Chancen für einen zukunftsfähigen Aus- und Umbau der betroffenen Regionen. Um gleichwertige und geschlechtergerechte Lebensverhältnisse herzustellen, muss politisches Handeln dabei ganzheitlich die sozialen, demografischen und kulturellen Herausforderungen aus einer geschlechtersensiblen Perspektive in den Blick nehmen. Die GFMK unterstreicht dies mit dem diesjährigen Schwerpunktthema „Aus der Pandemie lernen – für eine nachhaltige und krisenfeste Gleichstellungspolitik“.
2. Für einen sozial nachhaltigen Strukturwandel ist es aus Sicht der GFMK unerlässlich, Bereitgestellte öffentliche Mittel geschlechtersensibel einzusetzen. Transformationsprozesse sollten kontinuierlich wissenschaftlich unter gleichstellungspolitischen Aspekten begleitet sowie entsprechende Forschungen gefördert werden. Für die vom Strukturwandel in den Kohleregionen betroffenen Länder sind gemäß dem Investitionsgesetz Kohleregionen (InvKG) und dem STARK-Bundesprogramm¹ für nicht-investive Projekte Finanzmittel zur Strukturstärkung bereitgestellt worden. Die GFMK bittet die Bundesregierung,
 - die Gleichstellungsexpertise im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation des InvKG zu berücksichtigen und darüber in der GFMK zu berichten sowie
 - im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Evaluation des InvKG anhand von gleichstellungsspezifischen Kriterien und Indikatoren den Stand der Gleichstellung zu analysieren und bis zur Frühjahrstagung der GFMK am 26./27. Januar 2023 zum Thema Stellung zu nehmen.
3. Die Umsetzung von konjunkturfördernden und strukturstärkenden Mitteln sowie die Steuerung und Begleitung dieser wie auch weiterer Transformationsprozesse erfordern zudem die Beteiligung auch und insbesondere von Frauen. Damit ihre Perspektive hinreichend berücksichtigt wird, sind Entscheidungs- und Begleitgremien geschlechterparitätisch zu besetzen. In vielen Regionen sind kommunale Gleichstellungsbeauftragte wichtige Expert*innen und Berater*innen zur Begleitung der Transformationsprozesse. Die GFMK bittet daher den Deutschen Landkreistag wie auch den Deutschen Städte- und Gemeindebund, für die Benennung und Einbeziehung von kommunalen Gleichstellungsbeauftragten unter ihren Mitgliedern zu werben.

Begründung:

Zu 1.

Der Umbau hin zu einer ökologischen und nachhaltigen Agrarwirtschaft, die Digitalisierung der Arbeits- und Lebenswelt und die drastische Reduzierung des Kohlenstoffverbrauchs in der Industrie (Dekarbonisierung) wirken sich gravierend auf die Gesellschaft und Industrie aus. Die Bundesregierung betrachtet diesen Strukturwandel als Teil des durch die Agenda 2030 der Vereinten Nationen (UN) und die globalen Nachhaltigkeitsziele vorgesehenen Transformationsprozesses, um die Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie und den Klimaschutzplan 2050 umzusetzen. Gleichzeitig sind insbesondere die durch den Kohleausstieg betroffenen Regionen demografisch von der Abwanderung junger Menschen betroffen und von Überalterung geprägt. Transformationsprozesse bieten die Chance bestehende soziale Ungleichheiten abzubauen und zukünftiger Ungleichheit vorzubeugen auch und insbesondere aus der Geschlechterperspektive. Umso wichtiger ist es, bestehende Disparitäten und ungünstige Ausgangsbedingungen auch unter dem Blickwinkel der Geschlechterverhältnisse zu analysieren und in Handlungskonzepten sowie mit gezielten Förderkriterien nachzusteuern.² In

¹ STARK steht für „Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten“.

² Vgl. hierzu: Positionspapier der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten der Lausitz v. 07.06.2021, online: <https://www.fwiekraft.de/images/Projekt/20210607Positionspapier.pdf> (letzter Zugriff: 26.01.2022).

diesem Zusammenhang misst die GFMK der konsequenten Umsetzung des von der Bundesregierung beabsichtigten „Gleichstellungs-Checks“ besondere Bedeutung bei.

Zu 2.

Krisenbewältigungsprogramme müssen die öffentliche Wirtschaft wie auch die private Versorgungsökonomie berücksichtigen.³ Dabei müssen die Beschäftigungsverhältnisse und -formen von Frauen und Männern gleichermaßen bedacht werden. Ziel sollte es sein, gleichberechtigte Partnerschaftsmodelle zu fördern und bei der Budgetierung von Mitteln dem Gender Mainstreaming Prinzip zu folgen.

Die sozialwissenschaftliche Begleitung von Transformationsprozessen ist sowohl für die politische Nachsteuerung während der Prozesse notwendig als auch, um daraus Erkenntnisse für ähnliche Strukturwandelprozesse in der Zukunft zu ziehen.

Zu 3.

Die Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ hat 2019 strukturpolitische Empfehlungen vorgelegt. Dazu zählen regelmäßige Evaluierungen zu den Auswirkungen der Maßnahmen auch auf Klimaschutzziele, Versorgungssicherheit, Stromkosten, regionale Entwicklung und Beschäftigung.⁴ Im zweijährigen Turnus wird das InvKG wissenschaftlich evaluiert. Unter genderanalytischer Perspektive muss hierzu auch die Prüfung gehören, ob die Maßnahmen dazu dienen, die Beschäftigungsbedingungen in „frauentypischen“ Arbeitsverhältnissen zu verbessern, die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen durch Qualifizierung zu sichern und mehr Frauen den Einstieg in männerdominierte Bereiche zu erleichtern.⁵

Die Förderrichtlinie zum STARK-Bundesprogramm verlangt die Benennung des „Geschlechts“ in Bezug auf „beteiligte Personen“ und dies lediglich in Projekten der Förderkategorien „Aus-/Weiterbildung“, „Gemeinsinn“, „innovative Ansätze“. Geschlechterrelevanz und -sensibilität werden nicht explizit eingefordert. Damit wird dem Gender Mainstreaming-Ansatz ungenügend Rechnung getragen.

Stellungnahme:

Die Bundesregierung unterstützt ausdrücklich das Ziel der Geschlechtergleichstellung und bezieht dies intensiv bei der Bereitstellung öffentlicher Mittel mit ein. Im Fall des Investitionsgesetzes Kohleregionen (InvKG) ging die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf (BT-Drs. 19/13398) davon aus, dass dessen Auswirkungen gleichstellungspolitischen Zielen nicht zuwiderlaufen. Sowohl bei den Finanzhilfen für die Kohleländer im Rahmen der sog. 1. Säule des InvKG als auch in der STARK-Förderrichtlinie sind Projekte nur dann förderfähig, wenn sie mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes in Einklang stehen. Sie dürfen damit insbesondere dem Ziel der Geschlechtergleichstellung nicht zuwiderlaufen. Die entsprechende Prüfung obliegt im Fall der Finanzhilfen den jeweiligen Genehmigungsbehörden der Länder, im Fall des STARK-Programms dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Bei Fördermaßnahmen des Bundes im Rahmen der 2. Säule des InvKG muss die Sicherstellung gleichstellungspolitischer Ziele durch die jeweils zuständigen Ressorts erfolgen.

³ Kuhl, Mara (2012): Krisenpolitik als Zukunftsaufgabe – Vorschläge zur gleichstellungspolitischen Qualität von Konjunkturpolitik, S.

4. Friedrich-Ebert-Stiftung 2012. Online: <https://library.fes.de/pdf-files/dialog/09519.pdf> (letzter Zugriff 21.01.2022).

⁴ Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ (2019): Abschlussbericht, S. 106.

⁵ Deutscher Frauenrat: Finanzen fair verteilen – Für eine gerechte Konjunktur. Pressemitteilung vom 25.05.2020. Online verfügbar: <https://www.frauenrat.de/finanzen-fair-verteilen-fuer-eine-gerechte-konjunktur/> (letzter Abruf 01.07.2020).

Es wird noch zu prüfen sein, in welchem Umfang eine Untersuchung anhand von gleichstellungsspezifischen Kriterien und Indikatoren bereits im Rahmen der aktuell laufenden gesetzlich vorgeschriebenen Evaluierungsrunde des InvKG einbezogen werden kann. Bereits jetzt lässt sich jedoch absehen, dass der von der GFMK avisierte Termin 26./27. Januar 2023 zu früh sein wird, um aussagekräftige Ergebnisse zu präsentieren: Der erste Evaluierungsbericht ist zum 30. Juni 2023 vorzulegen. Ein Großteil der Maßnahmen befindet sich derzeit noch in einem frühen Stadium, weswegen sämtliche Bewertungen noch mit großer Unsicherheit behaftet sind.

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Forderung nach einer geschlechterparitätischen Besetzung von Entscheidungs- und Begleitgremien. Für die Besetzung der Gremien sind jedoch die jeweiligen Federführer zuständig. Die Einbindung kommunaler Gleichstellungsbeauftragter und anderer kommunaler Stellen in der Entscheidungsfindung obliegt dabei den Ländern.

TOP 5.6

Gender Data Gap

Beschluss:

1. Daten sind die Grundlage für das Verständnis und die realistische Beurteilung von Sachverhalten. In vielen Bereichen werden Daten jedoch nach wie vor nicht geschlechtersensibel oder, soweit sie überwiegend Frauen betreffen, gar nicht erhoben. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die fehlende Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Unterschiede bei der Datenerhebung und -nutzung (Gender Data Gap) zu Verzerrungen und damit zu subtilen Formen der Diskriminierung führen kann.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, dafür zu sorgen, dass Daten geschlechtersensibel erhoben werden müssen. Die Auswirkungen einer Entscheidung auf die Geschlechter sowie Veränderungen über die Zeit können nur dann beurteilt werden, wenn die reale Lebenssituation bekannt ist. Insbesondere in den Bereichen Medizin, Stadt- und Verkehrsplanung, Künstliche Intelligenz (KI) und Algorithmen, bei Konsumgütern sowie teilweise bei Bevölkerungsstatistiken fehlt eine umfassende geschlechtsdifferenzierte Datenlage. Dies gilt verstärkt im Hinblick auf intersektionale Aspekte. So werden beispielsweise in der Einkommens- und Verbrauchsstatistik Daten oft nur auf der Ebene der Haushalte erhoben und ausgewertet. Daher sind präzise Aussagen zur finanziellen Lage von Frauen in Partnerschaften und Haushaltsgemeinschaften nicht möglich. Zukünftige Statistiken müssen individuelle Einkommens- und Vermögensverhältnisse insbesondere im Hinblick auf die Armutsvermeidung bei der Trennung und im Alter transparent machen.

Darüber hinaus wird gefordert, dass Erkenntnisse über geschlechtsspezifische Unterschiede, die anhand von Datenauswertungen gewonnen werden, zu einer geschlechtergerechten Anpassung des entsprechenden Bereichs führen.

Um zukünftig Gleichstellungshindernisse und negative Auswirkungen auf Frauen, die aufgrund einer mangelnden Datenlage entstehen oder übersehen werden, abzubauen, sollte die Bedeutung geschlechtsspezifisch erhobener Daten in den entsprechenden Ausbildungs- und Studiengängen sowie Fortbildungen verankert werden.

Begründung:

Geschlechtsdifferenzierte Daten sind eine wesentliche Grundlage für eine moderne Gleichstellungspolitik. Fehlende Daten führen dazu, dass sich Entscheidungen bewusst oder unbewusst oft an Männern als Norm orientieren. Geschlechterunterschiede werden dadurch häufig nicht erkannt, falsch gedeutet oder schlicht ignoriert.

Dies betrifft viele Bereiche, von denen einige häufig diskutiert werden, andere jedoch weitestgehend unbeleuchtet sind. Einige Beispiele:

Medizin:

- Krankheiten können bei Männern und Frauen unterschiedliche Symptome haben, was teilweise zu einer verspäteten Diagnose und Behandlung führt.
- Manche nur an Männern getestete Medikamente wirken bei Frauen unterschiedlich oder gar nicht.
- Spezifische, soziokulturelle Vorbehalte, z. B. bei den Themen Menstruation, Schwangerschaftsabbruch, Gewalterfahrung, Sexualität, Intergeschlechtlichkeit sind im Gesundheitswesen aufgrund mangelnder Daten oft unbekannt und werden daher teilweise unzureichend einbezogen, was zu einer schlechteren Versorgung von Frauen führen kann.

Algorithmen unterliegen oft unbewusst duplizierten Vorbehalten und können, obwohl sie den Anschein von Objektivität erwecken, Ungleichheiten sogar verstärken.

Stadt- und Verkehrsplanung:

- Stadtplanung berücksichtigt überwiegend die Belange von Autofahrenden. Frauen bewegen sich aber häufiger als Männer zu Fuß oder im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).
- Crashtests bei Autos werden überwiegend mit Dummies durchgeführt, die einem Durchschnittsmann nachempfunden sind. Es gibt regelhaft keinen weiblichen Dummy, der sich an der durchschnittlichen Größe und Körperform einer Frau orientiert. Lediglich auf Beifahrersitzen wird ein unterdurchschnittlich großer weiblicher Dummy getestet. Frauen unterliegen damit einem erheblich höheren Risiko, bei Unfällen schwer oder tödlich verletzt zu werden.

Arbeitsmarktdaten:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) stellt in seinem Forschungsbericht von 2021 zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie fest, dass verlässliche Daten darüber, wie sich die laufenden Einkommen von Frauen und Männern während der COVID-19-Pandemie entwickelt haben, nicht vorliegen.

Ebenso müssen die Daten des Zuwanderungsmonitors des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) zukünftig nach Geschlecht erhoben werden.

Produkte wie z. B. Handys, Werkzeuge, Schutzkleidung oder Spracherkennungssoftware werden an Männern orientiert. Dies kann bei Frauen im besten Fall zu einer schlechteren Nutzungserfahrung, im schlimmsten Fall zu einem erhöhten Risiko für Unfälle führen.

Diese fehlenden Daten haben nicht nur mittelbare und unmittelbare Folgen für die einzelne Frau, sondern wirken sich auf die Gleichstellungspolitik aus:

- Fort- oder auch Rückschritte in der Gleichstellung der Geschlechter können ohne entsprechende, auch im Zeitverlauf erhobene Daten nicht belegt werden.
- Überprüfungsmechanismen werden ausgehebelt.
- Maßnahmen können nicht passgenau und effektiv gestaltet werden.

Dem kann nur abgeholfen werden, indem einerseits der Gender Data Gap geschlossen und andererseits die bekannten Daten konsequent genutzt werden, um Diskriminierungsstrukturen aufzudecken und die Benachteiligung von Frauen in allen Bereichen zu beenden.

Stellungnahme:

Die amtliche Statistik erhebt bereits in vielen personenbezogenen Statistiken das (juristische) Geschlecht und veröffentlicht die Ergebnisse basierend auf den Gesetzesgrundlagen der Einzelstatistiken. In den amtlichen Statistiken, in denen eine geschlechterdifferenzierte Erhebung zusätzlich als möglich und realisierbar bewertet wird, bedarf es einer Änderung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen für die jeweilige Erhebung.

Im Gesundheitsbereich werden beispielsweise in der Gesundheitsberichterstattung und im Gesundheitsmonitoring des Robert Koch-Instituts in allen Datenerhebungen beide Geschlechter

gleichermaßen berücksichtigt und z.T. zusätzlich in Schwerpunktberichten adressiert (Männergesundheitsbericht 2014, Frauengesundheitsbericht 2020).

Im Genehmigungsverfahren klinischer Prüfungen von Arzneimitteln ist gemäß dem Arzneimittelgesetz und der Verordnung über die Anwendung der Guten Klinischen Praxis bei der Durchführung von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln zur Anwendung am Menschen der zuständigen Genehmigungsbehörde eine Begründung für die Geschlechterverteilung vorzulegen. Die Geschlechterverteilung in klinischen Prüfungsprotokollen wird von der zuständigen Bundesoberbehörde hinterfragt, wenn diese für die Krankheit untypisch erscheinen. Auch die seit Ende Januar 2022 geltende Verordnung (EU) Nr. 536/2014 zu klinischen Prüfungen gibt vor, dass zur Beurteilung eines Antrags auf Genehmigung einer klinischen Studie geprüft werden soll, „ob die Gruppen der an der klinischen Prüfung teilnehmenden Prüfungsteilnehmer die zu behandelnden Bevölkerungsgruppen abbilden“. Als Beispiel werden hier Alters- und Geschlechtergruppen genannt. In Zulassungsverfahren sollte der Anteil der eingeschlossenen Geschlechter für jede dieser Gruppen, sofern sie von der Erkrankung betroffen sein können, ausreichend groß sein, um relevante Aussagen zum Nutzen/Risiko-Verhältnis der untersuchten Intervention zu erlauben. Entsprechende wissenschaftliche Empfehlungen finden sich auch in den internationalen Leitlinien. Eine geschlechterspezifische Auswertung der Studienergebnisse ist regelhaft Teil der Bewertung eines Antrags auf Zulassung eines Arzneimittels. So können geschlechtsspezifische Unterschiede in Wirksamkeit, Unbedenklichkeit oder Dosierung von Arzneimitteln berücksichtigt werden.

Im Rahmen der Ressortforschung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) werden aktuell im Rahmen des Förderschwerpunktes „Geschlecht und Gesundheit“ Forschungsvorhaben gefördert, welche die Berücksichtigung von geschlechtsspezifischen Besonderheiten in den verschiedenen Sektoren des Gesundheitssystems zum Gegenstand haben. Deren Ergebnisse sollen dazu beitragen, geschlechtsbedingte gesundheitliche Ungleichheiten zu reduzieren und die Qualität von Angeboten in der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung zu verbessern.

Im Koalitionsvertrag haben sich die Regierungsparteien zu einer diskriminierungsfreien geschlechterspezifischen gesundheitlichen Versorgung bekannt. In diesem Kontext wird das BMG einen Beitrag leisten, auch die Datengrundlage weiter zu verbessern.

Zu Crashtests als Beispiel für Gender Data Gaps: Ein erhöhtes Risiko, bei einem Verkehrsunfall als Pkw-Insasse verletzt zu werden, besteht vor allem für kleinere und ältere Insassen; und dabei insbesondere im Thorax-Bereich. Da Frauen als Fahrzeuginsassen im Durchschnitt etwas

kleiner sind als Männer, werden diese Effekte bei den meisten Kollisionsarten (Frontal- oder Seitenaufprall) eher auf die Anthropometrie als auf das Geschlecht zurückgeführt. Im Hinblick auf den Heckaufprall und die Entstehung von Halswirbelsäule-Distorsionen (sog. „Schleudertrauma“) zeigt sich in einigen Studien für Frauen allerdings ein teilweise höheres Verletzungsrisiko. Das Statistische Bundesamt veröffentlicht im Internet Statistiken zum Unfallgeschehen. In den Publikationen sind jeweils auch Tabellen enthalten, die bei den Verunglückten nach Geschlecht differenzieren.

Für die Auslegung von Fahrzeugrückhaltesystemen (Gurte, Gurtstraffer, Gurtkraftbegrenzer, Airbags) sind Körpergröße und Körpermasse von entscheidender Bedeutung. Nach hiesigem Kenntnisstand gibt es derzeit weltweit keinen serienmäßig verfügbaren physikalischen Heckanprall-Dummy, der den Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung in Größe und Masse repräsentiert. Im Rahmen eines EU-Projektes wurde der sog. EvaRID-Dummy (RID = Rear Impact Dummy) für das Testen von Fahrzeugsitzen beim Heckaufprall entwickelt, von dem jedoch bislang ausschließlich Prototypen existieren. Darüber hinaus wird an weiteren weiblichen Dummies für den Frontalaufprall gearbeitet, die eine verbesserte Biofidelität vor allem im Thorax-Bereich aufweisen; beispielsweise der sogenannte THOR 5 Prozent-Frau-Dummy, der sich derzeit noch in einem Vorserienstadium befindet.

Zur Erklärung: Die 50 Prozent-Perzentile entspricht dem Durchschnitt der Population. Ein 50 Prozent-Mann-Dummy repräsentiert somit die zu diesem Zeitpunkt zugrunde gelegte männliche Bevölkerung. Die Bezeichnung 5 Prozent-Frau-Dummy bedeutet, dass nur noch 5 Prozent der weiblichen Bevölkerung kleiner sind als dieser Dummy. So entspricht ein Hybrid III 50 Prozent-Mann-Dummy einem etwa 175 cm großen und 78 kg schweren Mann und ein Hybrid III 5 Prozent-Frau-Dummy einer ca. 150 cm großen und 50 kg schweren Frau. Ein Hybrid III 50 Prozent-Mann-Dummy umfasst somit grundsätzlich auch die Körpergröße und die Körpermasse der durchschnittlichen weiblichen Bevölkerung im Sinne der Auslegung von Insassenschutzsystemen.

Die technischen Anforderungen an die passive Sicherheit von Kraftfahrzeugen sind auf Ebene der Europäischen Union (EU) harmonisiert. Im Rahmen der EU-Fahrzeugtypgenehmigung ist ein Full-Width-Crashtest (Frontalanprall über die volle Fahrzeugbreite) vorgeschrieben, bei dem ein Hybrid III-5 Prozent-Frau-Dummy auf der Beifahrerseite zum Einsatz kommt. Die Thematik "geschlechts- und größenneutrale Crashesicherheit" wurde auf Ebene der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) bereits aufgegriffen. Dort untersucht eine dafür eingerichtete Arbeitsgruppe (ad-hoc Group on Data on Equitable Occupant Protection) bereits entsprechende Unfall- und Forschungsdaten in Bezug auf mögliche Unterschiede hinsichtlich Verletzungsmuster und Schweregrad in Abhängigkeit des

Geschlechts, der Körpergröße und der Körpermasse. Die Bundesregierung beteiligt sich an den Arbeiten aktiv.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) ist Mitglied bei Euro NCAP (European New Car Assessment Programme - Europäisches Neuwagen-Bewertungs-Programm). Bei EURO NCAP kommen bei einem Full-Width-Crashtest Hybrid III 5 Prozent-Frau-Dummies auf dem Fahrersitz und auf dem hinter dem Beifahrersitz befindlichen Rücksitz zum Einsatz. Derzeit erarbeitet Euro NCAP die Roadmap für die Jahre 2025 bis 2030. Dabei ist die kontinuierliche Verbesserung der Sicherheit für alle Fahrzeuginsassen (geschlechts-, massen- und größenneutral) Bestandteil der Beratungen.

TOP 5.7

Demokratien unter Druck – Frauenrechte schützen und stärken

Beschluss:

1. Die 32. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die Gefährdung demokratischer Strukturen in vormals gefestigt wirkenden Demokratien Europas und der Welt dazu führt, dass Frauen ihre Rechte auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung, ihrer selbständigen Existenzsicherung und dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in diesen Ländern zunehmend vorenthalten werden oder diese bedroht sind.
2. Die GFMK bekräftigt, dass Demokratie und die Rechte von Frauen – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, ihrem Alter, ihrem sozialen Status, ihrem Einkommen, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer körperlichen Befähigung, ihrem kulturellen Hintergrund oder ihrer Religionszugehörigkeit – unteilbar zusammengehören.
3. Die GFMK unterstreicht – auch angesichts der aktuellen Konfliktlagen – die Bedeutung einer feministischen Außenpolitik, um die Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und Mädchen weltweit zu stärken und gesellschaftliche Diversität zu fördern.¹
4. Die GFMK unterstützt in diesem Zusammenhang die Bemühungen der Bundesregierung und bittet weiterhin,
 - a) im Rahmen einer wertegeleiteten Außen- und Europapolitik die Rechte von Frauen auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung und dem Schutz vor Gewalt sowie die Gleichberechtigung der Geschlechter nachdrücklich zu vertreten und diesen Rechten als unverhandelbare und zentrale Voraussetzung für Demokratie und Rechtsstaatlichkeit und als Prinzip internationaler Diplomatie Geltung zu verschaffen.
 - b) im Rahmen der aktuellen G7-Präsidentschaft Geschlechtergerechtigkeit in den Mittelpunkt zu stellen und in allen G7-Engagementgruppen zu verankern und darüber hinaus auch im Zuge weiterer internationaler bi- und multilateraler Konsultationen und Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass die Gleichberechtigung der Geschlechter in allen Politik- und Handlungsfeldern ein wesentliches Element darstellt und zu berücksichtigen ist.
 - c) verstärkt zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure zu schützen und zu unterstützen, die sich für die Selbstbestimmung der Frau, des Schutzes der Frau vor sexualisierter Gewalt und ihrer Gleichberechtigung in allen gesellschaftlichen Bereichen engagieren und ihre Zusammenarbeit über staatliche Grenzen hinweg zu fördern.

Begründung:

Zu 1.

Nachdem sich zu Beginn der 1990er Jahre – maßgeblich markiert durch das Ende des Kalten Krieges und des Falls der Sowjetunion – die parlamentarische Demokratie als dominierende Staatsform durchzusetzen schien, ist seit mehr als einem Jahrzehnt der rasante Aufstieg autoritärer Regierungen in vielen Ländern Europas und der Welt zu beobachten. In einer Reihe von vormals gefestigt wirkenden Demokratien werden grundlegende Beteiligungsrechte und Rechtsstaatlichkeit zunehmend angetastet. Einer Untersuchung des britischen Analyseunternehmens „Economist Intelligence Unit“ (EIU) zufolge lebten 2021 nur noch knapp 46 Prozent der Weltbevölkerung in einer Demokratie.² 2020 waren es laut „Demokratieindex“ noch fast 50 Prozent. Es handelt sich um den stärksten Rückschritt seit 2010 und das schlechteste Ergebnis seit Beginn der jährlichen Untersuchung 2006.³ Eine Trendumkehr ist derzeit nicht zu verzeichnen.

Zu 2.

¹ Vgl. Umlaufbeschlüsse der 32. GFMK: UB 01_2022 Aktuelle Lage in Afghanistan; UB 02_2022 GFMK_Ukraine.

² Vgl. <https://www.eiu.com/n/campaigns/democracy-index-2021/>, letzter Aufruf 20.02.2022.

³ Vgl. auch den Internationalen Transformationsindex der Bertelsmann Stiftung (BTI) unter <https://bti-project.org/de/?&cb=00000>, letzter Aufruf 20.02.2022.

Viele Regierungen, Parteien und Gruppierungen, die eine offene und lebendige Zivilgesellschaft bekämpfen und einschränken möchten, sind gleichzeitig antifeministisch. Autoritarismus, Rechtspopulismus und Antifeminismus bedrohen Frauenrechte und mobilisieren gegen Gleichstellung und sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte von Frauen und LSBTIQ*. Ungeachtet der unterschiedlichen historischen und Gesellschaftspolitischen Motivationen und Argumentationslinien antifeministischer Bewegungen dient der Begriff der „Gender-Ideologie“ als gemeinsame Projektionsfläche und Feindbild. So wird ein naturgegebenes, patriarchales Geschlechterverhältnis zugrunde gelegt, dessen vermeintliche Missachtung durch die Forderung nach Gleichstellung und sexueller Selbstbestimmung eine Bedrohung traditioneller Werte und Familienkonstellationen und damit der gesamten Nation darstellen würden. Die sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung wird beispielsweise durch ein restriktives Abtreibungsrecht eingeschränkt, sexualisierte und häusliche Gewalt entkriminalisiert bzw. gesetzliche Maßnahmen zur Eindämmung der häuslichen Gewalt gegen Frauen, wie sie die Istanbul-Konvention vorsieht,⁴ als vorgeschobenes Mittel zur Gleichstellung homo- und transsexueller Partnerschaften desavouiert. In den noch überwiegend männlich dominierten Parlamenten und Parteien werden in diesen erodierenden Demokratien weibliche Amts- und Mandatsträgerinnen ohne nennenswerten Widerspruch sexistisch angefeindet und verächtlich gemacht.

Zu 3.

Durch extreme politische Bewegungen, die auf den Abbau des Rechtsstaats und die Aushöhlung der Gewaltenteilung zielen, geraten vermeintlich gefestigte und freiheitliche Demokratien in Europa und der Welt und mit Ihnen die Rechte von Frauen zunehmend unter Druck. Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Frauen und Mädchen haben zudem dazu beigetragen, dass besorgniserregende Rückschritte in zuvor hart erkämpften Errungenschaften bei der Gleichstellung zu verzeichnen sind. Daher ist der Ansatz einer feministischen Außen- und Europapolitik, wie sie jetzt von der Bundesregierung in verschiedensten Kontexten angekündigt wird, auch im Hinblick auf parlamentarische Demokratien westlicher Prägung besonders dringlich und zu begrüßen. Dabei ist von besonderer Bedeutung für die Glaubwürdigkeit und Wirkmächtigkeit des Ansatzes, den Anspruch an die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern und den Schutz und die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt vor allem im eigenen Land ambitioniert durchzusetzen.

Zu 4.

Viel zu lange wurde der hartnäckige Ausschluss von Frauen aus der Demokratiegeschichtsschreibung nicht erkannt.⁵ Auch zivilgesellschaftlichen Frauenprotestbewegungen und ihr prägender Einfluss auf Demokratisierungsprozesse wurde im Rahmen von Außen- und Menschenrechtspolitik häufig viel zu wenig Beachtung geschenkt. Im Hinblick auf die Proteste und Aktionen des Widerstands gegen antidemokratische Eingriffe in den Rechtsstaat, die Aushöhlung der Gewaltenteilung und die zunehmenden Einschränkungen von Frauenrechten in erodierenden Demokratien ist aber mittlerweile nicht mehr zu übersehen, dass Frauen häufig an der Spitze stehen, um für Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und Frauenrechte zu mobilisieren.

Um nur einige Beispiele zu nennen: In 2016 konnte durch den Protest schwarzgekleideter Polinnen ein umfassendes Abtreibungsverbot zunächst verhindert werden, der Women's March im Januar 2017 in den USA hat die weltweite Aufmerksamkeit auf die Frauenverachtung und den Sexismus des damaligen US-Präsidenten gelenkt, Türkinnen nehmen Verhaftungen und Repressionen in Kauf, um gegen den Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention zu demonstrieren und in der Ukraine und insbesondere in Belarus standen vor dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine Frauen an der Spitze der Bewegung für eine demokratische Transformation ihrer Länder.

⁴ Vgl. Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und erläuternder Bericht, Istanbul, 11.5.2011, Europarat Verträge Nr. 210, unter: <https://rm.coe.int/1680462535>, letzter Aufruf 25.02.2022.

⁵ Vgl. Richter, Hedwig: Demokratiegeschichte ohne Frauen? Ein Problemaufriss, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 68 (2018), S. 4-9.

Viele dieser Proteste und Aktionsformen von Frauenbewegungen und Aktivistinnen haben durch gezielte Maßnahmen zur Einschränkung zivilgesellschaftlichen Engagements und durch Diffamierungen und Drohungen, nicht zuletzt aber auch durch die Kontaktbeschränkungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie, scheinbar an Kraft und Sichtbarkeit eingebüßt. Es gilt im Rahmen einer feministischen Außenpolitik, die Anliegen und Aktivitäten von Aktivistinnen und Frauenrechtsgruppen wieder stärker sichtbar zu machen sowie sie in ihrer Durchsetzungskraft zu stärken und zu schützen. Dazu bedarf es auch, den kontinuierlichen Austausch sowie die Vernetzung zwischen den Frauenrechtsbewegungen zu ermöglichen und zu stärken, damit gemeinsame feministische Strategien für Selbstbestimmung, Schutz vor Gewalt und eine gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Frauen sowie die Förderung der Demokratie entwickelt und an politischer Durchsetzungskraft gewinnen können.

Stellungnahme:

Auch im Jahr 2022 ist das Ziel einer geschlechtergerechten Gesellschaft in keinem Land der Welt erreicht. Nach wie vor werden Frauen überall auf der Welt diskriminiert und sind von Gewalt bedroht. Weltweit erfährt jede dritte Frau zumindest einmal im Leben körperliche oder sexualisierte Gewalt, in manchen Regionen sind es bis zu 70 Prozent. Zudem sind LSBTIQ*-Personen in vielen Ländern einem hohen Maß an Gewalt und Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt.

Um Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und Mädchen weltweit zu stärken und um gesellschaftliche Diversität zu fördern, bekennt sich die Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag zu einer feministischen Außen- und Entwicklungspolitik. Diese basiert auf der Überzeugung, dass Geschlechtergerechtigkeit und gleichberechtigte Teilhabe Voraussetzung für nachhaltigen Frieden und Sicherheit in der Welt sind. Patriarchale Machtstrukturen, mangelnde rechtliche Gleichstellung, diskriminierende soziale Normen und Rollenbilder zu verändern und im Sinne von Frauen und Mädchen in all ihrer Diversität aufzubrechen, ist Ziel dieser Politik. Hierfür will die Bundesregierung mehr Frauen in internationale Führungspositionen entsenden, den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Resolution 1325 ambitioniert umsetzen und weiterentwickeln.

Der GFMK-Beschluss greift richtigerweise den engen Zusammenhang von antidemokratischen mit antifeministischen Strömungen auf. Weltweit nimmt Autokratisierung seit einigen Jahren zu. Wesentliche demokratische Merkmale wie Gewaltenteilung und -kontrolle, Rechtsstaatlichkeit, politische Partizipationsmöglichkeiten, eine starke Zivilgesellschaft, Meinungs- und Pressefreiheit sowie die Achtung von Menschenrechten erleben zunehmende Einschränkungen. Die Bundesregierung wird sich in ihrer Außen- und Entwicklungspolitik daher künftig noch gezielter für Geschlechtergerechtigkeit einsetzen – beispielsweise durch Projekte zum Schutz vor geschlechtsbasierter Gewalt, für die Bildung von Mädchen und jungen Frauen

und für die Förderung von Unternehmerinnen – und entsprechende Initiativen fördern, die Partnerländer darin unterstützen möchten, die für Frauen und Mädchen oftmals bestehenden Lücken in rechtsstaatlichen Institutionen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu schließen.

Auf europäischer Ebene bemüht sich Deutschland in der EU Ratsarbeitsgruppe FREMP um die Ratifizierung der Istanbul Konvention durch die EU. Es ist der Bundesregierung ein wichtiges Anliegen, dass die Forderungen aus der Istanbul-Konvention nicht nur national, sondern europaweit umgesetzt werden. Denn nur so können einheitliche Schutzstandards für gewaltbetroffene Frauen auf europäischer Ebene erreicht werden. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft von Juli bis Dezember 2020 hat die Bundesregierung eine Initiative zur Einführung einer europaweit einheitlichen Rufnummer der nationalen „Gewalt gegen Frauen“-Hilfetelefone vorgestellt. Dabei handelt es sich um eine einheitliche Telefonnummer (116 016), unter der die bereits bestehenden nationalen Hilfetelefone der teilnehmenden EU Mitgliedstaaten erreicht werden können. 22 EU-Mitgliedstaaten haben diese Initiative unterstützt, 15 Mitgliedstaaten haben im Anschluss eine offizielle Verpflichtungserklärung bei der EU-Kommission eingereicht. Damit kann das Vorhaben nun im EU-Kommunikationsausschuss (COCOM) besprochen werden. Die Bundesregierung ist im engen Austausch mit der Bundesnetzagentur, die die Bundesregierung im COCOM Ausschuss vertritt, und dem deutschen Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“. Dadurch wird sichergestellt, dass das Verfahren nicht nur aktiv begleitet wird, sondern die Einführung der EU-weiten Hilfetelefonnummer schnellstmöglich umgesetzt werden kann.

Die Bundesregierung setzt sich für Selbstbestimmung und das Recht jedes Menschen auf sexuelle und reproduktive Gesundheit ein. National zeigt sich dies beispielsweise durch die Förderung des Projekts „Sexuelle und reproduktive Rechte konkret - SRR konkret“ von pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ). § 219a StGB, das Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche, wurde im Juli 2022 durch Gesetzesbeschluss aufgehoben.

Am 1. Januar 2022 hat Deutschland turnusgemäß den G7-Vorsitz übernommen und somit die Möglichkeit, relevante gesellschaftspolitische Themen auf die internationale Agenda zu setzen. Die Bundesregierung verfolgt dabei eine ambitionierte Gleichstellungsagenda und setzt sich für eine gerechte Verteilung von Care-Arbeit, Entgeltgleichheit, eine ausgeprägtere Teilhabe von Frauen in Führungspositionen, gegen Hass im Netz und für die Rechte von LSBTIQ*-Personen ein. Erstmals wurden explizit auch non-binäre und LSBTIQ*-Personen und ihre gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe in das G7-Präsidentschaftsprogramm aufgenommen. Und erstmals in der Geschichte haben sich die G7 durch einen Beschluss der

Staats- und Regierungschefs einen Monitoring Mechanismus im Bereich Gleichstellung, das „G7 Dashboard on Gender Gaps“, gegeben. Anhand von zwölf ausgewählten Indikatoren können künftig die Fortschritte im Bereich Gleichstellung der G7-Staaten überprüft und nachvollzogen werden. Darüber hinaus misst die Bundesregierung der zivilgesellschaftlichen Begleitung der G7 einen hohen Stellenwert bei. Deshalb wird Women7 (W7) vom BMFSFJ in Form eines Projektes gefördert und unterstützt. Zudem hat die Bundesregierung am 13./14. Oktober 2022 ein Treffen der G7-Gleichstellungsministerinnen und -minister in Berlin ausgerichtet. Von diesem Treffen ging das klare Signal aus, dass die Gleichstellung weiterhin einen hohen Stellenwert auf der Agenda der G7 haben muss. Unter der deutschen Präsidentschaft haben sich die G7 zu einer ehrgeizigen gleichstellungspolitischen Agenda verpflichtet. In der Gruppe der Sieben bildet die Gleichstellung der Geschlechter nun ein Leitprinzip über alle politischen Bereiche und Ziele hinweg.

Die Bundesregierung fördert und unterstützt nationale Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für die Selbstbestimmung der Frau, des Schutzes der Frau vor sexualisierter Gewalt und ihrer Gleichberechtigung in allen gesellschaftlichen Bereichen und bei der Gleichstellung von Frau und Mann engagieren. So erhalten unter anderem UN Women Deutschland, die BAG kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen, ProQuote Medien e.V., FidAR und das Bundesforum Männer Zuwendungen in Summe in Höhe von 25 Millionen Euro in 2022 durch das BMFSFJ. Der Deutsche Frauenrat und das Deutsche Digitale Frauenarchiv werden dabei institutionell gefördert.

Feministische Außen- und Entwicklungspolitik trägt dazu bei, die Arbeit etwa von Frauen(rechts)organisationen, Vertretungsorganisationen von LSBTIQ*-Personen und Menschenrechtsgruppen zu stärken, mit dem Ziel, dass die Interessen von Frauen in all ihrer Diversität in Entscheidungsprozessen berücksichtigt werden. Die Bundesregierung unterstützt Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft, die sich für die Rechte von Frauen einsetzen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass Frauen, die für ihre Rechte eintreten, die größte zivilgesellschaftliche Gruppe bilden, die verfolgt, geschlechtsspezifisch bedroht oder verhaftet wird.

TOP 5.8

Kennzeichnungspflicht bei Bearbeitung von Bildmaterial in der Werbung und in sozialen Netzwerken

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fordert rechtliche Regelungen zur Kennzeichnungspflicht von retuschierten Werbebildern, wie sie in Frankreich und Israel bereits bestehen und ab Mitte 2022 auch in Norwegen gelten werden. Die GFMK stellt fest, dass es in Deutschland keine vergleichbare rechtliche Regelung gibt, obwohl eine vergleichbare Problemlage besteht, die ebenfalls hinsichtlich des Einsatzes von Fake-Foto/Video-Filtern in den sozialen Medien gilt.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung, rechtliche Regelungen für eine Kennzeichnungspflicht zu prüfen und regt an, die im Koalitionsvertrag vorgesehene und noch einzurichtende Bund-Länder-AG zur Überarbeitung der Gesetze mit medienrechtlichen Bezügen damit zu befassen. Ziel sollte es sein, unter Berücksichtigung der in diesem Bereich bestehenden Gesetzgebungszuständigkeiten auf Bundes- wie auch auf Länderebene zu einer einvernehmlichen und abgestimmten Lösung zu gelangen. Die Kennzeichnungspflicht soll für die Gesamtheit der kommerziell Tätigen sowie für Influencerinnen und Influencer mit einer nicht nur geringen Reichweite gelten, wenn eine Bildbearbeitung von Gesicht, Körper, Haut oder Haaren stattgefunden hat oder stattfindet und das Foto/Video in sozialen Netzwerken und/oder zu Werbebezwecken zugänglich gemacht wird.
3. Die GFMK appelliert an die Werbewirtschaft in ihrer Verantwortung als Gestalterin und Produzentin von retuschiertem Bildmaterial – vertreten durch den Zentralverband der Werbewirtschaft (ZAW) – brancheneigene und -übergreifende Standards einzuführen. Diese Standards sollen eine verbindliche Kennzeichnung von retuschierten Werbebildern vorsehen, bei denen eine Bildbearbeitung von Gesicht, Körper, Haut oder Haaren stattgefunden hat oder stattfindet.
4. Die GFMK bittet im Fall der Implementierung einer Kennzeichnungspflicht darum, diese durch eine wissenschaftliche Studie zu begleiten, um die Wirksamkeit der Umsetzung zu prüfen und etwaige Nachsteuerungsbedarfe zu eruieren.
5. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Gesundheitsministerkonferenz (GMK), Kultusministerkonferenz (KMK), Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) und Justizministerkonferenz (JUMIKO) über den Beschluss zu informieren. Darüber hinaus bittet sie diese Gremien um Unterstützung des Anliegens.

Begründung:

Die Nutzung sozialer Medien hat Einfluss auf die menschliche Psyche, insbesondere auf die Psyche junger Menschen. Dies ist nicht überraschend vor dem Hintergrund, dass Jugendliche täglich mehr als 4 Stunden online verbringen. Dabei liegt die Social-Media-Plattform Instagram bei den ausgeübten Tätigkeiten mit 58 Prozent hinter WhatsApp auf dem zweiten Platz.¹ Viele Fotos und Videos – die in sozialen Netzwerken, insbesondere bei Instagram, geteilt werden – werden mit Filtern bearbeitet.² Vor allem junge Frauen und Mädchen verändern ihre Bilder, um bestimmten Schönheitsidealen zu entsprechen und gleichzeitig „natürlich“ auszusehen.³

Laut einer aktuellen britischen Studie geben 90 % der befragten Frauen zwischen 18 und 30 Jahren an, Filter vor dem Posten ihrer Bilder zu nutzen „to even out skin tone, reshape jaw or

¹ Weidenbach, Bernhard: Tägliche Dauer der Internetnutzung durch Jugendliche bis 2021, URL:

<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/168069/umfrage/taegliche-internetnutzung-durch-jugendliche/> (Zugriff: 17.2.2022).

² Filter sind wie folgt definiert: „[Sie sind] dafür da, eine Fotografie oder ein Video mit einem Filter zu belegen, der sich über den Körper der abgebildeten Person (oder Personen) legt und hierdurch das äußere Erscheinungsbild verändert. Dabei werden in den meisten Fällen einzelne primäre Aspekte des Aussehens der Person beibehalten, z. B. Augen- und Haarfarbe, andere aber manipuliert.“ (<https://www.fromprinttopixel.ch/de/meine-bilder-im-netz/beautyfilter>, Zugriff: 22.3.2022). Entsprechende Filter basieren auf Algorithmen und sind häufig fest im Funktionsrepertoire der Social-Media-Plattformen integriert, wodurch die Bildbearbeitung niedrigschwellig und automatisiert von vielen Personen angewendet werden kann.

³ Götz, M. (2019). »Man braucht ein perfektes Bild«. Die Selbstinszenierung von Mädchen auf Instagram. TelevIZion digital, 2019(1), 9-20. URL: https://www.br-online.de/jugend/izi/deutsch/publikation/televizion/Digital/Goetz-Perfektes_Bild.pdf (Zugriff: 17.2.2020), S. 17.

nose, shave off weight, brighten or bronze skin, and whiten teeth.”⁴ Mit bloßem Auge ist in der Regel nicht erkennbar, ob ein Bild bearbeitet wurde oder nicht. Beim Betrachten von Bildern anderer Social-Media-Nutzerinnen und -Nutzer wird vielfach nicht vermutet, dass diese ihre Bilder bearbeitet haben könnten. Es wird vielmehr angenommen, dass die Person ‚wirklich‘ entsprechend aussieht.⁵ Für Werbebilder ist bereits seit Langem bekannt, dass diese – durch den provozierten Vergleich der Rezipientinnen mit einem durch Werbedarstellungen produzierten weiblichen Schönheitsideal, das realitätsfern und letztlich unerreichbar ist – „ein negatives Körpergefühl hervorrufen oder auch verstärken.“⁶ In den sozialen Medien hebt sich die Grenze zu deutlich als Werbedarstellung zu identifizierendem Bildmaterial auf und die Nutzung der Social-Media-Apps erlaubt erschwerend eine niedrigschwellige Bildbearbeitung und somit eine in der Breite angewendeten Manipulation von Körpererscheinungen.

Verschiedene Studien und Metaanalysen konstatieren, dass die häufige Nutzung von Social-Media Frauen und Mädchen kritischer und unzufriedener mit ihrem eigenen Körper werden lässt, was in der Folge zu psychischen Krankheiten wie Körperdysmorphen Störungen, depressiven Episoden und Essstörungen führen könne: „Bei Facebook und Instagram zeigt sich, dass für Frauen – und einige Männer – mit der massenhaften Nutzung das Selbstwertgefühl und die eigene Körperzufriedenheit zurückgeht. Weitere nachweisbare Phänomene sind die Verringerung der Lebenszufriedenheit, die Beförderung von depressiven Episoden sowie Essstörungen [..]. Dies ist aber vor allem für Frauen nachweisbar, betrifft aber auch einige Männer.“⁷

Die Kennzeichnungspflicht von Fake-Foto/Video-Filtern dient dem Gesundheitsschutz (Art. 2 II GG) und somit einem gewichtigen Rechtsgut von Verfassungsrang. Der Staat hat die Pflicht seine Bürgerinnen und Bürger, und insbesondere Minderjährige, vor Gesundheitsgefahren zu schützen. Zudem hat der Staat den verfassungsrechtlichen Auftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken (Art. 3 II S. 2 GG). Forschende konstatieren, dass der Druck auf das Körperbild und eine Überbetonung des Aussehens dazu führen könne, dass die Vorstellung von Mädchen und Jungen darüber, wie ihr Körper aussehen sollte, verengt wird. Dies führt dazu, dass traditionelle Geschlechterstereotype reproduziert werden.⁸ Da Geschlechterstereotype als Hindernisgrund für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und somit als bestehender Nachteil zu bewerten sind, besteht auch vor diesem Hintergrund staatlicher Handlungsbedarf.

Dies gilt umso mehr, da nicht angenommen werden kann, dass die großen Social-Media-Plattformen (wie Instagram) das Problem von sich aus angehen werden. Die Facebook-Whistleblowerin Frances Haugen z. B. sagte vor dem Kongress der Vereinigten Staaten von Amerika, dass Facebook (META) das Problem bekannt sei, aber aus profit-orientiertem Denken keine Gegenmaßnahmen ergriffen werden würden.

Zu 1.

In Norwegen hat das Parlament kürzlich ein Gesetz verabschiedet, dass eine Kennzeichnung für retuschiertes Bildmaterial in Werbung und von Influencerinnen und Influencern verpflichtend macht, wenn etwas am Körper, an der Haut oder an der Größe des Models verändert wurde. Damit soll gegen das verzerrte Körperbild, das sog. „kroppspress“, vorgegangen werden – auf Deutsch ‚Körperdruck‘. In Frankreich gilt eine vergleichbare Regelung bereits seit Oktober 2017. Seitdem müssen Werbefotos, in denen Personenabbildungen bearbeitet wurden, mit dem

⁴ Gill, Rosalind: Changing the perfect picture: Smartphones, social media and appearance pressures. University of London, 2020. Url: https://www.city.ac.uk/data/assets/pdf_file/0005/597209/Parliament-Report-web.pdf (Zugriff: 17.2.2022).

⁵ Vgl. Götz, Maya/Prommer, Elisabeth: Geschlechterstereotype und Soziale Medien. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2020, S. 53 ff.

⁶ Vgl. Gläsel, Maria-Lena: Werbeopfer Frau? Beeinflussung weiblicher Körperwahrnehmung durch die Schönheitsideale der Werbung. Büchner-Verlag, Marburg 2018. URL: <https://download.e-bookshelf.de/download/0010/6203/28/L-G-0010620328-0024784277.pdf>.

⁷ Götz, Maya/Prommer, Elisabeth: Geschlechterstereotype und Soziale Medien. Expertise für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, 2020, S. 59 f., S. 61.

⁸ Vgl. Mariska Kleemans, Serena Daalmans, Ilana Carbaat & Doeschka Anschütz (2018) Picture Perfect: The Direct Effect of Manipulated Instagram Photos on Body Image in Adolescent Girls, Media Psychology, 21:1, 93-110, DOI: 10.1080/15213269.2016.1257392.

Hinweis „photographie retouchée“ gekennzeichnet werden. Bei Nichtbeachtung fallen mehrere Zehntausend Euro Strafe an. Bereits 2011 verurteilte die American Medical Association derartige Bildbearbeitung mit folgender Begründung: „Eine Vielzahl von Studien zeigt eine Verbindung zwischen von Medien verbreiteten unrealistischen Körperfotos und Essstörungen sowie anderen Gesundheitsproblemen bei Kindern und Jugendlichen.“⁹ Diese Problemlage zeigt sich auch in Deutschland. Daher wird die Einführung einer Kennzeichnungspflicht aus gleichstellungspolitischer Sicht als notwendig angesehen. Israel hat als erstes Land international reagiert und bereits im Jahr 2012 ein Gesetz erlassen, nachdem u. a. künftig seitens der Werbeindustrie angegeben werden muss, ob Bildmaterial verändert wurde. Hier kam das Gesetz auf Initiative von Brancheninsidern zustande.

Zu 2.

Die GFMK verfolgt das Ziel, dass mit einer Kennzeichnungspflicht von Bildbearbeitung in Werbung und sozialen Medien Verbraucherinnen und Verbraucher – insbesondere junge Frauen – vor Gesundheitsgefährdungen geschützt werden, die durch unrealistische Körperbilder entstehen können. Die Kennzeichnungspflicht soll für kommerziell genutzte Bilder (im Kontext von Werbung) gelten, sofern eine Bildbearbeitung von Gesicht, Körper, Haut oder Haaren stattgefunden hat oder stattfindet. Die Kennzeichnungspflicht soll ebenfalls für Influencerinnen und Influencer mit einer nicht nur geringen Reichweite im Rahmen ihrer Auftritte in den sozialen Netzwerken gelten. Sie üben aufgrund ihrer Reichweite besonderen Einfluss auf Teilnehmerinnen und Teilnehmer der sozialen Netzwerke aus und bilden den Übergang zwischen privater und kommerzieller Darbietung. Eine nicht nur geringe Reichweite wird dabei grundsätzlich bei einer Anzahl von mehr als 10.000 Followerinnen und Followern angenommen.¹⁰ Eine Kennzeichnungspflicht beim Einsatz von Filtern erscheint als geeignetes Mittel, um den nachgewiesenen gesundheitsschädlichen Effekten von durch Filtern manipuliertem Bildmaterial in den sozialen Netzwerken, insbesondere auf Instagram, entgegenzuwirken.¹¹ Die GFMK begrüßt, dass „in einer Bund-Länder-AG die Gesetze mit medienrechtlichen und politischen Bezügen“¹² überarbeitet werden sollen und appelliert dafür, dass sich die entsprechende AG mit der Prüfung einer rechtlichen Regelung für die Kennzeichnung von entsprechenden bildbearbeitenden Inhalten befasst.

Zu 3.

Die GFMK appelliert an die Werbewirtschaft, proaktiv eigene verbindliche Standards für die Sichtbarmachung von bearbeitetem Bildmaterial zu entwickeln und umzusetzen. Hier ist der ZAW in seiner Zuständigkeit für „faire und verantwortungsbewusste Wirtschaftswerbung – auf der Ebene der Gesetzgebung und mittels freiwilliger Selbstregulierung“¹³ zu adressieren. Diese Standards sollen eine verpflichtende Kennzeichnung von retuschierten Werbebildern vorsehen, bei denen eine Bildbearbeitung von Gesicht, Körper, Haut oder Haaren stattgefunden hat oder stattfindet. Diese Standards könnten eine Grundlage bilden, auf der die Arbeit der Bund-Länder-AG für die Prüfung einer rechtlichen Regelung aufsetzen könnte.

Zu 4.

Die GFMK regt ferner an, bei der Implementierung der Kennzeichnungspflicht eine begleitende Studie vorzusehen, um die Wirksamkeit der Umsetzung zu prüfen und etwaige Nachsteuerungsbedarfe zu eruieren.

⁹ ZEIT Online: In Frankreich muss künftig angegeben werden, ob Modelfotos retuschiert wurden. URL: <https://www.zeit.de/zett/politik/2017-09/in-frankreich-muss-kuenftig-angegeben-werden-ob-modelfotos-retouchiert-wurden> (Zugriff: 17.2.2022).

¹⁰ Nano, Mikro, Makro, Mega – das 1x1 im Influencer Marketing, <https://www.brandertainment.com/blog/2021/3/2/nano-mikro-makro-mega-das-1x1-im-influencer-marketing> (Zugriff: 12.5.2022).

¹¹ Mariska Kleemans, Serena Daalmans, Ilana Carbaat & Doeschka Anschütz (2018) Picture Perfect: The Direct Effect of Manipulated Instagram Photos on Body Image in Adolescent Girls, *Media Psychology*, 21:1, 93-110, DOI: 10.1080/15213269.2016.1257392.

¹² Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP: Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit. URL: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1>, S. 124 (Zugriff: 17.2.2022)

¹³ Aufgaben und Strukturen des ZAW, URL: <https://zaw.de/der-zaw/aufgaben-und-strukturen-des-zaw/> (Zugriff: 17.2.2022).

Die GFMK sieht eine Kennzeichnungspflicht von Foto/Video-Filtern in Werbung und sozialen Medien auch als einen wichtigen Schritt zur Bekämpfung frauenfeindlicher Hasskriminalität. Frauen, die nicht dem normativen Schönheitsideal entsprechen, haben im Netz oft mit Hass zu kämpfen. Jeder Schritt, der dazu beiträgt, das Frauenbild im Netz diverser und realistischer zu machen, ist somit auch ein Schritt gegen Frauenhass im Internet. Die GFMK bekräftigt an dieser Stelle den Beschluss der 23. GFMK zu TOP 9.1: „Auflösen von Rollenbildern in den Medien“.

Stellungnahme:

Wie in dem Beschluss der GFMK ausgeführt, kann das in der Mode- und Werbebranche und in den Sozialen Medien auch von Influencerinnen und Influencern vermittelte Schönheits- und Schlankheitsideal die Vorstellung gerade von jungen Menschen hinsichtlich ihres Selbstwertgefühls und ihres Körperbildes beeinflussen. Dies kann einem gestörten Selbstbild Vorschub leisten. Die Kennzeichnung der Bildbearbeitung könnte ein erster Schritt sein den Druck zu vermindern, den dargestellten Stereotypen zu entsprechen. Die Kennzeichnung von bearbeitetem Bildmaterial könnte auch zur Aufklärung über die nachträgliche Veränderung von Bildern per Bildbearbeitung beitragen und einen gesellschaftlichen Diskurs darüber befördern. Andererseits ist davon auszugehen, dass heutzutage – durch Thematisierung in der Schule, im Freundeskreis und in den Sozialen Medien – eine Vielzahl von Heranwachsenden lernt und weiß, dass die Bilder von Models oder Influencerinnen und Influencern nicht dem Original entsprechen, sondern bearbeitet sind. Es ist – zumindest mit zunehmendem Alter – die allgemeine Kenntnis darüber anzunehmen, dass Bilder insbesondere in den Sozialen Medien, Magazinen und auf Plakaten regelmäßig nachträglich verändert werden. Eine Optimierung von Bildern vor der Veröffentlichung ist gängige Praxis und durch entsprechende Kamera-Funktionen und Apps, mit teilweise KI-gestützten Fotofiltern, niedrighschwellig vorzunehmen. Eine Kennzeichnungspflicht könnte damit bei der Mehrheit von Bildern einschlägig sein. Es ist vor diesem Hintergrund fraglich, ob durch eine weitgehende Kennzeichnung mit einem Bearbeitungshinweis das Wissen über die Bearbeitungspraxis wesentlich weiterverbreitet werden könnte. Im Gegenteil könnte sich ergeben, dass der Hinweis irgendwann überhaupt nicht mehr wahrgenommen wird. Bildbearbeitung ist sehr verbreitet, gerade wenn es um Körper von Models in kommerziellen Bildern geht. Eine vielfältige Darstellung von Frauen erfolgt nicht durch eine Kennzeichnungspflicht und auch die generelle Konfrontation wird mit bearbeiteten Bildern nicht verringert.

Wichtiger als eine Kennzeichnungspflicht einzuführen erscheint es daher, der stereotypen Darstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft entgegenzuwirken und mehr Diversität sichtbar und lebbar zu machen. Mittel dazu sind Kampagnen, Beratung, Information und Aufklärung gerade auch für Kinder und Jugendliche. Ebenso ist die Förderung der Medienkompetenz und der dazugehörige kritische und reflektierte Umgang mit Körperbildern in

den Sozialen Medien wichtiger. Dazu unterstützt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) verschiedene Projekte, z.B. die Schule gegen Sexismus von Pinkstinks, den Girls' Day und Boys' Day oder die Initiative Klischeefrei, die sich für eine Berufs- und Studienwahl frei von Geschlechterklischees einsetzt. Auch weitere Maßnahmen im Bereich der Gleichstellungspolitik wie Maßnahmen für mehr Frauen in Führungspositionen oder für die faire Verteilung von unbezahlter Sorgearbeit führen dazu, dass Frauen in vielfältigeren Rollen in der Gesellschaft wahrgenommen werden, so dass Mädchen und junge Frauen eine breitere Auswahl an Rollenmodellen haben und stereotype Darstellungen von Frauen zurückgedrängt werden.

Im Rahmen der Initiative „Gutes Aufwachsen mit Medien“ fördert das BMFSFJ mit den Kooperationspartnern Projekte, die den kritischen und reflektierten Umgang mit der Darstellung von verschiedenen Körperbildern oder Körpertrends in den digitalen Medien fördern. So unterstützt der Elternratgeber „SCHAU HIN! Was Dein Kind mit Medien macht“ Eltern und Erziehende mit verschiedenen Informationsangeboten zum Umgang mit medialen Schönheitsidealen. Ebenso bietet das vom BMFSFJ geförderte Rat- und Hilfeangebot „jugend.support“ für Jugendliche Informationen zum Umgang mit Influencerinnen und Influencern und damit verbundenen unrealistischen Schönheitsbildern in den sozialen Netzwerken.

Für den Bereich des gesetzlichen Kinder- und Jugendmedienschutzes ist das am 1. Mai 2021 in Kraft getretene Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes zu nennen. Das Gesetz enthält eine Verpflichtung für interaktive Internetdienste, Vorsorgemaßnahmen zu etablieren, die Kindern und Jugendlichen eine sichere Nutzung der für sie relevanten Dienste ermöglichen sollen (§ 24a Abs. 1 JuSchG). Ziel ist der Schutz vor sogenannten Interaktionsrisiken, wie beispielsweise die Förderung selbstgefährdenden Verhaltens durch „Hunger-Challenges“. Mit der Entwicklung von verbindlichen Vorgaben und der Rechtsdurchsetzung der Vorsorgemaßnahmen ist die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) beauftragt. Die BzKJ kann im Rahmen von diesen Vorsorge- und Schutzkonzepten auch die angesprochene Problematik in den Blick nehmen.

Bevor eine Kennzeichnungspflicht gesetzlich implementiert wird, muss aufgrund der oben genannten Gründe die Wirksamkeit und die Verhältnismäßigkeit einer solchen Regelung gründlich geprüft werden. Dazu müssen auch die Erfahrungen mit der Kennzeichnungspflicht in den Ländern, in denen sie bereits implementiert ist (insbes. Frankreich, Norwegen und Israel), vertieft ausgewertet werden. Ob die in Ziffer 2 des Beschlusses genannte Befassung mit der Thematik in der im Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode vorgesehenen Bund-Länder-AG zur Überarbeitung der Gesetze mit medienrechtlichen und politischen Bezügen sinnvoll ist, wird geprüft.

TOP 6.1

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung statt Minijobs

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bekräftigt den Beschluss der GFMK aus dem Jahre 2021 (TOP 6.2 der 31. GFMK 2021) zu den aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht notwendigen Reformen hinsichtlich geringfügig entlohnter Beschäftigungsverhältnisse. Die so genannten Minijobs sollten dort, wo sie reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung verhindern, beseitigt oder in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung überführt werden können.

Die GFMK nimmt zur Kenntnis, dass mit dem Gesetz der Bundesregierung zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung die bisherige Geringfügigkeitsgrenze von 450 Euro zugunsten einer Dynamisierungsregelung aufgehoben wird.

Die GFMK weist darauf hin, dass zu erwarten ist, dass sich durch diese Änderungen der Anteil der geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnisse an der Beschäftigung insgesamt zulasten der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung weiter erhöhen wird.¹

Da Frauen in besonderem Maße negativ von den Auswirkungen geringfügiger Beschäftigung betroffen sind besteht aus Sicht der GFMK weiterhin Handlungsbedarf und sie bittet die Bundesregierung, diese Beschäftigungsform weiterzuentwickeln und dabei folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Beschränkung des Minijobs auf bestimmte Gruppen
Vorzugswürdig sind Regelungen, die darauf zielen, dass sich die geringfügige Beschäftigung auf diejenigen konzentriert, für die eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ohnehin vergleichsweise geringe Vorteile bringt, wie Schüler*innen, Studierende und Rentner*innen.² Diesbezüglich wird jedoch bekräftigt, dass auch hier soziale Absicherungen, wie eine verpflichtende Rentenversicherung, gerade bei den Jüngeren wünschenswert sind.
2. Hinzuverdienstgrenzen im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) verbessern
Gegenwärtig bleiben insbesondere geringe Verdienste bei den SGB II-Leistungen weitgehend anrechnungsfrei und damit insbesondere die geringfügig entlohnte Beschäftigung für die Betroffenen attraktiv. Umfänglichere und besser entlohnte Beschäftigungsverhältnisse, die zu einer stärkeren Lösung aus dem SGB II-Leistungsbezug beitragen könnten, unterliegen hingegen hohen Transferentzugsraten. Dieses kontraproduktive Anreizsystem muss bei den geplanten Reformen zum SGB II aufgelöst werden.
3. Modellprojekte für bezahlbare haushaltsnahe Dienstleistungen über sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in die Fläche bringen
Die GFMK begrüßt die Planungen zur Einführung eines Gutscheinsystems für haushaltsnahe Dienstleistungen und bittet die Bundesregierung, Modellprojekte zu fördern, die dazu beitragen, die bestehenden Minijobs in Privathaushalten in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu überführen und professionelle Sorgearbeit aufzuwerten.
4. Privilegierung von Nebenjobs beschränken
Während Überstunden in der Regel voll steuer- und abgabenpflichtig sind, werden Minijobs bei einem anderen Arbeitgeber begünstigt. Auch dieser Fehlanreiz sollte beseitigt werden, um zusätzliches und sozial gesichertes Beschäftigungsvolumen zu generieren.

¹ Siehe dazu: Blömer, Consiglio, „Reform der Mini- und Midijobs, Verschärft die Ampel-Koalition die Teilzeitfalle?“, in: Ifo Schnelldienst, 4/2022. 13. April 2022, S. 12-18.

² Siehe IAB-Stellungnahme: „Geringfügige Beschäftigung: Ausweiten oder Abschaffen?“ von Ulrich Walwei, <http://doku.iab.de/stellungnahme/2021/sn0121.pdf>.

Die GFMK bittet die Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK), sich mit dem Thema zu befassen.

Begründung:

Die geringfügige Beschäftigung („Minijob“) gewährleistet keine eigenständige Existenzsicherung, sondern ist nur möglich, wenn gleichzeitig eine anderweitige Absicherung besteht – entweder durch andere eigene Einkommensquellen oder aber über das Einkommen von Angehörigen. Diese Beschäftigungsform geht auch davon aus, dass die Krankenversicherung entweder über die Familienversicherung oder durch einen anderen Leistungsträger (z. B. Rentenversicherung, Jobcenter) erfolgt oder aber dass der Minijob zusätzlich zu einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis als Nebenjob ausgeübt wird.

Aus diesen Gründen besteht der Personenkreis der Minijobberinnen und Minijobber aus denen, die aufgrund eines anderen Tatbestandes pflichtversichert oder aufgrund anderer Einkommen selbständig krankenversichert sind: Personen, die eine reguläre sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, Beziehende von Erwerbsersatzekünften (insbesondere Arbeitslosengeld I und II), Studierende, Rentnerinnen und Rentner, Selbständige sowie Familienangehörige von gesetzlich Versicherten, die im Rahmen der Familienversicherung krankenversichert sind oder aber privat versichert sind.

Im Dezember 2021 gab es in Deutschland insgesamt 6.539.489 Minijobber und Minijobberinnen (Quelle: 4. Quartalsbericht 2021, Minijobzentrale), davon waren 3.842.489 Frauen, was einem Anteil von 59 Prozent entspricht. In der für eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung typischen Altersgruppe von 25 bis 60 Jahre lag der Frauenanteil bei 61 Prozent (2.355.799). Insbesondere in der Altersgruppe von 25 bis 60 Jahre könnten viele aber auch in einem Regulären sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt sein. Schon im Gutachten zum Ersten Gleichstellungsbericht 2011 wurde ausgeführt, dass die Erweiterung der Minijobs im Zuge der Neuregelung der Hartz-Reformen sowohl in West- wie auch in Ostdeutschland in unterschiedlicher Form zu einer Verschlechterung der Situation von Frauen hinsichtlich einer selbständigen Existenzsicherung beigetragen hat: In den neuen Bundesländern bringt sie Frauen in die Nähe der Armutsgrenze, in den alten Bundesländern führt sie zu einer Verstärkung der Abhängigkeitsbeziehungen vom Partner. Mit dieser Form des „Zuverdienstes“ zum Familieneinkommen bleiben die Vorteile der beitragsfreien Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung und vor allem der Splittingvorteil aus der Ehegattenbesteuerung uneingeschränkt erhalten. Die Chancen, aus einem Minijob in eine reguläre sozialversicherungspflichtige Beschäftigung einzusteigen, mit der ein Einkommen erzielt werden kann, dass den Verlust dieser Vorteile kompensiert, sind äußerst gering.

Der Anteil der abhängig beschäftigten Frauen, die ausschließlich in Minijobs arbeiten, beträgt in westdeutschen Bundesländern 14,9 Prozent, in den ostdeutschen Bundesländern 8,3 Prozent. Das Volumen der Steuerersparnis beim Ehegattensplitting in Höhe von 20 Mrd. Euro jährlich kommt zu 80 Prozent verheirateten Paaren in den westdeutschen Ländern zugute. Beides deutet darauf hin, dass die traditionelle Arbeitsteilung – der Mann verdient das Geld und die Frau kümmert sich um die Familienarbeit und steuert allenfalls einen Zuverdienst bei – in den westdeutschen Ländern nach wie vor stark ausgeprägt ist.

Unabhängig davon, dass dieses durch o. g. Fehlanreize ermöglichte, aber unter ökonomischen Gesichtspunkten auch erzwungene Familienmodell („Deine Erwerbsarbeit lohnt sich nicht!“) weder den veränderten Anforderungen des Arbeitsmarktes (v. a. höhere Erwerbsbeteiligung von Frauen zur Fachkräftesicherung), noch dem gewollten Rollenwandel entspricht, haben mehrere Studien in den vergangenen Jahren belegt, dass generell geringfügige Beschäftigungsverhältnisse kein Sprungbrett in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sind. Ganz im Gegenteil tragen diese dazu bei, auf Dauer in der „Teilzeitfalle“ zu verbleiben. Dies trifft insbesondere auf verheiratete Frauen zu: Sie sind z. B. von den fehlenden Perspektiven bei der beruflichen Entwicklung betroffen, weil Minijobs überwiegend im Niedriglohnbereich angeboten werden und häufig keine spezifische Qualifizierung erfordern, die bei vielen Frauen zwar vorhanden, aber im Laufe der Jahre in einem solchen Job an Wert verliert („Dequalifizierung“). Die anhaltende Abhängigkeit vom Partner und seinem Einkommen

bis ins Rentenalter unterbindet eine faire Arbeitsteilung bei den Fürsorgearbeiten. Die entsprechenden Nachteile bei Trennung sind einer der Gründe für den hohen Anteil von Alleinerziehenden im SGB II Bezug und deren hohe Armutsgefährdung.

Demzufolge hat sich an der im Jahre 2011 getroffenen Einschätzung im Gutachten zum Gleichstellungsbericht, dass eine längere Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung „vor allem Frauen betrifft und mit langfristigen biografischen Nachteilen verbunden ist“ nicht viel geändert. Verbesserungen gab es zwar durch die Einführung des gesetzlichen Mindestlohns, die zunächst auch zu einem Rückgang der Inanspruchnahme dieser Beschäftigungsform geführt hat, aber die anderen nachteiligen Folgen halten an. Das hat auch die Corona-Pandemie gezeigt: Geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse sind in der Pandemie besonders zahlreich verlorengegangen, denn die Möglichkeit, Kurzarbeitergeld in Anspruch zu nehmen, gibt es nicht bei dieser Beschäftigungsform. Und Ansprüche auf Arbeitslosengeld konnten die Betroffenen auch nicht geltend machen. Über alle Wirtschaftszweige hinweg war der Rückgang bei Frauen mit 7,4 Prozent mehr als doppelt so hoch wie bei den Männern (3,3 Prozent) (Quelle: BA, Länderreport über Beschäftigte, Stichtage: 31. Juni 2019 und 2021).

Dem gegenüber steht ein Arbeitsmarkt, der auch nach wie vor die vermeintlichen Lücken dieser Beschäftigungsform nutzt, was auch zur Verdrängung von sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung geführt hat. Einer aktuellen Studie zufolge sind allein in kleinen Betrieben etwa 500.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse durch Minijobs ersetzt worden.³ Der Einnahmeausfall für die Sozialversicherungen belief sich allein im Jahr 2014 auf bis zu 3,02 Mrd. Euro (ebenda).

Begrüßenswert ist aus Sicht der GFMK, dass im Gesetz zur Änderung der Regelung zur geringfügigen Beschäftigung die Stundenzahl für dieses Beschäftigungsverhältnis auf 10 Stunden die Woche festgelegt wird und weitere Regelungen sowohl die Einhaltung der Arbeitszeit als auch die Beachtung des Mindestlohns sicherstellen sollen. Gleichwohl sieht die GFMK aus frauen- und gleichstellungspolitischer Sicht mit Sorge, dass die Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze bei den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen durch die Einführung einer Dynamisierungsregelung, innerhalb derer diese Grenze automatisch an den Mindestlohn angepasst wird, gerade nicht einen Beitrag dazu leistet, diese Form der Beschäftigungsverhältnisse zu begrenzen. Insbesondere bei der Zielgruppe, die am meisten nachteilig von den Regelungen zum Minijob betroffen ist – den „hinzuverdienenden Ehefrauen“ – ist nunmehr zu befürchten, dass es zu einer Ausweitung kommt.

Sowohl das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit, der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) als auch das Institut für Arbeit und Qualifizierung (IAQ) der Universität Duisburg-Essen haben in den letzten Jahren wiederholt Vorschläge unterbreitet, wie die geringfügig entlohnte Beschäftigung zurückgebaut werden kann (z. B. IAB-Stellungnahme 1/2021 – Geringfügige Beschäftigung: Ausweiten oder Abschaffen?; IAQ – Expertise – Gleichstellung marginaler Beschäftigung – Vorschlag zur Reform der Minijobs 2017; DGB- Reformkonzept Minijob 2016).

Im Einzelnen:

Ein Minijob in der derzeitigen Form kann unproblematisch sein, wenn sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, die mit einem regulären Beschäftigungsverhältnis einhergehen, existentiell nicht notwendig sind und sich zudem keine benachteiligenden Strukturen ergeben, die sich mit dem Zeitablauf verfestigen. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Studierende mit dem Status „Studentin“ – entweder familienversichert oder als Studierende eigenständig krankenversichert – mit einem Job ihr Einkommen aufbessert. Dies führt eben so wenig wie bei einem Rentner oder Rentnerin zu Nachteilen im Lebensverlauf. Dennoch wäre es gerade bei den Jüngeren sinnvoll, vom Einkommen Beiträge zur Rentenversicherung zu leisten. Die Höhe der späteren Rentenanwartschaft ist zwar nicht hoch (nach jetzigem Stand 4,50 Euro pro Monat, wenn man ein Jahr lang jeden Monat 450 Euro verdient), aber im Zeitverlauf des

³ Quelle: Siehe Collischon, Matthias; Cygan-Rehm, Kamila; Riphahn, Regina T. (2021): Minijobs in Kleinbetrieben: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird verdrängt, In: IAB-Forum 20. Oktober 2021, <https://www.iab-forum.de/minijobs-in-kleinbetrieben-sozialversicherungspflichtige-beschaeftigung-wird-verdraengt/>.

Erwerbslebens betrachtet können die in dem Fall ebenfalls für die Rente berücksichtigten Beitragszeiten gerade bei Menschen, die sich lange in der Ausbildung befinden, von Bedeutung sein, denn viele Ausbildungszeiten sind länger als die Zeiten, die für die Ausbildung bei der Rente berücksichtigt werden. Auch im Falle einer Erwerbsminderung werden dann bei der Rente die Zeiten berücksichtigt, wo man individuell zuvor bei einem Minijob Rentenbeiträge entrichtet hat.

Dessen ungeachtet scheint aber nach wie vor für viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer das vermeintliche „Brutto für Netto“ von besonderem Reiz zu sein. Auf die vor einigen Jahren eingeführte Rentenversicherungspflicht wird überwiegend seitens der Beschäftigten verzichtet: aktuell trifft dies auf 79,9 Prozent aller Minijobbenden zu (Quelle: 4. Quartalsbericht Minijobzentrale 2021).

Problematisch sind die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung nicht nur in Bezug auf den Zugang zu Einkommenschancen über die Geringfügigkeitsgrenze hinweg und den Zugang zur nachhaltigen, von Dritten unabhängigen sozialen Absicherung. Eine weitere Hürde ist entstanden, weil diese Beschäftigungsverhältnisse sich zu einer Beschäftigungsform jenseits von arbeits- und tarifvertraglichen Standards entwickelt haben. Minijobbende gelten nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz als Teilzeitbeschäftigte und haben arbeitsrechtlich grundsätzlich die gleichen Rechte wie Vollzeitbeschäftigte. Aber auch hier zeigen die Erfahrungen, dass Beschäftigte mit einem Minijob nicht davon ausgehen können, dass ihnen gesetzliche Leistungen wie Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, bezahlter Urlaub oder auch tarifliche Leistungen wie z. B. die im Einzelhandel tarifvertraglich vereinbarten Zuschläge für die Arbeit an besonderen Zeiten oder tarifliche Sonderzahlungen zustehen. Häufig werden auch Löhne unterhalb der Tarife bezahlt. Es ist vielmehr ein Niedriglohnbereich entstanden, der unter dem Aspekt der Verwertung beruflicher Qualifikation im Erwerbsleben eindeutig als Verstärker für geschlechtsspezifische Ungleichheit zu bezeichnen ist, da diese Entwicklung auch dazu beigetragen hat, dass der Gender Pay Gap in Deutschland so hoch ist. Ein Indiz hierfür ist auch der im Verhältnis zum unbereinigten Gender Pay Gap relativ hohe bereinigte Gender Pay Gap in den ostdeutschen Ländern.

Zu 2:

In den Ländern mit hoher Arbeitslosigkeit und Transferleistungen nach dem SGB II hat sich die Möglichkeit, mit einer geringfügigen Beschäftigung zusätzlich zu Leistungen nach dem SGB II dazuverdienen zu können, dahingehend entwickelt, dass sich der SGB II-Bezug verfestigt und es für die Betroffenen keine Anreize gibt, in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zu wechseln. Viele hätten in einem regulären Beschäftigungsverhältnis zwar mehr Arbeitsstunden, aber eben kein höheres Einkommen, das betrifft auch viele Alleinerziehende im SGB II-Bezug. Insgesamt sind Frauen hier eher betroffen als Männer. In Westdeutschland beträgt der Anteil der erwerbstätigen Frauen an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 21,84 Prozent und ist damit erstens geringer als bei den Männern (23,48 Prozent). Demgegenüber beträgt ihr Anteil an den Minijobs 34,17 Prozent, während es bei den Männern nur 29,61 Prozent sind. Ähnlich sind die Zahlen für Ostdeutschland: Hier beträgt der Anteil der erwerbstätigen Frauen an den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten 22,10 Prozent (Anteil Männer 23,25 Prozent). Auch hier ist der Anteil an Frauen bei den Minijobs höher: 27,08 Prozent, bei den Männern 25,28 Prozent (Quelle: BA, Erwerbstätige erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Monats- und Jahreszahlen), Oktober 2021, Stand: Juli 2021).

Zu 3:

Die Regelungen zu den geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnissen sollten auch einen Beitrag leisten, um Schwarzarbeit zu reduzieren. Ein weiterer Anreiz in einem typischen „Frauenerwerbsebereich“ wurde durch die Einführung der Regelung für die Tätigkeit als Haushaltshilfe in Privathaushalten geschaffen, indem die vom Arbeitgebenden zu leistende Abgabepauschale einerseits reduziert wurde, andererseits die Kosten für das Beschäftigungsverhältnis steuerlich absetzbar waren. Für die Privathaushalte führte die Regelung dazu, mit nur minimalen Mehrkosten eine Haushaltshilfe legal beschäftigen zu können. Bei den betroffenen Haushaltshilfen, überwiegend Frauen, überwogen jedoch die Nachteile, vor allem gab es nie die Perspektive mit dieser Art der Tätigkeit existenzsichernd arbeiten zu können. Die Alternative für Privathaushalte, diese Dienstleistungen durch sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Anspruch zu nehmen, wurde bislang wenig genutzt, weil sie entweder für Privathaushalte zu teuer oder aber für potentielle Beschäftigte finanziell nicht attraktiv genug war. Da die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen auch einen Beitrag leisten kann, um den Gender Care Gap zu reduzieren, ist die geplante Einführung des Gutscheinsystems zu begrüßen – die Kosten müssen für

die Privathaushalte erschwinglich sein und die gerade in dem Bereich geleistete Arbeit muss angemessen, d. h. gut bezahlt werden.

Zu 4:

Während im Jahr 2003 17 % aller Minijobs eine geringfügige Beschäftigung in Nebentätigkeit waren, ist dieser Anteil drastisch angestiegen: In 2019 waren fast 40 % aller Minijobs geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse im Nebenjob. Auf den ersten Blick unproblematisch: Grundsätzlich sind Minijobbende über die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sozial abgesichert, einschließlich Krankenversicherung und haben Ansprüche auf Lohnersatzleistungen. Dazu kommt, dass auch Beiträge für die Rente geleistet werden. Es gibt aber bisher wenige Erkenntnisse, in welchem Umfang diese sozialversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird und es ist nicht ausgeschlossen, dass es auch Minijobbende im Nebenjob gibt, die eine reguläre Vollzeitstelle haben. Vieles spricht jedoch dafür, dass die sozialversicherungspflichtige Tätigkeit in Teilzeit ausgeübt wird – mit den gerade wieder bei Frauen fatalen Folgen einer entsprechend niedrigen Rente.

Stellungnahme:

Die Bundesregierung wird ihre Anstrengungen für eine Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und insbesondere für eine vollzeitznähere Beschäftigung von Frauen intensivieren. Dies betrifft zum einen die Erwerbsanreize im Steuer-, Abgaben- und Transfersystem: Hürden, die eine Aufnahme und Ausweitung einer versicherungspflichtigen Beschäftigung erschweren, sollen weiter abgebaut werden. Zudem soll verhindert werden, dass Minijobs reguläre Arbeitsverhältnisse ersetzen oder zur Teilzeitfalle, insbesondere für Frauen, werden. Das Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung erhöht die Anreize, über einen Minijob hinaus erwerbstätig zu sein. Dazu werden die Beschäftigten insbesondere im unteren Übergangsbereich noch stärker entlastet. Die Grenzbelastung im Beitragsrecht beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird geglättet. Ebenso wird die Bundesregierung eine Reform auf den Weg bringen, um die Erwerbsanreize insbesondere am unteren Ende der Erwerbsskala zu verbessern und die Transferentzugsraten verschiedener Sozialleistungen besser abzustimmen. Ziel ist eine Erhöhung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung. Um die Erwerbsbeteiligung zu erhöhen, wird die Bundesregierung prüfen, wie die Förderung haushaltsnaher Dienstleistungen durch Gutscheine oder die Möglichkeit für flankierende steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse umzusetzen ist. Die Realisierung dieser im Koalitionsvertrag vereinbarten Maßnahme setzt die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln voraus. Eine Beschränkung der Privilegierung von Nebenjobs, wie im Beschluss gefordert, ist nicht Teil des Koalitionsvertrags der laufenden Legislaturperiode.

TOP 6.2

Erhöhung der Erwerbsbeteiligung zugewanderter Frauen

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fasst folgenden Beschluss:

1. Die für Gleichstellung und Frauen zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren begrüßen die im Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung festgelegten Ziele, die Erwerbsbeteiligung von Frauen generell zu erhöhen und sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt gezielt durch passgenaue Angebote sowie bei der Gründung eigener Unternehmen besser zu unterstützen. Die GFMK unterstützt auch das Vorhaben, Frauen mit Migrations- und Fluchthintergrund u. a. durch die stärkere Verknüpfung von Angeboten mit der Sprachförderung im alltagspraktischen Zusammenhang besonders zu fördern.
2. Gleichzeitig spricht sich die GFMK dafür aus, zugewanderte Frauen gezielt durch arbeitsmarktpolitische Instrumente zu fördern und Mittel für niedrigschwellige und quartiersnahe arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verfügung zu stellen. Sie begrüßt daher auch die konkreten Planungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) plus ein Programm aufzulegen, das über vorhandene Fördermöglichkeiten hinaus Maßnahmen zur kontinuierlichen und individuellen Begleitung für formal geringqualifizierte Migrantinnen fördern soll.
3. Die GFMK bittet das BMAS darüber hinaus zu prüfen, wie die Agenturen für Arbeit und Jobcenter durch die Etablierung eines umfassenden, strukturellen und gendersensiblen Ansatzes die Erwerbsbeteiligung von zugewanderten Frauen verstärkt fördern können.
4. Für die Personalorganisation können das z. B. Qualifizierungen zu interkultureller Kompetenz sein, ferner Leitfäden zur Einwirkung auf tradierte Rollenbilder, die gezielte Anwerbung von Beschäftigten mit Zuwanderungsgeschichte und die Einführung spezialisierter Ansprechpersonen in jedem Standort mit Fachwissen zu integrationsrelevanten Themen wie Beratung zu Deutschkursen oder Kinderbetreuung. Diese sollten eine enge Kooperation mit externen Partnern in lokalen Netzwerken unterstützen.
5. Für die Beratungspraxis betont die GFMK die Bedeutung der systemischen Einbeziehung der ganzen Familie, bei Bedarf auch männlicher Bezugspersonen, um ggf. tradierte und kulturell geprägte Rollenbilder aufzulösen und zugewanderten Frauen die Bedeutung einer eigenständigen Berufstätigkeit zu vermitteln. Für eine gleichberechtigte Maßnahmenbeteiligung von zugewanderten Frauen sollten insbesondere Erziehenden, die unter § 10 SGB II fallen, bereits frühzeitig und nachdrücklich Angebote zur beruflichen Orientierung und zum Deutschlernen gemacht und auf unterstützende Netzwerke hingewiesen werden. Daher begrüßt die GFMK die diesbezüglichen Empfehlungen des Bund-Länder-Ausschusses SGB II vom Juni 2020 nachdrücklich und befürwortet deren verbindliche Umsetzung.
6. Für die Integrationsplanung plädiert die GFMK für eine Weitung der Beratungsperspektive auf ein breites Tableau von Zielberufen, um vorhandene Potentiale der Frauen besser in den Blick zu nehmen. Dementsprechend sollten von den Agenturen und Jobcentern auch den lokalen Bedarfen entsprechende und passgenaue Maßnahmen entwickelt werden, u. a. für zugewanderte Akademikerinnen und weibliche Fachkräfte, die diesen durch zügige Anerkennung ihrer Abschlüsse eine qualifikationsadäquate berufliche Beschäftigung ermöglichen.
7. Wesentlich ist aus Sicht der GFMK für diese Zielgruppe die Sicherung von Förderketten und schließlich der Vermittlung in Ausbildung oder Beschäftigung nach erfolgreich beendeter Maßnahme durch ein entsprechendes Absolventenmanagement. Die GFMK betont auch die Verantwortung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für eine diskriminierungsfreie Berücksichtigung entsprechender Bewerbungen dieser erfolgreich qualifizierten Frauen.
8. Zur Messung des Erfolges der vorgeschlagenen Bundesmaßnahmen fordert die GFMK das BMAS auf, sicherzustellen, dass das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit (IAB) die Daten seines monatlich veröffentlichten Zuwanderungsmonitors geschlechtsdifferenziert aufbereiten möge.

Begründung:

Frauen mit Migrationshintergrund sind in Deutschland nach wie vor seltener erwerbstätig als Frauen ohne Migrationshintergrund: Während 80,7% der Frauen ohne Migrationshintergrund erwerbstätig sind, sind es bei den in Deutschland geborenen Frauen mit Migrationshintergrund 76,6 %, bei den selbst zugewanderten Frauen, darunter viele Geflüchtete, hingegen nur 62,9 %.¹ Erwerbstätige zugewanderte, vor allem geflüchtete Frauen treffen die negativen Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Arbeitsmarkt überdurchschnittlich stark: Sie sind häufig in von den Eindämmungsmaßnahmen besonders betroffenen Branchen tätig, prekär beschäftigt oder erst seit kurzem im Betrieb und verlieren daher eher ihren Arbeitsplatz. Auch haben überwiegend die Mütter die häusliche Betreuung der Kinder während der Lockdown-Phasen übernommen, so dass die Teilnahme an Maßnahmen und Sprachkursen nicht möglich war.

Erwerbstätigkeit ist für zugewanderte Frauen zentraler Türöffner für gelingende Integration, denn sie erhöht nicht nur die wirtschaftliche Autonomie, sondern beugt auch Isolation vor, unterstützt individuelle Selbstbestimmung und ermöglicht gesellschaftliche Teilhabe. Ihre Teilhabe am Arbeitsmarkt hat zudem eine kaum zu überschätzende Bedeutung für ihre Vorbildrolle in den Familien und wirkt sich somit sehr positiv für die Integration der Familien aus.

Eine gelingende arbeitsmarktpolitische Förderung zielt darauf ab, Frauen mit Migrationserfahrung nicht als homogene Gruppe anzusprechen, sondern ihre individuellen Kompetenzen und Qualifikationen zu erkennen und zu entwickeln. Zugewanderte Akademikerinnen etwa arbeiten vielfach unter ihrem eigentlichen Qualifikationsniveau.² Ziel ist eine nachhaltige und qualifikationsadäquate Arbeitsmarktintegration von zugewanderten Frauen zu fairen Bedingungen. Die Möglichkeiten zur Anerkennung vorhandener Berufsqualifikationen – einschließlich hierzu ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen – sollten daher weitreichend unterstützt werden.

Angesichts der Größe der Aufgabe und der Bedeutung der Zielgruppe bedarf es der systematischen und dauerhaften Förderung und strukturellen Unterstützung im Regelsystem. Diese kann weiterhin von einzelnen befristeten Initiativen der Länder zur Erhöhung der Erwerbsbeteiligung zugewanderter Frauen ergänzt werden. Die entsprechenden Maßnahmen sollten neben Kompetenzermittlung auch Berufsorientierung und Weiterbildungsberatung enthalten, mehrstufig und modular aufgebaut sein, bei Bedarf in geschlechtshomogenen Gruppen durchgeführt werden, ggf. aufsuchende Beratung einschließen und ein besonderes Augenmerk auf begleitende flexible Formen der Kinderbetreuung legen.

Fachliche oder sprachliche Qualifizierungsmaßnahmen sollten den zusammentreffenden Anforderungen von Beruf und Familie, wie sie sich besonders für Frauen weiterhin häufig stellen, gezielt Rechnung tragen. Sinnvoll könnten Teilzeitangebote oder die Einbindung von online-Elementen sein.

Den Bedarf nach Etablierung eines umfassenden, strukturellen und gendersensiblen Ansatzes in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern haben jüngst auch zwei von der IQ-Fachstelle Einwanderung in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit beauftragte minor-Fachstudien zur „Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen“ nachdrücklich belegt.³ Auf der Grundlage einer bundesweiten Online-Befragung von Agenturen und Jobcentern und gemeinsam mit auf diesem Gebiet bereits aktiven repräsentativ ausgewählten Standorten sowie Netzwerkpartnern wurden entsprechende Handlungsempfehlungen erarbeitet, die sich in den Antragspunkten 3-6 wiederfinden.

¹ (Stand 2020; Quelle: <https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2021/11/SVR-Fakten-zur-Einwanderung.pdf>).

² (vgl. die HWWI-Studie zum Erwerbsverhalten von Eltern mit Migrationshintergrund https://www.hwwi.org/fileadmin/hwwi/Publikationen/Publikationen_PDFs_2018/HWWI_Policy_Paper_1_12.pdf).

³ (vgl. Christiane Fritsche, Ildikó Pallmann, Janine Ziegler, Christian Pfeffer-Hoffmann, Hrsg., Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen. Vergleichende Analyse regionaler und kommunaler Förderkonzepte. Berlin 2020; Christiane Fritsche, Ildikó Pallmann, Christian Pfeffer-Hoffmann, Arbeitsmarktintegration von Migrantinnen. Erfolgsfaktoren regionaler und kommunaler Förderkonzepte. Berlin 2021).

Speziell für die Gruppe der geflüchteten Frauen hat eine aktuelle Untersuchung des BMAS zur Wirkung von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gezeigt, dass diese nur unterproportional an den untersuchten Maßnahmen teilnehmen. Die Untersuchung plädiert daher ebenfalls für eine gezieltere Frauenförderung, insbesondere bei Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung, beruflichen Weiterbildung sowie bei Eingliederungszuschüssen, und für eine enge Vernetzung mit anderen arbeitsmarktpolitischen Akteuren.⁴

Dieser Antrag wird zugleich der 17. Integrationsministerkonferenz (IntMK) 2022 zur Beschlussfassung vorgelegt.

Protokollerklärung von Sachsen

Sachsen begrüßt die Übernahme des Antrags der IntMK durch die GFMK in seiner inhaltlichen Zielsetzung. Den Formulierungen unter Punkt 4 und 5 des Beschlussvorschlags hinsichtlich „Leitfäden zur Einwirkung auf tradierte Rollenbilder“ und der Auflösung von „tradierten und kulturell geprägten Rollenbildung“ können wir uns jedoch nicht anschließen. Patriarchale und frauenfeindliche Rollenverständnisse sind nicht an Traditionen und Kulturen gebunden, sondern sind nach wie vor in allen Lebensbereichen zu finden und es bedarf überall unserer Anstrengungen zu ihrer Überwindung.

Folgende Länder treten der Protokollerklärung bei: Hessen, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein, Thüringen

Stellungnahme:

Die Bundesregierung teilt das Anliegen der Länder, Frauen mit Migrationshintergrund noch gezielter als bisher bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen und sie dazu gezielt mit passenden Angeboten zu unterstützen. Dazu hat sich die Bundesregierung in der Koalitionsvereinbarung klar bekannt. Die Bundesregierung hat hierzu eine Reihe von Maßnahmen aufgelegt.

Seit September 2022 läuft das neue ESF Plus-Bundesprogramm „MY TURN - Frauen mit Migrationshintergrund starten durch“, das die Qualifizierung und Integration von (neu-) zugewanderten Frauen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf als Ziel verfolgt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ist seit Jahren zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit und den Ländern aktiv, um das Thema Gleichstellung von Frauen und Männern in den Agenturen für Arbeit und Jobcentern zu stärken. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Trägerversammlungen der Jobcenter über die Personalorganisation, Betreuungsdichte, Organisation der Betreuung und Maßnahmenplanung in alleiniger Zuständigkeit entscheiden. Um einen Anreiz für eine verstärkte Beachtung des Gleichstellungsziels in der Integrationsarbeit zu setzen, wird in der BA im SGB II auf eine geschlechterspezifische Zielsteuerung umgestellt. Den Ländern steht es frei, diese Umstellung auch für die kommunalen Jobcenter zu übernehmen.

⁴ Vgl. <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-587-arbeitsmarktpolitische-integrationsma%C3%9Fnahmen-gefuechtete.pdf?blob=publicationFile&v=4>.

Allerdings können die Jobcenter und die Agenturen für Arbeit ihren gleichstellungspolitischen Auftrag, der selbstverständlich Frauen mit Migrationshintergrund miteinschließt, nicht allein umsetzen. Wie aus zahlreichen Rückmeldungen aus der Praxis bekannt ist, stellt vor allem eine unzureichende oder nicht zeitnah verfügbare Kinderbetreuung eines der großen Integrationshemmnisse für Frauen mit und ohne Migrationshintergrund dar. Hier sind die Länder gefragt.

Die Analyse der GFMK, wonach Frauen mit Migrationshintergrund, insbesondere geflüchtete Frauen, auf dem Arbeitsmarkt unterrepräsentiert sind und zudem von den Auswirkungen der Corona-Pandemie überdurchschnittlich stark betroffen sind, teilt die Bundesregierung. Die Forderung, Frauen mit Migrationshintergrund in allen (Beratungs-) Prozessen der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter gezielter als bisher zu unterstützen und zu fördern, ist nachvollziehbar. Allerdings bedarf es aufgrund der jeweiligen Zuständigkeiten und fachaufsichtlichen Beziehungen hierzu der Mitwirkung der Länder und der Kommunen.

Soweit die GFMK fordert, den Zuwanderungsmonitor des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) geschlechtsdifferenziert auszuweisen, verweist das IAB darauf, dass die Zahlen zur ausländischen Bevölkerung im Zuwanderungsmonitor auf Angaben des Ausländerzentralregisters basieren. Dem IAB liegen keine nach Geschlecht differenzierten Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister vor, sodass der Zuwanderungsmonitor nicht entsprechend angepasst werden kann. Das IAB steht im Kontakt mit den für das Ausländerzentralregister zuständigen Kolleginnen und Kollegen, um perspektivisch entsprechende Daten verfügbar zu machen.

TOP 6.3

Gewaltschutz am Arbeitsplatz stärken – ILO Übereinkommen Nr. 190 ratifizieren

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) fordert die Bundesregierung auf, dem Beispiel von Griechenland und Italien zu folgen und das Übereinkommen Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zeitnah zu ratifizieren sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen in nationales Recht und nationale Praxis umzusetzen.
2. Die GFMK appelliert an die Bundesregierung, das Thema Gewaltschutz am Arbeitsplatz auf der Ebene der Europäischen Union (EU) zu platzieren und für die Ratifikation des ILO Übereinkommens Nr. 190 durch alle Mitgliedstaaten der EU zu werben.

Begründung:

Das ILO Übereinkommen Nr. 190 ist ein notwendiges internationales Übereinkommen, um Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt nachhaltig zu bekämpfen. Die Ratifizierung sollte in Deutschland möglichst zeitnah erfolgen, weil dringender Handlungsbedarf besteht, um die unterschiedlichen Formen von Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt zu verringern, die mit schweren physischen, psychischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Folgen für Betroffene einhergehen können. Obwohl „der Zusammenhang von Arbeit, sozioökonomischer Situation und Gewalt gegen Frauen [...] für Deutschland bislang noch nicht systematisch untersucht“ wurde¹, weisen einige Erkenntnisse darauf hin, dass Frauen und Mädchen besonders stark von geschlechtsspezifischer Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz betroffen sind. Gemäß der Studie von Monika Schröttle, Ksenia Meshkova und Clara Lehmann (2019), die im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) durchgeführt wurde, hat jede elfte erwerbstätige Person in den letzten drei Jahren sexuelle Belästigungserfahrungen gemacht, wobei Frauen mehr als doppelt so häufig betroffen waren wie Männer.² Die Ergebnisse dieser Studie lassen darauf schließen, dass sexuelle Belästigung ein weit verbreitetes Phänomen in der Arbeitswelt Deutschlands darstellt.

Das ILO Übereinkommen Nr. 190 bietet einen Handlungsrahmen für ein Recht auf eine Arbeitswelt frei von Gewalt und Belästigung und stellt eine Verbindung zwischen der häuslichen Sphäre und der Erwerbsarbeit her. Diese beinhaltet u. a. die Feststellung, „[...] dass häusliche Gewalt Auswirkungen auf die Beschäftigung, die Produktivität und die Gesundheit und Sicherheit haben kann und dass die Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und Arbeitsmarktinstitutionen im Rahmen anderer Maßnahmen dazu beitragen können, die Auswirkungen häuslicher Gewalt anzuerkennen, darauf zu reagieren und dagegen vorzugehen“. Diese bestehende Verbindung wurde unter den Bedingungen der Corona-Lockdowns besonders ausgeleuchtet.³ Der Begriff „Gewalt und Belästigung“ in der Arbeitswelt bezieht sich gemäß Artikel 1 Absatz a des ILO-Übereinkommens „[...] auf eine Bandbreite von inakzeptablen Verhaltensweisen und Praktiken oder deren Androhung, gleich ob es sich um ein einmaliges oder ein wiederholtes Vorkommnis handelt, die auf physischen, psychischen, sexuellen oder wirtschaftlichen Schaden abzielen, diesen zur Folge haben oder wahrscheinlich zur Folge haben, und umfasst auch geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung“.⁴ Der Begriff „geschlechtsspezifische Gewalt und Belästigung“ beinhaltet gemäß Absatz b „[...] Gewalt und Belästigung, die gegen Personen aufgrund ihres Geschlechts gerichtet sind oder von denen Personen eines bestimmten biologischen oder sozialen Geschlechts unverhältnismäßig stark betroffen sind, und umfasst auch sexuelle Belästigung“.⁵

¹ Schröttle, Monika (2017), Gewalt in Paarbeziehungen. Berlin: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V., Geschäftsstelle Zweiter Gleichstellungsbericht der Bundesregierung.

² ADS (2019), Umgang mit sexueller Belästigung am Arbeitsplatz – Lösungsstrategien und Maßnahmen zur Intervention. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/aktuelles/DE/2019/20191025_PK_Studie_Sex_uelle_Belaestigung.html.

³ ILO-Übereinkommen 190, S. 2. https://www.ilo.org/ilc/ReportsavailableinGerman/WCMS_729964/lang--en/index.htm.

Dass die Ratifizierung des ILO Übereinkommens Nr. 190 alternativlos ist, weil sie Mindeststandards setzt, um Gewalt und Belästigung in der Arbeitswelt entgegenzuwirken, war auch Konsens der Tagung „Gewaltfreie Arbeit – Arbeit der Zukunft“, die die interdisziplinäre Forschungsgruppe „Violence, Age, and Gender (VAG)“ der Universität Bremen gemeinsam mit der Evangelischen Akademie Loccum vom 30. November bis 2. Dezember 2021 veranstaltet hat. Expert*innen aus unterschiedlichen Wissenschaftsdisziplinen (darunter Rechtswissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaften und Psychologie), Politik, Sozialpartnerschaft und Praxis waren sich über die fundamentale Bedeutung des ILO Übereinkommens Nr. 190 ausnahmslos einig. Jede Person sollte ein Recht auf eine Arbeitswelt ohne Gewalt und Belästigung haben – Verstöße sind inakzeptabel und mit menschenwürdiger Arbeit keineswegs vereinbar. Vor dem Hintergrund einer eindeutigen Relevanz, die nicht zuletzt von Wissenschaftler*innen getragen wird, appelliert die GFMK folglich an die Bundesregierung eine Nulltoleranz gegenüber Gewalt zu zeigen und eine Vorbildfunktion einzunehmen, in dem das ILO Übereinkommen Nr. 190 in Deutschland schnellstmöglich ratifiziert wird und für die Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten der EU geworben wird.

Stellungnahme:

Deutschland setzte sich in der deutschen EU-Ratspräsidentschaft (Juni bis Dezember 2020) gegenüber den EU-Mitgliedstaaten und auch der EU-Kommission sehr dafür ein, schon im Dezember 2020 die Voraussetzungen zu schaffen für eine zeitnahe Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) sowie die darin vorgesehenen Maßnahmen in nationales Recht und nationale Praxis umzusetzen. Die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten wünschte sich jedoch ein Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates, das erst im Januar 2022 den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt wurde. Derzeit werden auf EU-Ebene Gespräche geführt, um auf der Grundlage des nun vorliegenden Gutachtens baldmöglichst einen europarechtlich gangbaren Weg zu finden. Die erneute Abstimmung in der Bundesregierung für die Ratifizierung durch Deutschland in der 20. LP steht noch aus, ist aber schon vorbereitet. Sie wird eingeleitet, sobald die europarechtlichen Voraussetzungen geklärt sind.

TOP 7.1

Digitalisierungsvorhaben geschlechtergerecht gestalten

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass viele frauen- und gleichstellungspolitisch relevante Themen bei den digitalisierungsbezogenen Vorhaben der Bundesregierung bisher unberührt bleiben. Dies betrifft insbesondere den Zugang und Verbleib von Frauen in der Digitalbranche sowie die Förderung geschlechtergerechter und diskriminierungsfreier IT-Systeme.
2. Sie fordert daher die Bundesregierung auf, bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben einen gleichstellungsgerechten Ansatz anzuwenden, um Chancen des digitalen Umbruchs für die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu nutzen sowie Risiken zu begegnen. Die GFMK bittet die Bundesregierung insbesondere im Rahmen der Fortschreibung der Digitalstrategie, die Handlungsempfehlungen der Sachverständigenkommission im Dritten Gleichstellungsbericht „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ zu berücksichtigen.

Begründung:

Der digitale Wandel beeinflusst das soziale, kulturelle, ökonomische und wirtschaftliche Leben in vielfältiger Art und Weise. Die disruptive Kraft dieses Prozesses bietet die Chance, dazu beizutragen, bestehende Geschlechterunterschiede aufzubrechen und zu überwinden. So eröffnen sich insbesondere für Frauen neue niedrigschwellige Zugänge in nahezu allen Lebensbereichen sowie Chancen für eine selbstbestimmte Lebensführung beispielweise in Form einer verbesserten Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist daher von Beginn an wichtig, die digitale Transformation geschlechtergerecht zu denken und zu gestalten.

Die Bundesregierung hat einen Schwerpunkt des Regierungshandelns der nächsten Jahre auf die Potentiale der Digitalisierung für Staat und Gesellschaft gelegt. Dabei verfolgt die Koalition u. a. Zielsetzungen, wie die Digitalisierung im öffentlichen Dienst und in der Wirtschaft; den Ausbau des Technologiestandorts Deutschland, seiner digitalen Infrastruktur, Souveränität und Innovationskraft unter Beachtung von IT-Sicherheit; die (Weiter-) Entwicklung des einschlägigen Rechtsrahmens; die Vermittlung von digitaler Kompetenz oder die Förderung der Digitalbranche. Aus frauen- und gleichstellungspolitischer Perspektive positiv herauszustellen sind dabei insbesondere die Vorhaben, Gründerinnen im Digitalsektor gezielt zu fördern und die Istanbul-Konvention auch im digitalen Bereich umzusetzen. Darüber hinaus bleiben jedoch viele Punkte an der Schnittstelle zwischen Gleichstellung und Digitalisierung unberührt. So fehlt es z. B. an konkreten Ansätzen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Informatik und damit verbunden zur Steigerung der Sichtbarkeit von Frauen, zum Verbleib von Frauen in der Digitalbranche oder zur Sicherstellung einer geschlechtergerechten Gestaltung von Digitalisierungsprozessen und diskriminierungsfreier Vergabe bei öffentlichen IT-Projekten. Zwar werden Maßnahmen benannt, von denen insbesondere Frauen profitieren würden, dabei werden Frauen jedoch nicht explizit adressiert. Exemplarisch sind hier die Maßnahmenpläne zur Förderung von digitalen Kompetenzen zu nennen, von denen Frauen in besonderer Weise betroffen sind, da sie häufiger zu den digital Abseitsstehenden zählen und die Vermittlung auf die Bedarfe von Frauen abgestimmt werden sollten. Damit könnte dazu beigetragen werden, dass Frauen der Zugang zur Digitalbranche erleichtert wird und die Maßnahmen hinzukommend zielgerichteter zu einer Auflösung des Digital Gender Gaps¹ führen. Ähnlich verhält es sich mit der Bestrebung, einen menschenzentrierten Ansatz und Diskriminierungsfreiheit von Künstlicher Intelligenz in der Arbeitswelt zu garantieren, da ein menschenzentrierter Ansatz dabei nicht hinreichend genug berücksichtigt, dass Frauen häufiger als Männer negativ von algorithmensbasierten Entscheidungssystemen betroffen sind. Daher fordert die GFMK die Bundesregierung bei der Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben auf, konsequent einen

¹ Der Digital Gender Gap beschreibt die geschlechtsspezifische Differenz hinsichtlich des Zugangs zu digitalen Technologien und den Chancen, diese zu nutzen oder zu entwickeln. Gegenwärtig zeigt, sich, dass der Digitalisierungsgrad von Frauen häufig geringer ist als von Männern.

gleichstellungsgerechten Ansatz im Sinne des Gender-Mainstreaming-Prinzips anzuwenden, um die Chancen, welche sich mit dem digitalen Wandel für Frauen ergeben, zu nutzen und Digitalisierungsrisiken zu minimieren. Die GFMK bekräftigt damit die einschlägigen Beschlussfassungen „Digitaler Wandel – Herausforderungen für die Frauen- und Gleichstellungspolitik“ (30. GFMK/2020, TOP 3.1), „Gleichstellung der Geschlechter konsequent in die digitale Agenda der Bundesregierung integrieren!“ (27. GFMK/2017, TOP 12.1) und „Diskriminierung durch Algorithmen vermeiden durch mehr Prävention und Transparenz“ (30. GFMK/2020, TOP 4.1). Außerdem unterstreicht die GFMK die Bedeutung der Ergebnisse des Dritten Gleichstellungsberichts „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ und bittet darum, die Handlungsempfehlungen der Sachverständigenkommission bei der Fortschreibung und Umsetzung der Digitalstrategie sowie in konkreten Digitalisierungsvorhaben mitzudenken. Von Bedeutung sind dabei insbesondere Maßnahmen, mit denen der Digital Gender Gap gezielt vermindert wird und mit Hilfe derer der Diskriminierung von Frauen in der digitalen Welt etwas entgegengesetzt werden kann.

Stellungnahme:

Das Grundgesetz verpflichtet den Staat zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zur Hinwirkung auf die Beseitigung bestehender Nachteile (Art. 3 Abs. 2 S. 2 GG). Zudem erhebt die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) die Gleichstellung von Frauen und Männern zum durchgängigen Leitprinzip. In der Folge dieses Leitprinzips soll der Gleichstellungsaspekt in alle Maßnahmen der Digitalstrategie der Bundesregierung einfließen und beachtet werden. Die Empfehlungen im Gutachten der Sachverständigenkommission für den Dritten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung „Digitalisierung geschlechtergerecht gestalten“ können hierzu als eine Richtschnur dienen.

Im Koalitionsvertrag hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, das Potenzial der Digitalisierung für die Entfaltungsmöglichkeiten der Menschen, für Wohlstand, soziale Teilhabe und Nachhaltigkeit zu nutzen.² Nur eine Digitalisierung, die Gleichstellung befördert, kann eine Digitalisierung zum Wohle der Gesellschaft sein, weil sie die Teilhabe aller Menschen stärkt und dafür sorgt, dass alle Menschen von ihr profitieren. Mit dem oben genannten Dritten Gleichstellungsbericht liegen politikberatende Empfehlungen vor, wie die Digitalisierung geschlechtergerecht gestaltet werden kann. Die digitale Transformation der Arbeitswelt und der Gesellschaft hat das Potential, Verwirklichungschancen zu verbessern, wenn dieser Prozess aktiv gestaltet wird. Diesen wird die Bundesregierung gemäß den Vereinbarungen im Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode, insbesondere in den Themenfeldern „Förderung der MINT-Bildung, Erhöhung des Frauenanteils in der IT-Branche, Schutz von Frauen und Mädchen vor geschlechtsbezogener digitaler Gewalt“ umsetzen. Am 7. April 2022 hat sich der

² Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 15.

Deutscher Bundestag in einer Debatte mit dem Dritten Gleichstellungsbericht befasst und am 22. Juni 2022 war er Gegenstand eines Fachaustauschs im Bundestagsausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Im Koalitionsvertrag ist ebenfalls vorgesehen, die Ressortübergreifende Gleichstellungsstrategie weiterzuentwickeln³. Die Ziele der Gleichstellungsstrategie im Bereich Digitalisierung werden auf Grundlage der neuen Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag und den Handlungsempfehlungen des Dritten Gleichstellungsberichts aktualisiert werden, um sie zu einem sichtbaren Handlungsschwerpunkt zu machen.

Zum Einsatz von algorithmischen Systemen im Personalmanagement: EU-KI-VO: Die Bundesregierung unterstützt den europäischen AI-Act, der auf einen mehrstufigen, risikobasierten Ansatz setzt. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bringt sich aktiv insbesondere zum Thema Gleichstellung und Schutz vor Diskriminierung ein.

³ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S.114.

TOP 7.2

Mangelnde Sichtbarkeit und fehlende Beteiligung von Frauen in digitalen Räumen am Beispiel Wikipedia

Entschließung:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass Artikel von und über Frauen im Onlinelexikon Wikipedia in der Minderzahl sind. Dies hat zur Folge, dass Inhalte auf dieser Plattform vornehmlich aus männlicher Perspektive beschrieben werden, woraus eine einseitig verzerrte Darstellung der Wirklichkeit resultiert. Damit steht Wikipedia exemplarisch für die diversen digitalen Räume des World Wide Webs, in denen vor allem Männer Inhalte gestalten. Dieser Zustand ist aus gleichstellungspolitischer Sicht besonders kritisch, da Wikipedia zu einer der meistbesuchten Webseiten des Internets zählt und zudem häufig die Basis für andere Webseiten abbildet, womit das geschlechtsspezifische Bias weitergetragen wird. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, regt die GFMK daher an:

1. Einschlägige Projekte zur Erhöhung der digitalen Kompetenzen zur Minimierung des Digital Gender Gaps auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene auszubauen,
2. Initiativen zur Erhöhung der Sichtbarkeit von Frauen in digitalen Räumen zu fördern und
3. die Teilhabe- und Zugangschancen für Frauen in den digitalen Räumen, wie Wikipedia, durch geeignete Maßnahmen langfristig und dauerhaft zu erhöhen.

Begründung

Obwohl die Mehrheit der deutschen Bevölkerung über den technischen Zugang zum Internet verfügt und sich der Frauen- und Männeranteil bei der Internetnutzung im Zeitverlauf zunehmend angeglichen hat¹, lassen sich auch heutzutage noch geschlechtsspezifische Ungleichheiten bei der Teilhabe an den digitalen Räumen des Internets ausmachen: Innerhalb der Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer (G20) ist der Gender Gap bei der Internetnutzung zwischen Frauen und Männern im Jahr 2017 in Deutschland neben Italien und der Türkei am stärksten ausgeprägt.² Hauptprobleme stellen dabei vor allem die ungleiche Verteilung der digitalen Kompetenzen und damit einhergehend die unterschiedlichen Teilhabe- und Zugangschancen dar. Konkret zeigt die Studie der Initiative D21, dass Frauen bei allen Faktoren des Digital Index (Zugang, Nutzungsverhalten, digitale Kompetenz und Offenheit gegenüber Digitalisierung) quantitativ hinter den Männern liegen. Vor allem bei der digitalen Kompetenz ist der Unterschied am größten: Die Kompetenzunterschiede zwischen Frauen und Männern fallen bei allen Computer- und Internetanwendungen zugunsten der Männer aus und erhöhen sich mit steigendem Technisierungsgrad. Die Unterschiede fallen daher besonders hoch bei der Fähigkeit aus, Webanwendungen zu gestalten oder eine Programmiersprache zu beherrschen. Diese Fähigkeiten sind notwendig, um Inhalte in das World Wide Web einzusteuern.³

Die Reichweite des (Digital) Gender Gaps zeigt sich auch bei Wikipedia, dem größten und bekanntesten Onlinelexikon mit mehr als 40 Mio. Artikeln in mehr als 250 Sprachen: Laut einer Studie der Wikimedia-Foundation betrug der Frauenanteil in allen Projekten (z. B. Wikipedia, Wikibooks etc.) des Trägervereins im Jahr 2018 weltweit gerade einmal 9 %.⁴ Und auch innerhalb einer Wikimedia-Deutschland-Befragung aus dem Jahr 2016 identifizierten sich nur 10 % der deutschen Wikipedia-Community als weiblich.⁵ Darüber hinaus ließ sich in einschlägigen Untersuchungen zeigen, dass Änderungsvorschläge von Frauen häufig

¹ Studie der ARD-Onlinestudie 1997 und ARD/ZDF-Onlinestudie 2000-2016.

² ITU (2018): World Telecommunication/ICT Indicators, online verfügbar unter <https://www.itu.int/en/ITU-D/Statistics/Pages/publications/wtid.aspx>.

³ Sonderauswertung des „D21-Digital-Index 2018/2019“ der Initiative D21 und des und des Kompetenzzentrums Technik-Diversity-Chancengleichheit e. V. „Digital Gender Gap – Lagebild zu Gender(un)gleichheiten in der digitalisierten Welt“.

⁴ Mitwirkende in Wikimediaprojekten im Jahr 2018, online verfügbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/Geschlechterverteilung_in_der_Wikipedia#/media/Datei:Anteile_der_Geschlechter_bei_Wikipedianern.png.

⁵ Analysis Wikimedia Germany Editor Survey 2016 on Welcoming Culture, online verfügbar unter: https://meta.wikimedia.org/w/index.php?title=File:Analysis_Wikimedia_Germany_Editor_Survey_2016_on_Welcoming_Culture.pdf&page=5.

abgelehnt und von Frauen erstellte Artikelseiten seltener durch die Administrierenden freigeschaltet werden. Neben den geringen Teilhabechancen für Frauen als Editorinnen bei Wikipedia steht zudem die mangelnde Sichtbarkeit von Frauen: Zum einen wird eine geschlechtergerechte Sprache mehrheitlich nicht angewandt, zum anderen sind Artikel über Frauen oder über Themen, die Frauen stärker betreffen, häufig weniger ausführlich sowie in der Minderzahl. Beispielsweise handeln lediglich 16,9 % der Biografien auf der deutschsprachigen Wikipedia von Frauen.⁶ Die Sozialwissenschaftlerin Claudia Wagner konnte außerdem aufzeigen, dass der Beziehungs- und Familienstatus häufiger in Artikeln über Frauen angegeben wird, womit in der Wikipedia auch die Bemühungen um das Aufbrechen von tradierten Rollenklischees und Geschlechterstereotypen konterkariert werden.

Auf Basis von Befragungen und Foreneinträgen hat die ehemalige Geschäftsführerin der Wikimedia-Foundation, Sue Gardener, Gründe für die geringe aktive Partizipation von Frauen auf Wikipedia zusammengetragen. Danach partizipieren Frauen u. a. deshalb nicht aktiv in der Wikipedia, weil es keine nutzungsfreundliche Oberfläche aufweist, sie eine männlich dominierte Kultur in der Wikipedia erleben oder angenommen wird, dass ihre Artikel entfernt würden und sie daher von einer aktiven Partizipation absehen.

Die Geschlechterungerechtigkeit auf dem Portal zog in den letzten Jahren vermehrt die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich.⁷ In der Folge haben es sich Initiativen wie #wikifueralle, Women Edit oder auch das Berliner Projekt „Berlin-Hauptstadt der Wissenschaftlerinnen“ vorgenommen, die Sichtbarkeit von Frauen auf Wikipedia zu erhöhen. Das letztgenannte Projekt hat beispielsweise zu einer mehrtägigen Wikipedia-Schreibwerkstatt aufgerufen. Dabei wurden Artikel über historisch bedeutsame und aktuelle Berliner Wissenschaftlerinnen unter Anleitung von erfahrenen Wikipedia-Autorinnen und -Autoren durch Projektmitwirkende verfasst. Die GFMK begrüßt die Bemühungen von einschlägigen Projekten und Initiativen, mit denen die Sichtbarkeit und Teilhabe von Frauen in der Wikipedia im Rahmen von Schreibwerkstätten oder Ähnlichem erhöht wird und die damit zu einer von Verzerrungen befreiten Wissensvermittlung sowie einer diverseren Wikipedia-Community beitragen.

Ebenso positiv hervorzuheben ist das Leitprinzip der Wikimedia-Foundation, die Wissensgerechtigkeit zu erhöhen. Um den „Gender Wikipedia Gap“ jedoch zu schließen, wäre es aus Sicht der GFMK sinnvoll, dass sich die Wikimedia-Foundation konkret der Geschlechterungerechtigkeit in der Wikipedia annimmt.

Unterstützenswert hervorzuheben sind auch Projekte, wie „meinTestgelände“⁸, ein Gender-Onlinemagazin, in dem Jugendlichen partizipative Räume im Internet eröffnet und damit mediale und digitale Kompetenzen sowie gleichstellungsorientierte Inhalte vermittelt werden. Aus Sicht der GFMK ist es für eine nachhaltige Gleichstellungsoffensive für Frauen und Männer im digitalen Raum unerlässlich, dass bestehende Maßnahmen der Bundesregierung – konkret des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV), des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) – zur Minimierung des Digital Gender Gaps, zum Empowerment von Frauen sowie zur Förderung von Role Models verstetigt, verstärkt und ergänzt werden.

Perspektivisch sollten außerdem – gemäß den Handlungsempfehlungen aus dem Dritten Gleichstellungsbericht – Maßnahmen zur Etablierung einer geschlechtergerechten, teilhabeorientierten Technikgestaltung in Forschung und Lehre gefördert werden, um die digitalen Räume von morgen geschlechtergerecht anzulegen. Zur Stärkung einer gleichstellungsorientierten und sicheren Cyberkultur, in der Frauen gewalt- und diskriminierungsfrei agieren können, sollten darüber hinaus rechtliche Rahmenbedingungen angepasst werden. Die GFMK nimmt die Bestrebungen der Bundesregierung zur Kenntnis, ein Gesetz gegen digitale Gewalt einzuführen sowie die Istanbul-Konvention im digitalen Raum anzuwenden. Schließlich verweist die GFMK auf die anhaltende Bedeutung von einschlägigen GFMK-Beschlüssen zur geschlechtergerechten Digitalisierung (u. a. 30. GFMK/TOP 3.1

⁶ Biografie-Statistik vom Stand des 22.04.2022. Aktuelle Zahlen und Entwicklungen können unter <https://de.wikipedia.org/wiki/Portal:Frauen/Biografien/Statistiken> abgerufen werden.

⁷ Beispielsweise wurde die Geschlechterungerechtigkeit des Portals deutlich, als ein Artikel über die Nobelpreisträgerin Donna Strickland kurz vor der Nobelpreisverleihung gelöscht wurde, da er von einem Editor als nicht relevant genug eingeschätzt wurde.

⁸ <https://www.meintestgelaende.de/>.

Digitaler Wandel – neue Herausforderungen für die Frauen- und Gleichstellungspolitik) und zur Stärkung von positiven Rollenbildern von Frauen (u. a. 31. GFMK/TOP 6.5 „Tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in Kultur und Medien“).

Das Internet im Allgemeinen und Wikipedia im Besonderen stellen als Massenmedium der heutigen Zeit einen zentralen und wichtigen Ort für Informationen, Vernetzung und Wissensbildung dar. Geschlechterungleichheiten, die sich dort unter dem Deckmantel der Anonymität offenbaren, sind die Symptome der bestehenden geschlechtsspezifischen Chancenungleichheit in der gegenwärtigen Gesellschaft. Umso bedeutsamer sind Anstrengungen, welche die Zugangs- und Teilhabechancen von Frauen an der Gestaltung von digitalen Räumen langfristig erhöhen und damit die Gleichstellung von Frauen und Männern zuerst in der digitalen und damit perspektivisch auch in der analogen Welt bestärken.

Stellungnahme:

Das Phänomen der geringeren Teilhabe und Mitgestaltung sowie Sichtbarkeit von Frauen gilt nicht nur für Wikipedia als Beispiel einer öffentlichen und freien und von allen Interessierten zu gestaltender Enzyklopädie, es ist auch auf andere Bereiche übertragbar. Es gilt ebenfalls für die Sozialen Medien: Beispielsweise wird unter den 1000 Top-Kanälen bei YouTube nur ein knappes Viertel der Inhalte von Frauen produziert. Mangelnde Sichtbarkeit betrifft ebenso die Partizipation von Frauen in Parlamenten, in Führungspositionen, als Gründerinnen von Unternehmen u. v. m. Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, die Überwindung von Rollenstereotypen und der Kampf gegen Sexismus sind zentrale Aufgaben der Gleichstellungspolitik. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) entwickelt hierzu Strategien für mehr Chancengleichheit.

Die Entschließung der 32. GFMK sollte sich auch an die Länder als Zuständige für Schulen, Hochschulen, Bildung und Weiterbildung richten. Die Bundesregierung wird das politikberatende Gutachten des Dritten Gleichstellungsberichts für eine geschlechtergerechte Gestaltung der Digitalisierung nutzen. Es gibt beispielsweise wertvolle Hinweise im Bereich „frühkindliche Bildung“. Als eine zentrale Zugangsbarriere zu IT- und MINT-Ausbildungen und Berufen sowie der (Mit)- Gestaltung und Sichtbarkeit von Frauen in digitalen Räumen identifiziert der Dritte Gleichstellungsbericht der Bundesregierung Geschlechterstereotype, die schon im frühesten Kindesalter verinnerlicht werden. Dabei spielen vor allem Eltern und Erziehungskräfte eine entscheidende Rolle, wenn es darum geht, Interesse an MINT-Themen bei Jungen und Mädchen gleichermaßen zu wecken, zu fördern und zu wertschätzen. Die Sachverständigenkommission spricht sich für die nachhaltige Förderung von Programmen aus, die die Vermittlung fachbezogener IT-Kompetenzen in Berufsschulen und Schulen mit Gender- und Diversity-Kompetenz verknüpfen. Die durch das BMFSFJ geförderte Initiative YouCodeGirls setzt genau dort an. Mit Hilfe einer online-basierten Lehr-Lernplattform können

Mädchen und junge Frauen digitale Kompetenzen zum Themenkomplex „Programmieren“ aufbauen. Eine integrierte KI-Lernbegleitung macht basierend auf dem individuellen Wissensstand der Nutzerinnen personalisierte Vorschläge, gibt Feedback und motiviert. Die Begeisterung für Programmiertätigkeiten wird im besten Fall auch in ein späteres berufliches Interesse überführt. Mit einer geschlechtergerechten Studien- Berufsorientierung durch Projekte wie den Aktionstagen Girls'Day und Boys'Day sowie der Initiative Klischeefrei sollen mehr Mädchen für Berufe der Digitalbranche interessieren werden.

Darüber hinaus geht es auch um Gleichstellung und Künstliche Intelligenz. Ziel des durch das BMFSFJ geförderte und vom Frankfurter Verein jumpp durchgeführte Pilot-Projekt „Mit KI in eine smarte Zukunft – Frauen gestalten mit“ ist es, insbesondere Frauen zu ermutigen, sich an das Thema Künstliche Intelligenz (KI) heranzuwagen und ihre Perspektive einzubringen.

TOP 8.1

Zügige Umsetzung steuerrechtlicher Neuerungen – für mehr Gleichstellung im Steuerrecht

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet um die Weiterentwicklung der Besteuerung von Familien sowie der Lohnsteuerklassen.
2. Die GFMK bittet das Bundesministerium für Finanzen (BMF) unmittelbar mit der Umsetzung zu beginnen und noch 2022 erste Schritte einzuleiten und zügig einen Gesetzesentwurf mit gleichstellungsorientierter Gesetzesfolgenabschätzung unter Berücksichtigung von § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) vorzulegen.

Begründung:

Die Durchsetzung von Steuergerechtigkeit für Frauen und die geschlechtergerechte Familien- und Ehegattenbesteuerung ist ein seit Jahrzehnten kontrovers diskutiertes Thema.

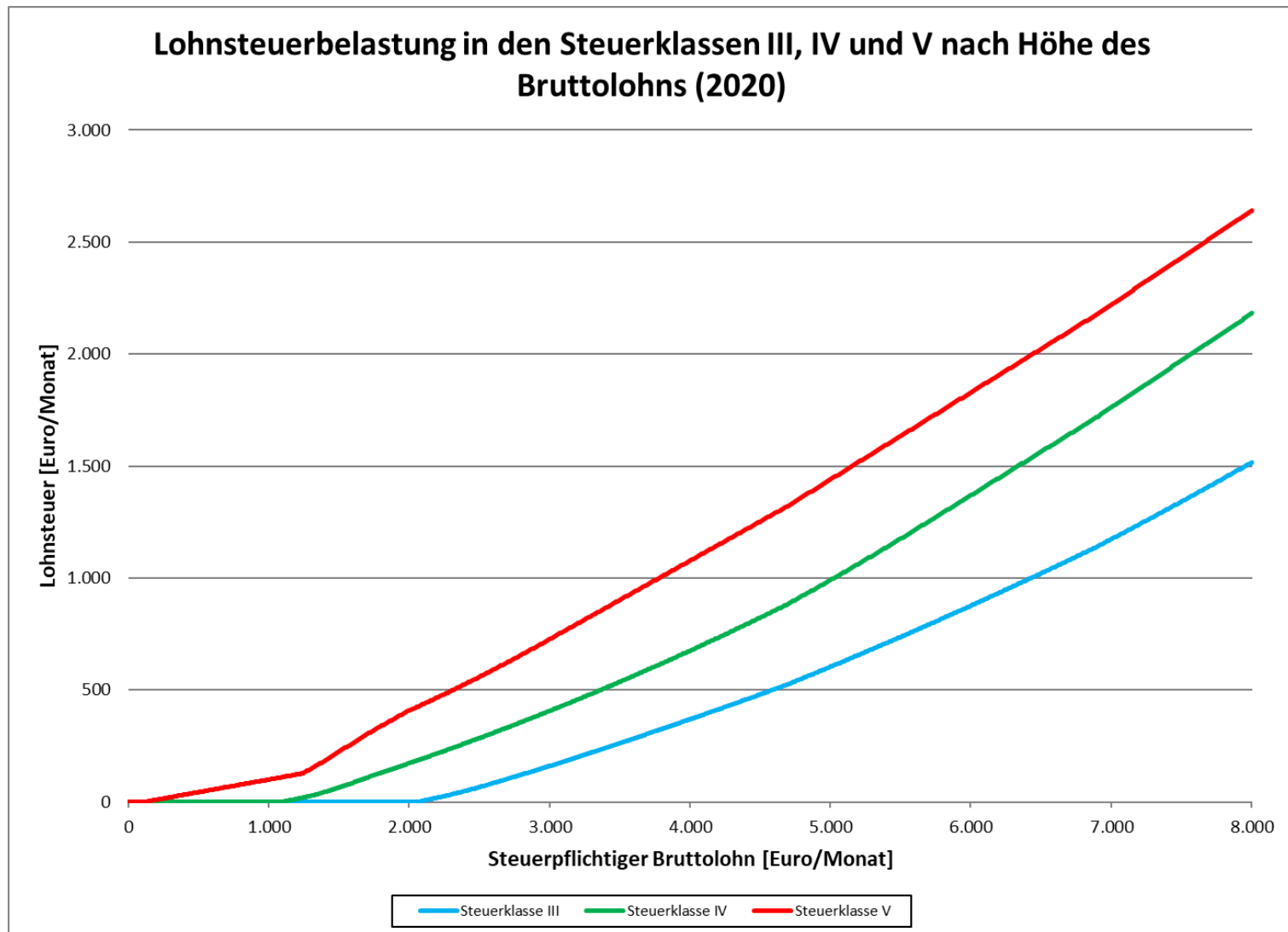
Um eine gerechtere Verteilung der Lohnsteuer zwischen Ehegatten zu erreichen, wurde 2010 das Faktorverfahren eingeführt. Bei dem Faktorverfahren berücksichtigt ein vom Finanzamt ermittelter Faktor die steuermindernde Wirkung des Splittingtarifs bereits beim Lohnsteuerabzug und verteilt die Lohnsteuer schon beim monatlichen Abzug auf beide Eheleute oder Lebenspartnerinnen und -partner nach ihren tatsächlichen Einkommensanteilen. So bewirkt er eine dem individuellen Einkommen entsprechende Aufteilung der Lohnsteuer auf die gemeinsam veranlagten Eheleute. Da das Faktorverfahren auch noch zwölf Jahren nach seiner Einführung zu wenig bekannt ist und mit bürokratischem Aufwand für die Ehegatten verbunden ist, kann es die vom Gesetzgeber beabsichtigte Wirkung bisher nicht entfalten.

Insofern begrüßt die GFMK, dass die Bundesregierung das Lohnsteuerklassenverfahren weiterentwickeln wird. Die ungerechten Belastungen durch die Steuerklassenkombination III und V sind signifikant: Bereits bei einem Einkommen von etwa 1400 Euro brutto monatlich wird in der Steuerklasse V bereits der Spitzensteuersatz erreicht (siehe Grafik in der Anlage).

Die konkrete Ausgestaltung in Form eines Gesetzesentwurfes hat die unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Dies ergibt sich nicht nur aus den Vorgaben des Art. 3 Abs. 2 und Abs. 3 Grundgesetz (GG), sondern auch aus § 2 GGO, der die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip bei allen normgebenden Maßnahmen bestimmt. Die Arbeitshilfe gleichstellungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO unterstützt bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und dient der Ermittlung und Bewertung der frauen- und gleichstellungspolitischen Folgen.

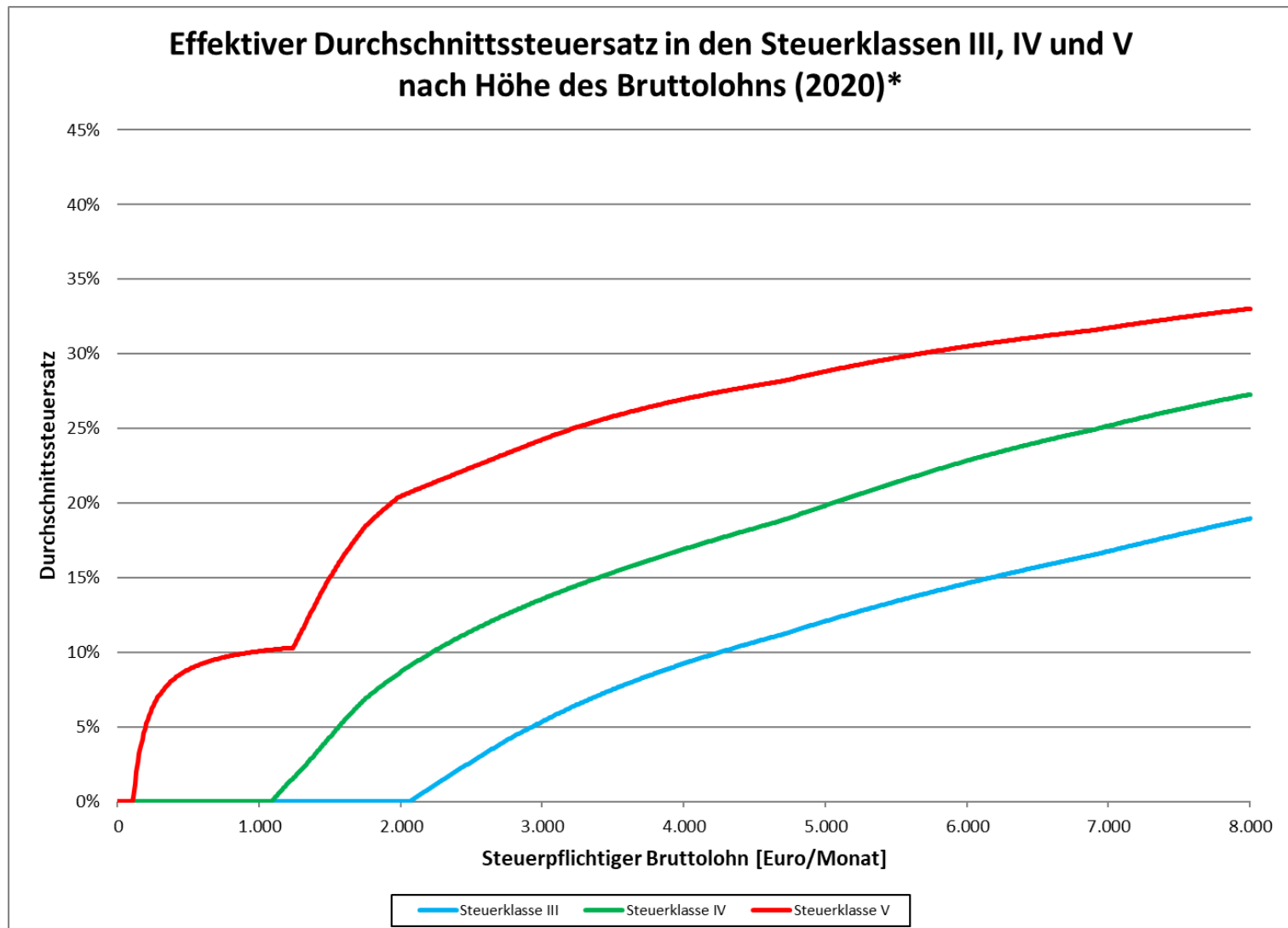
Um in dieser Legislaturperiode zu einer Verabschiedung eines entsprechenden Einkommensteuer-Änderungsgesetzes (EStÄndG) zu kommen, muss aufgrund der komplexen rechtlichen Grundlagen möglichst zeitnah mit Umsetzungsschritten und dem Gesetzgebungsverfahren begonnen werden.

TOP 8.1: Anlage 1



Quelle: Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT

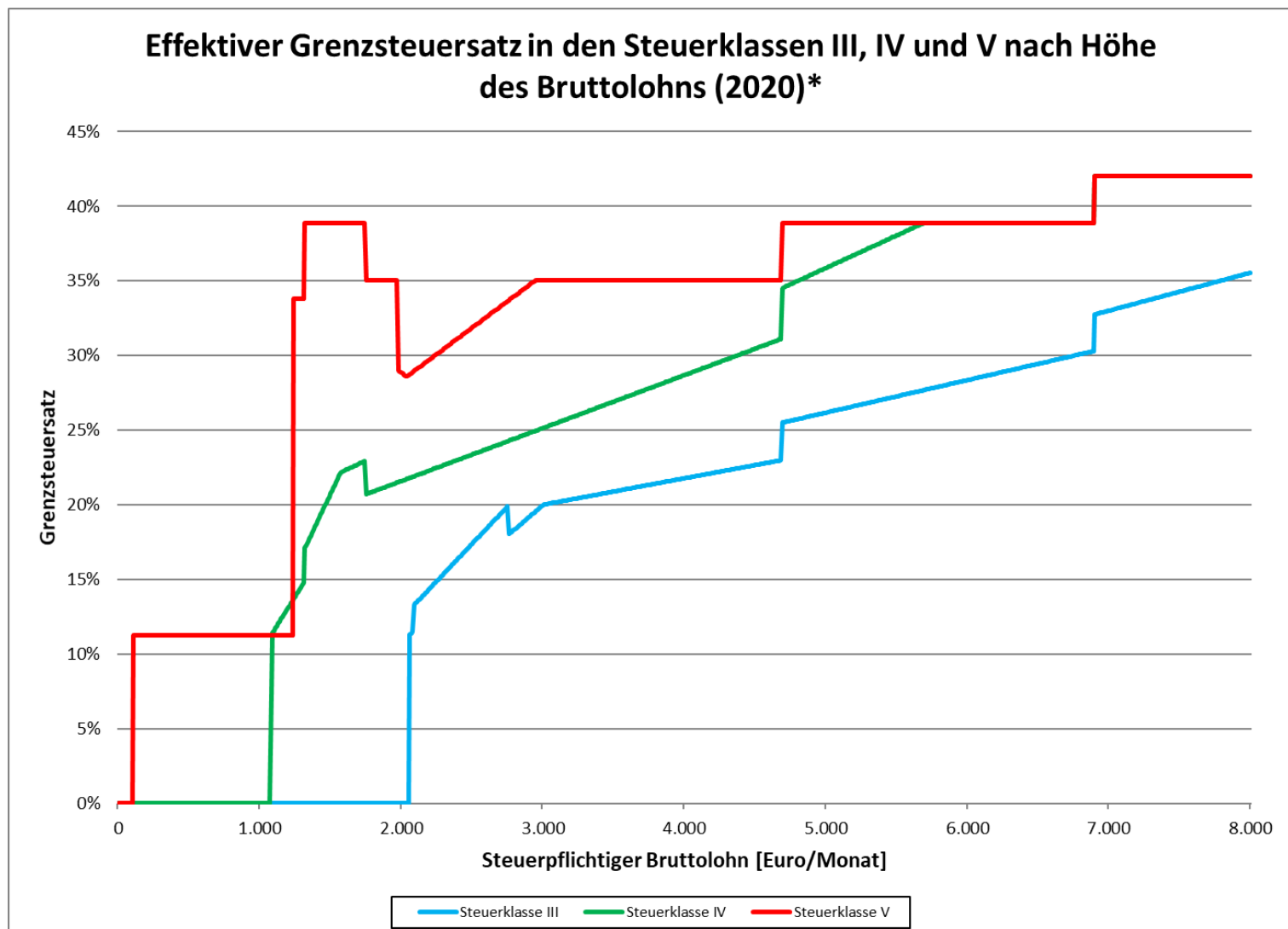
TOP 8.1: Anlage 1



Quelle: Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT

* effektiver Durchschnittssteuersatz unter Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen und Pauschalabzügen

TOP 8.1: Anlage 1



Quelle: Fraunhofer-Institut für Angewandte Informationstechnik FIT

* effektiver Grenzsteuersatz unter Berücksichtigung von Vorsorgeaufwendungen und Pauschalabzügen

Stellungnahme:

Anreize für die Ausweitung der Erwerbstätigkeit von Frauen sollen durch die vereinbarte Weiterentwicklung der Familienbesteuerung und die Verringerung der Lohnungleichheit von Frauen und Männern gesetzt werden. Eine adäquate Familienbesteuerung kann dazu beitragen, dass Hinzuverdienende ihre Arbeitszeit erhöhen können. Um mehr Fairness bei der Steuerlastverteilung im Lohnsteuerabzugsverfahren zu erreichen, wird im Zuge einer verbesserten digitalen Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, die Kombination aus den Steuerklassen III und V in ein vereinfachtes und unbürokratisch anwendbares Faktorverfahren der Steuerklassen IV/IV überführt. Die gesetzgeberische Umsetzung dazu soll in Abstimmung mit den zu beteiligenden Ressorts bis Ende 2023 erfolgen.

TOP 9.1

Implementierung und Sicherstellung von Gender Mainstreaming bei der Umsetzung klimapolitischer Maßnahmen

Entschließung:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest:

- Ein prägendes und für unsere Zukunft in seiner Bedeutung nicht zu überschätzendes Thema ist der menschengemachte Klimawandel und damit einhergehend der Versuch, die Erderwärmung weitestgehend zu begrenzen. Dabei handelt es sich beim Klimawandel um ein globales Problem, dem nur durch multinationale Kooperation begegnet werden kann. Nationale wie regionale Maßnahmen und Anpassungen nehmen eine wichtige Rolle ein, ebenso engagiert sich die Bundesrepublik Deutschland mithilfe internationaler Projekte im Bereich des Klimaschutzes und stößt weltweit Projekte an. Zur Einbeziehung von Gleichstellung beim Thema Klima gibt es bereits internationale Verpflichtungen Deutschlands, z. B. die auf der United Nations (UN) Climate Change Conference COP 25 in Madrid verabschiedete „Decision 3/CP.25 Enhanced Lima work programme on gender and its gender action plan“ oder den „EU-Aktionsplan für die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Rolle der Frau im auswärtigen Handeln 2021-2025 (GAP III)“.
- Nichtsdestotrotz mangelt es an vielen Stellen an einem systematischen Einsatz einer gleichstellungsorientierten Perspektive auf Fragen der Klimapolitik. Ein Großteil der Personen in Entscheidungspositionen im Bereich Klima ist männlich, so dass männliche Perspektiven und damit einhergehende durchschnittlich männliche Lebensumstände und Verhaltensweisen in die Erarbeitung und Beurteilung von Maßnahmen einfließen. Dadurch wird ausgeblendet, dass aufgrund gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen und geschlechtsspezifischer Arbeitsteilungen Frauen und Männer von Klimawandel und Klimaschutzmaßnahmen bzw. -anpassungen unterschiedlich betroffen sind. Dass Frauen weniger zum Klimawandel beitragen, aber vom Klimawandel stärker betroffen sind und oftmals weniger von getroffenen Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen profitieren, gerät somit zum blinden Fleck von Klimapolitik.
- Die Problematik besteht sowohl beim Blick nach innen auf nationale, bundesstaatliche bis hin zu kommunalen Ebenen als auch nach außen im globalen Kontext bei der Projektplanung und -umsetzung. Die deutsche Klimastrategie muss daher auf allen Ebenen und bei allen Schritten der Programm- und Maßnahmenplanung und -durchführung Gleichstellungsaspekte systematisch einbeziehen, um geschlechtergerecht wirken zu können.

Die GFMK sieht vor diesem Hintergrund dringenden Handlungsbedarf und fordert von der Bundesregierung die Umsetzung folgender Ziele:

- Gender Mainstreaming wird konsequent im Bereich Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen umgesetzt und in den Klimastrategien und -plänen verankert. Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen werden auf ihre Wirkungsweise in Bezug auf die Gleichstellung von Frauen und Männern geprüft. Es wird evaluiert, welche Bevölkerungsgruppen von welchen Maßnahmen profitieren und welche Kosten die Maßnahmen auch im Bereich der unbezahlten (Sorge-) Arbeit haben. Eine systematische Genderanalyse beinhaltet auch die Sammlung und Nutzung von nach Geschlecht differenzierten Daten bzw. die Benennung von Kennzahlen sowie die Entwicklung gendersensitiver Indikatoren, die konkret wirkungsorientierte Ziele fokussieren. Wichtig dabei sind qualitätssichernde Maßnahmen, um die einheitliche Qualität von Zielen und Indikatoren zu fördern und zu sichern.
- Die Zuständigkeit für die Einbeziehung von fachspezifischen Gleichstellungsaspekten in die Klimapolitik liegt gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung (GGO) bei den für Klimaschutz zuständigen Ressorts und Fachbehörden. Es ist in erster Linie ihre Aufgabe, Frauen- und geschlechtsspezifische Analysen bei Entscheidungen systematisch miteinzubeziehen. Dies bedeutet, dass bei der Planung und Erarbeitung von Maßnahmen Frauen und ihre Perspektive angemessen repräsentiert sind. Entscheidungs- und Beratungsgremien werden paritätisch besetzt, auch in Partizipationsprozessen werden die Rahmenbedingungen für die Mitwirkung von Frauen aktiv geschaffen. Klimaspezifische,

faktenbasierte Genderkompetenz in allen Ebenen und Bereichen zu entwickeln und zu implementieren ist ein zentrales Erfordernis geschlechtergerechter Klimapolitik. Darüber hinaus ist die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren aus den Bereichen Klima und Gleichstellung zu unterstützen sowie Fortbildungen zu Gender Mainstreaming und Gleichstellung anzubieten.

Wegen der Bedeutung des Themas für die aktuelle gesellschaftliche Transformation fordert die GFMK die Bundesregierung auf, flankierend den nächsten Gleichstellungsberichte der Bundesregierung dem Themenfeld Klima(-politik) und Gleichstellung zu widmen. Dies würde einen tiefgehenden Erkenntnisgewinn und einen Schub für das Thema bedeuten.

Die vorliegende Entschließung wird zur Kenntnis auch an die Konferenz der Umweltminister und -ministerinnen (UMK) sowie die Konferenz der Wirtschaftsminister und -ministerinnen (WMK) des Bundes und der Länder übermittelt.

Begründung:

Der Klimawandel und seine Eindämmung stellen alle Gesellschaften vor die Herausforderung, die Erde für kommende Generationen nachhaltig zu erhalten. Sowohl die Folgen des Klimawandels wie auch Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen verursachen gesellschaftliche Veränderungen, beeinflussen damit in oft geschlechtsspezifischer Weise das Leben von Frauen und Männern und unterminieren dabei unter Umständen die Zielsetzung der Gleichstellung.

Bisher wurde die Verzahnung der Themen Klima und Gleichstellung in der GFMK noch nicht behandelt. Eine ausdrückliche Gleichstellungsperspektive ist selten in Klimaprogramme implementiert, obwohl der Klimawandel eine deutliche Geschlechterperspektive aufweist. Daher ist es notwendig, das Thema auf die Agenda zu setzen und die weiteren Prozesse zu begleiten und mitzubestimmen.

Frauen und ihre Realität werden aufgrund gesellschaftlicher Rollenzuschreibungen und deren gelebter Realität im Bereich des Klimawandels, der damit einhergehenden Folgen sowie bei der Konzeption und Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen nicht ausreichend berücksichtigt. Frauen tragen weniger zum Klimawandel bei, sind aber stärker von den Konsequenzen betroffen. Die nachfolgend aufgeführten Problemlagen können dabei nur als erste hinweisende Einführung in das Thema fungieren.

Frauen tragen weniger zum Klimawandel bei

Aufgrund von Ressourcenverteilungen und gesellschaftlich zugeschriebener und gelebter Geschlechterrollen fällt der CO₂-Fußabdruck von Frauen und damit ihr Beitrag zum menschengemachten Klimawandel geringer aus als der von Männern. In Bereichen wie Mobilität, Ernährung oder Stromverbrauch lassen sich auch in Deutschland deutliche Unterschiede belegen.

Frauen sind vom Klimawandel stärker betroffen und profitieren oftmals weniger von getroffenen Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen

Häufig werden in Bezug auf die Betroffenheit von Frauen Beispiele aus dem globalen Süden genannt. Dort sind Frauen für einen Großteil der Ressourcenversorgung zuständig – dies betrifft sowohl die Versorgung mit Wasser als auch mit Energieträgern wie Holz. Aufgrund des Klimawandels werden diese Ressourcen rarer und die Beschaffung kostet mehr Zeit. Das verschlechtert die Chancen für die Ausbildung von Mädchen und jungen Frauen. Auch wird über eine höhere Todesrate von Frauen in Naturkatastrophen berichtet. Die erhöhte Vulnerabilität kann zu einem großen Teil auf Rollenzuschreibungen zurückgeführt werden – von der Verantwortung gegenüber Familienmitgliedern, über den Mangel an Frühwarnsystemen oder geringeren Schutzmaßnahmen in Privathaushalten bis hin zu patriarchal begründeten eingeschränkten Bewegungsräumen, mangelnden Mobilitätsmöglichkeiten oder der Gefahr von sexueller Gewalt.

Doch auch in Europa können geschlechtsspezifische Effekte beobachtet werden. So starben in Hitzewellen überproportional häufig Frauen, die im hohen Alter allein und in weniger klimawandelresistenten Wohnlagen lebten und über unzureichende Hilfesysteme verfügten.

Weiterhin sind Frauen auch hier zu einem Großteil für die Pflege von Angehörigen zuständig. Wenn mit dem Klimawandel einhergehend auch die Ausweitung von Krankheiten, Naturkatastrophen oder Extremwetterereignissen zunimmt, muss mehr Zeit in Care-Arbeit fließen – der Anteil unbezahlter Arbeit wird weiter erhöht und Ungleichheiten verstärkt.

Zuletzt profitieren Frauen auch weniger von Klimaanpassungsmaßnahmen: Viele neu geschaffene Arbeitsplätze entstehen in oft stark männerdominierten Branchen (bspw. Energie). Hier gilt es, Chancengleichheit in Bezug auf den Zugang zu Kompetenzbildung und zu diesen Berufszweigen herzustellen.

Darüber hinaus werden Haushalte mit geringem Einkommen – welche häufig von Frauen geleitet werden (Alleinerziehende, alleinstehende alte Frauen) – überproportional belastet. Mit steigenden Energiekosten mussten diese bisher die höheren Heizkosten aufgrund steigender Energiepreise selbst tragen,¹ während bspw. die Pendlerpauschale, von der mehr Männer aufgrund ihrer Bewegungsmuster profitieren,² erhöht wurde. Es kann auch festgehalten werden, dass Menschen mit geringem Einkommen aufgrund von Initialkosten seltener an Maßnahmen partizipieren können, etwa in Bezug auf Maßnahmen zur Reduktion von Haushaltsemissionen.

Frauen wirken zu wenig an entscheidenden Stellen mit

Frauen sind deutlich unterrepräsentiert, wenn es um Entscheidungsstrukturen und Beteiligung geht. Diese Unterrepräsentation trägt dazu bei, dass vor allem eine männliche Perspektive bei der Ausgestaltung von Klimaschutzmaßnahmen und -anpassungen zum Tragen kommt und nicht ausreichend Projekte gefördert werden, welche explizit Klimaschutz und Gleichstellung miteinander verbinden.

Die Lasten der Anpassungen müssen gerecht verteilt und die Auswirkungen auf Frauen und Männer in ihren strukturellen Dimensionen analysiert und berücksichtigt werden. Gerade die Interessen besonders verletzlicher Gruppen bedürfen einer aktiv herbeigeführten Beachtung. Partizipationsmöglichkeiten und eine Einbindung in Planungs- und Entscheidungsprozesse stellen daher eine wichtige Säule dar. Auf allen Ebenen müssen Frauen in allen Phasen – von der Erarbeitung über die Umsetzung bis hin zur Bewertung – von Klimaschutzmaßnahmen beteiligt und klimaspezifische Genderkompetenz zum Tragen gebracht werden.

Stellungnahme:

Gender-Mainstreaming ist durchgängiges Leitprinzip bei allen politischen, normgebenden und verwaltenden Maßnahmen der Bundesministerien (§ 2 GGO). Darunter fallen auch Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen. Zur praktischen Umsetzung von § 2 GGO sieht der Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode die Einführung eines Gleichstellungs-Checks aller gesetzlichen und nicht-gesetzlichen Maßnahmen vor.³ In einem ersten Schritt soll die aktualisierte „Arbeitshilfe zur gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung nach § 2 GGO“ regelhaft angewendet werden. Zur Umsetzung dieses Ziels wird derzeit ein begleitendes Forschungsprojekt am Institut für Gesetzesfolgenabschätzung (InGFA) des Deutschen Forschungsinstituts für öffentliche Verwaltung (FÖV) in Speyer gefördert, das voraussichtlich im Jahr 2023 endet.

¹ 2022 wird ein Heizkostenzuschlag an Haushalt mit geringem Einkommen diskutiert, nach Kabinettsbeschluss soll die Einmalzahlung nun in den Deutschen Bundestag eingebracht werden.

² Siehe auch Beschluss 31. GFMK: „Mobilitätswende geschlechtergerecht gestalten: Gender Mainstreaming als Prinzip einer modernen Verkehrs- und Mobilitätspolitik“.

³ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 114.

Laut Bundesgremienbesetzungsgesetz sind in Aufsichtsgremien und in wesentlichen Gremien mit mindestens zwei Mitgliedern, die der Bund bestimmt, eine paritätische Besetzung mit Frauen und Männern bei den Bundesmitgliedern zu gewährleisten. Für die Besetzung durch Mitglieder des Bundes wird jährlich vom Statistischen Bundesamt eine Gremienstatistik erstellt.

Laut Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13.12.2012⁴ zum Antrag „Geschlechtergerechtigkeit im Lebensverlauf“⁵ sowie des Bundesrats⁶ ist einmal in jeder Legislaturperiode ein Bericht zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland vorzulegen, um politische Entscheidungen über Maßnahmen zur zukünftigen Gestaltung der Geschlechterverhältnisse und der Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern in der Bundesrepublik Deutschland sachverständig vorzubereiten. Der Bericht zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland wird nach Kabinettsbeschluss dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zur Unterrichtung zugeleitet. Die Sachverständigenkommission für den Gleichstellungsbericht der 20. Legislaturperiode (Vierter Gleichstellungsbericht) und der Berichtsauftrag werden voraussichtlich im Dezember 2022 feststehen.

Die Bundesregierung ist sich der Belastung von Endkundinnen und Endkunden, insbesondere Haushalte mit geringem Einkommen, durch die derzeit hohen Energiepreise bewusst und trifft Maßnahmen, um Auswirkungen abzufedern und soziale Härten zu verhindern. Um der sozialen Verantwortung im Rahmen der Energiekrise Rechnung zu tragen, haben sich Bund und Länder am 2. November 2022 auf spürbare Entlastungen und Unterstützungsmaßnahmen für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen geeinigt.

⁴ Plenarprotokoll 17/214.

⁵ BT-Drs. 17/8879 vom 06.03.2012.

⁶ BR-Drs. 376/11 (B) vom 23.09.2011.

TOP 10.1

Geschlechtsspezifische Langzeitfolgen von Covid-19

Beschluss:

Nach derzeitigem Stand der Forschung führt eine Infektion mit Covid-19 bei Frauen deutlich häufiger zu Langzeitfolgen als bei Männern. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) zeigt sich besorgt über diese überproportionale Betroffenheit von Frauen und betont die Wichtigkeit einer geschlechtsdifferenzierten Datenerhebung.

Die GFMK bittet das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), über vorliegende und zu erwartende Erkenntnisse aus Studien zu den geschlechtsspezifischen Langzeitfolgen von Covid-19 sowie über ggf. bereits entwickelte Ansätze für eine Implementierung von spezifischen Behandlungs- und Unterstützungsangeboten für die Betroffenen zu berichten.

Die GFMK bittet das BMG, weitere vertiefende Studien zu den geschlechtsspezifischen Langzeitfolgen von Covid-19 auch mit regionalem Bezug zu veranlassen.

Begründung:

Long-Covid bezeichnet gesundheitliche Beschwerden, die jenseits der akuten Krankheitsphase einer SARS-CoV-2-Infektion von 4 Wochen fortbestehen oder auftreten (subakute Krankheitsphase). Post-Covid definiert Symptome, die über 12 Wochen hinausgehen und mehr als zwei Monate anhalten (Post-Covid Syndrom). In beiden Fällen kann übergreifend von Long-Covid gesprochen werden. Frauen zeigen mit besonderer Häufung Symptome von Long-Covid, die dem Chronischen Erschöpfungssyndrom (ME/CFS) ähneln, Männer zeigen vordergründig Husten und Kurzatmigkeit, Konzentrations- und Atembeschwerden, Schlafstörungen wie auch einen Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns. Studien geben Hinweise darauf, dass Frauen von langfristigen Beschwerden stärker betroffen sind als Männer (2:1).¹ Die höchste Prävalenz weisen Frauen in der Altersgruppe der 20- bis 40-Jährigen auf, bei beiden Geschlechtern ist die Gruppe der unter 50-jährigen besonders betroffen. Etwa 10% der an Covid-19 Erkrankten sind von Long- und Post-Covid betroffen.²

Der überproportionalen Betroffenheit von Frauen durch Langzeitfolgen muss auf unterschiedlichen Ebenen begegnet werden: Auf der Ebene der Gesundheitsversorgung bedarf es eines breiten Wissens über die geschlechtsspezifischen Langzeitfolgen, damit diese auch erkannt werden und betroffene Frauen die passende Unterstützung erhalten. Ausgehend von der Annahme, dass ca. 6 % der an Post- bzw. Long-Covid Erkrankten längerfristig in ihrer Arbeitsfähigkeit eingeschränkt sein werden,³ hat die starke Betroffenheit von Frauen auch gesellschaftliche und soziale Auswirkungen: So sind beispielsweise im Gesundheits- und Sozialwesen überwiegend Frauen tätig. Die Versorgung mit diesen und vergleichbaren systemrelevanten Dienstleistungen muss weiterhin gewährleistet werden, auch wenn aufgrund von Langzeitfolgen einer Covid-19 Infektion Beschäftigte ausfallen. Auf persönlicher Ebene steigt die Gefahr der betroffenen Frauen für Altersarmut, im Falle von langen Ruhezeiten durch Beschäftigungsunfähigkeit. Möglichkeiten der schrittweisen Wiedereingliederung in das Arbeitsleben werden benötigt.

Die durch das BMG einberufende Interministerielle Arbeitsgruppe Long-Covid (IMA) hat bereits in 2021 eine bundesweit bessere Datenlage und Ausweitung der Versorgung für komplex betroffene Gruppen in ihrem Bericht empfohlen, wie auch die höhere Betroffenheit von Frauen betont. Im Rahmen der 94. Gesundheitsministerkonferenz (2021) wurden bereits Handlungsfelder der Nachsorge bei Personen mit Long-Covid diskutiert und ein entsprechender

¹ Vgl. Universitätsklinik Köln (2021): Post Covid Syndrom in non-hospitalised patients with Covid 19 – a longitudinal prospective cohort study, verfügbar unter <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S2666776221000995?via%3Dihub>; Presseartikel verfügbar unter <https://www.uk-koeln.de/uniklinik-koeln/presse-mediathek/presse/details/covid-19-auch-milde-verlaeufer-koennen-schwere-folgen-haben/>.

² Vgl. Universitätsmedizin Mainz (2021): Gutenberg Covid-19 Studie, verfügbar unter <https://www.unimedizin-mainz.de/GCS/dashboard/#/app/pages/AktuelleErgebnisse/ergebnisse>.

³ Vgl. Robert-Koch-Institut (2022): Gesundheitliche Langzeitfolgen, abgerufen unter https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Gesundheitliche_Langzeitfolgen.html.

nationaler Aktionsplan gefordert. Die Bundesländer engagieren sich anhand von Forschungsnetzwerken und/oder Ambulanzen zur Behandlung der Bevölkerung. Allerdings gibt es bislang keine Studien, die sich dezidiert mit der besonderen Betroffenheit von Frauen befassen, auch existieren keine entsprechenden spezifischen Angebote der Versorgung. Geschlechtsspezifische Unterschiede in der Vorsorge, Behandlung und Rehabilitation von Langzeitfolgen der Infektion mit dem Corona Virus werden immer deutlicher, Studien zeigen auch unterschiedliche Nebenwirkungen von Frauen und Männern auf die Corona Schutzimpfung.⁴ Die geschlechtsspezifische Erforschung von Krankheiten hat in den letzten Jahren zunehmend mehr Bedeutung erfahren. Nach Ansicht der GFMK sind vertiefende Studien zur überproportionalen Betroffenheit von Frauen durch Long-Covid dringend erforderlich, um die geschlechtergerechte Behandlung und Versorgung zu gewährleisten. Eine gute Datenlage ist unerlässlich, damit den gesundheitlichen und sozialen Folgen der Pandemie für Frauen auf allen Ebenen begegnet werden kann.

Stellungnahme:

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) verweist auf eine Vielzahl von laufenden und geplanten Forschungsvorhaben, aus deren Ergebnissen geschlechtsspezifische Gesundheitsfolgen der Corona-Pandemie abgeleitet werden können.⁵

Hinsichtlich Post-COVID bzw. Long-COVID bei Frauen ist zu bedenken, dass das in der Beschlussbegründung genannte Verhältnis der Betroffenheit von 2:1 (Frauen zu Männern) lediglich auf einer einzigen Studie beruht. Zieht man hingegen zahlreiche auch internationale Studien sowie die S1-Leitlinie Post-COVID/ Long-COVID hinzu, ergibt sich ein weniger eindeutiges Bild. So scheinen Frauen besonders im jüngeren Erwachsenenalter häufiger als Männer betroffen zu sein, jedoch wird je nach Studie ein unterschiedlicher und meist weniger stark ausgeprägter Geschlechterunterschied berichtet. Die S1-Leitlinie Post-COVID/ Long-COVID nennt als mögliche Ursache für das leichte Überwiegen des weiblichen Geschlechts bei Post-Covid eine mögliche Entstehung des Krankheitsbildes durch Autoimmunphänomene. Diese betreffen zumeist Frauen häufiger als Männer. Gemäß der Handlungsempfehlungen der IMA Long-COVID wurde das Robert Koch-Institut (RKI) mit der Durchführung eines Monitorings zu Post- bzw. Long-COVID beauftragt. Dieses wird eine fortlaufende Recherche der wissenschaftlichen Evidenz ebenso wie die Durchführung eigener epidemiologischer Studien zu Long-COVID in allen Altersgruppen und differenziert nach Geschlecht beinhalten und bedient somit das Anliegen der GFMK nach einer geschlechtsspezifischen Erhebung.

⁴ Vgl. Paul-Ehrlich-Institut (2021): Verdachtsfälle von Nebenwirkungen und Impfkomplicationen nach Impfung zum Schutz vor COVID-19 seit Beginn der Impfkampagne am 27.12.2020 bis zum 31.07.2021, S.8; verfügbar unter <https://www.pei.de/SharedDocs/Downloads/DE/newsroom/dossiers/sicherheitsberichte/sicherheitsberichte-27-12-20-bis-31-12-21.pdf?blob=publicationFile&v=5>.

⁵ Siehe Anlage am Ende der Stellungnahme zu TOP 10.1.

TOP 10.1: Anlage zu den laufenden und geplanten Forschungsvorhaben mit Bezug zu den geschlechtsspezifischen Gesundheitsfolgen der Corona-Pandemie

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
	Corona-Monitoring lokal (CoMolo) – Seroepidemiologische Studie zur Prävalenz von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 in vier	Erste Ergebnisse liegen vor

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
	besonders betroffenen Regionen www.rki.de/corona-monitoring-lokal Folgestudie CoMolo II beantragt	
	Corona-Monitoring bundesweit (CoMobu, RKI-SOEP-Studie) – Seroepidemiologische	Erste Ergebnisse liegen vor

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?__blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
	Studie zur Prävalenz von Antikörpern gegen SARS-CoV-2 bei Erwachsenen in Deutschland www.rki.de/lid-studie Folgestudie CoMobu II beantragt	

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?__blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
Langzeitfolgen einer Covid-19-Erkrankung	RKI Forschungsprojekt „Postakute gesundheitliche Folgen von COVID-19“	Laufzeit Dezember 2021- Ende 2023. Erste Ergebnisse liegen im Q3 2022 vor, Website ging online https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/L

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
		ong-COVID/Inhalt-gesamt.html
	Förderrichtlinie „Long-COVID“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung: Gefördert werden 10 Forschungsprojekte zu Long-COVID, die mögliche Ursachen auf molekularer Ebene untersuchen, Behandlungsansätze erproben	Datenerhebung läuft

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?__blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
	oder spezifische Versorgungsbedarfe bestimmter Patientengruppen identifizieren. Genderaspekte werden in den Projekten berücksichtigt, so dass die Ergebnisse dazu beitragen können mögliche Geschlechterunterschieden in der Versorgung und bei den	

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
	Behandlungsbedarfen zu identifizieren. https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/kurzmedlungen/de/2021/09/long-covid-forschung.html	
	Projekte des Netzwerk Universitätsmedizin (NUM): Diverse Forschungsprojekte, u.a.	Erste Ergebnisse liegen vor.

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
	NAPKON https://napkon.de/das-projekt/ Die Teilnehmenden der Kohorten werden sehr umfassend untersucht und stellen Bioproben zur Verfügung, so dass sich ein sehr genaues Bild des Krankheitsverlaufs	

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?__blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
	ergeben kann. Siehe auch https://www.netzwerk-universitaetsmedizin.de/	
ME/CFS	Aufbau eines multizentrischen, altersübergreifenden, klinischen ME/CFS-Registers (MECFs-R) sowie einer	Das Projekt hat eine Laufzeit von drei Jahren und endet am

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
	multizentrischen, altersübergreifenden ME/CFS-Biodatenbank (MECFS-Bio) mit Auswertung der epidemiologischen, klinischen und Versorgungsdaten aus dem MECFS-R“ Das Register soll auch Patientinnen und Patienten mit ME/CFS nach COVID-19-Erkrankung erfassen.	31. Dezember 2024

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
Geschlechtsspezifische Nebenwirkungen der verschiedenen Impfstoffe gegen SARS-CoV-2	Kontinuierliche Surveillance von Impfnebenwirkungen und -schäden durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) https://www.pei.de/DE/newsroom/dossier/coronavirus/coronavirus-inhalt.html;jsessionid=1549AE36B28F32D60	Kontinuierlich, erste Ergebnisse liegen vor

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
18E6C1F88AE93E1.intranet212?nn=169730&cms_pos=6		
COVIMO - COVID-19 Impfquoten-Monitoring in Deutschland Regelmäßige Surveys zur COVID-19-Impf-Akzeptanz, Impfintention und	Geschlechtsspezifische Analysen werden kontinuierlich durchgeführt. Ergebnisse aus den Befragungen werden	

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
	Impfinanspruchnahme. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/covimo_studie.html	regelmäßig veröffentlicht
Psychische	Gesundheit in Deutschland aktuell (GEDA	Bereits veröffentlicht Ab 2. Quartal 2021, mehrere

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?__blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
Erkrankungen	2019/2020 www.rki.de/geda , www.geda-studie.de): Analysen zu depressiver Symptomatik im ersten Lockdown, Versorgungssituation ^{1,2} GEDA-Verlängerung: Analysen zu depressiver Symptomatik, Symptomen	Arbeiten In regelmäßigen Zeitabständen, im weiteren Verlauf der Pandemie ab 3. Quartal 2021

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
generalisierter Angststörung und subjektiver psychischer Gesundheit im Verlauf der Pandemie ^{2, 3} GEDA-Fortführung: Analysen zu depressiver Symptomatik, Symptomen generalisierter Angststörung und subjektiver psychischer		

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
Gesundheit im Verlauf der Pandemie ^{2,3}		
COVIMO Impfmonitoring (siehe 2.) / Corona-Monitoring lokal / Corona-Monitoring bundesweit (siehe 1.): Einbeziehung einzelner Indikatoren psychischer Gesundheit ³	Erste Auswertung von Corona-Monitoring lokal zu nicht in Anspruch genommener ärztlicher und psychologischer Behandlung ist publiziert/ Corona-Monitoring bundesweit:	

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
		Die Auswertepanung der zweiten Erhebung (2021/2022) ist abgeschlossen, Analysen beginnen nach Finalisierung der Daten im Mai 2022
	CORONA HEALTH APP Studie: Psychopathologische Symptome (Angst,	Ab 4. Quartal 2021

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
	Panik, Depression) sowie zum psychischen und sozialen Wohlbefinden und Einsamkeitsgefühlen ⁴	
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): psychiatrische Notfälle, darunter Suizidversuche und Alkoholintoxikationen ⁵	deskriptive Ergebnisse für psychiatrische Notfälle und Suizidversuche (nicht nach Geschlecht) veröffentlicht;

Thema	Studien/Forschungsprojekte	Termin für erste Ergebnisse
Frauenanteile an den Infektionszahlen und Besonderheiten in der örtlichen und regionalen Verteilung der Infektionsfälle	Kontinuierliches infektionsepidemiologisches Meldewesen gemäß IfSG	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter und Region sind kontinuierlich verfügbar, werden täglich veröffentlicht
	GrippeWeb – wöchentlicher Online-Survey zu akuten Atemwegserkrankungen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter sind kontinuierlich verfügbar; zusätzlich Stammdaten zur Haushaltsgröße, Risikofaktoren, Kinder im Haushalt für weitere Analysen verfügbar
	SEED-ARE – Sentinel zur elektronischen Erfassung von Diagnosecodes akuter respiratorischer Erkrankungen (Kinder- und Hausärztliche Praxen in der Primärversorgung)	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter zu infektiösen Atemwegserkrankungen sind kontinuierlich verfügbar
	ICOSARI – ICD10-basiertes Krankenhaussentinel schwerer akuter respiratorischer Infektionen	Geschlechtsspezifische Auswertungen nach Alter, Krankheitsschwere und Risikofaktoren (inkl. Schwangerschaft) sind kontinuierlich verfügbar
	Notaufnahmesurveillance (Daten aus Notaufnahmen): Geschlechtsspezifische Auswertungen möglich, Altersgruppen, Vorstellungsgründe (siehe 3.)	Daten verfügbar
	COVIRIS – Fall-Kontroll-Studie, die sich mit Risikofaktoren und protektiven Faktoren für COVID-19 befasst https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/coviris_studie.html	Datenerhebung läuft
	SeBluCo – Serologische Untersuchungen an Blutspendenden in Deutschland https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/29_20.pdf?blob=publicationFile	Ergebnisse liegen vor
		differenzierte Zeitreihenanalyse für Suizidversuche liegen im 3. Quartal 2022 vor; Ergebnisse für Alkoholintoxikationen liegen in bislang unveröffentlichter Masterarbeit vor

Erläuterungen:

- ¹ Es wurden bereits Daten für depressiven Symptomatik und zur Versorgung Psychischer Störungen im ersten Lockdown veröffentlicht. Die Veröffentlichungen erfolgten im Rahmen der COVID-19-Reihe im Journal of Health Monitoring. Dabei wurden keine genderspezifischen Besonderheiten identifiziert.
- ² Nutzung der aller GEDA-Erhebungen und der COVIMO-Daten im Rahmen des Aufbaus einer Mental Health Surveillance (Ad-hoc Mental Health Surveillance): Abbilden einer Zeitreihe für die Indikatoren „Depressive Symptomatik“ (monatliche adjustierte Kennzahlen im Zeitverlauf vor/während der Pandemie) auf der Grundlage der verschiedenen GEDA-Wellen. Zusätzlich können ab der Durchführung der COVIMO-Studie und mit den weiteren GEDA-Erhebungswellen die Indikatoren „Symptome der generalisierten Angststörung“ sowie „Subjektive psychische Gesundheit“ im monatlichen Zeitverlauf abgebildet werden. Diese Trends sollen für verschiedene Bevölkerungsgruppen aufgezeigt werden, wodurch sich auch genderspezifische Aussagen ableiten lassen. Die Auswertungsmethodik ist entwickelt; aktuell erfolgt die methodische Prüfung, ob mit den COVIMO-Daten aufgrund verschiedener Studiendesigns die Zeitreihe der GEDA-Erhebungen valide geschlossen werden kann. Mit ersten Ergebnissen ist ab ca. April 2022 zu rechnen.
- ³ Einbeziehung psychometrischer Instrumente in bevölkerungsbezogene und pandemiespezifische Studien am Robert Koch-Institut (GEDA 2019/2020/ 2021; COVIMO Impfmonitoring; Seroepidemiologische Studien Corona-Monitoring lokal und Corona-Monitoring bundesweit).
- ⁴ Das Fachgebiet psychische Gesundheit am RKI war an einer (freiwilligen) App-basierten Befragung in Deutschland lebender Erwachsener zur psychischen Gesundheit beteiligt (CORONA HEALTH APP Studie). Im Rahmen der Studie wurden kontinuierlich Daten seit Juli 2020 zu verschiedenen psychopathologischen Symptomen (Angst, Panik, Depression) sowie zum psychischen und sozialen Wohlbefinden und Einsamkeitsgefühlen erhoben. Die ersten Analysen und Publikation der Ergebnisse sind in 2021 erfolgt und Unterschiede nach Geschlecht beschrieben.
- ⁵ Nutzung der Daten der Notaufnahmesurveillance im Rahmen des Aufbaus der Mental Health Surveillance: Syndromdefinitionen für psychiatrische Notfälle, darunter Alkoholintoxikationen und Suizidversuche wurden entwickelt. Deskriptive Ergebnisse für die zeitliche Entwicklung von psychiatrischen Notfällen und Suizidversuchen wurden (aufgrund des methodischen Fokus nicht geschlechtsspezifisch) bereits veröffentlicht, für Alkoholintoxikationen liegen sie in Form einer bislang unveröffentlichten Masterarbeit vor. Differenzierte Zeitreihenanalysen zur präzisen Beschreibung und Bewertung der Entwicklung von Suizidversuchen während der Pandemie (nach Geschlecht und Alter) sind in Arbeit. Deren Ergebnisse werden im 3. Quartal 2022 vorgelegt.

TOP 10.2

Verbesserung der Darmkrebsvorsorge bei Frauen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bittet das Bundesministerium für Gesundheit (BMG), auf den Gemeinsamen Bundesausschuss mit dem Ziel einzuwirken, die Darmkrebsvorsorge für Frauen zu verbessern. Der Vorsorgezeitraum sollte durch eine entsprechende Anpassung der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme des Gemeinsamen Bundesausschusses ausgeweitet werden, um so bundesweite evidenzbasierte geschlechtergerechte Vorsorgestandards zu schaffen.
2. Darüber hinaus sollte geprüft werden, wie die Inanspruchnahme geregelter Vorsorgeuntersuchungen für Darmkrebs bei Frauen erhöht werden kann.
3. Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) wird um Unterstützung des Anliegens gebeten.

Begründung:

Zu 1.

Darmkrebs ist die zweithäufigste Krebserkrankung bei Frauen in Deutschland. Im Gegensatz zu Männern erkranken Frauen in der Regel später als diese, ihr mittleres Erkrankungsalter liegt bei 75 Jahren.

Darmkrebs entsteht fast immer aus Darmpolypen, die eine Vorstufe der eigentlichen Krebserkrankung sind. Ein Polyp benötigt in der Regel ca. zehn Jahre, um zu entstehen. Erst im Anschluss zeigt sich, ob ein gutartiger bzw. neutraler Polyp zu einem Tumor entartet. Krebsvorstufen können also bereits 10 bis 15 Jahre zuvor, während der Krebsvorsorge, im Darm entdeckt werden.¹

Die Krebsvorsorge ist in § 25a des Fünften Sozialgesetzbuches und in der Richtlinie für Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme des Gemeinsamen Bundesausschusses geregelt. Letztere definiert die Kriterien der Ausgestaltung von Vorsorgeuntersuchungen für Darmkrebs hinsichtlich des Umfangs, des Rhythmus wie auch der Methoden.

Nach aktuellem medizinischem Stand ist die Darmspiegelung die sicherste Methode, einen verdächtigen Darmpolypen zu erkennen und ihn vor der Entartung zu entfernen. Der Test auf okkultes Blut im Stuhl, der alternativ zur Darmspiegelung als gesetzliche Kassenleistung in Anspruch genommen werden kann, weist höhere Fehlerquoten und Ungenauigkeiten bzgl. der Identifikation von Polypen auf.

Versicherte Frauen können zwischen jährlichen Tests auf okkultes Blut im Stuhl ab dem 50. Lebensjahr oder zwei Darmspiegelungen ab dem 55. Lebensjahr wählen. Hierfür werden sie proaktiv von der Krankenkasse alle fünf Jahre bis zu einer Altersgrenze von 65 Lebensjahren eingeladen. Ab dann entsteht eine Pause, in der Vorsorge nur über die Eigeninitiative versicherter Frauen bis zur Altersgrenze ermöglicht wird. Der Gemeinsame Bundesausschuss informiert, dass bei Frauen über 75 Jahren in der Regel keine Darmspiegelung mehr vorgenommen wird und begründet dies mit der Gefahr von Komplikationen während der Untersuchung. Da die Krankheitshäufung von Darmkrebsfällen sich besonders rund um das 75. Lebensjahr zeigt, muss für eine umfassende Gesundheitsvorsorge eine Ausweitung des Screening Angebots stattfinden. Das bestehende Screening muss im Sinne der Förderung der Inanspruchnahme ausgeweitet werden. Frauen muss ein Angebot der Darmkrebsvorsorge bis hin zum 80. Lebensjahr ermöglicht werden, so dass im gesundheitlichen Gesamtzusammenhang der Patientin eine individualisierte Abwägung der Untersuchung möglich wird.

Parallel zur Ausweitung des Vorsorgezeitraums ins hohe Alter, bestehen bereits Hinweise einer Steigerung der Erkrankungsrate vor Beginn des Vorsorgezeitraums, also mit weniger als

¹ Vgl. <https://www.darmkrebs.de/ueberblick/darmkrebs-verhindern/risiko-erkennen>.

55 Lebensjahren.² Aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse hinsichtlich eines früheren Erkrankungsalters bei Männern wurde 2018 die Richtlinie dahingehend angepasst, dass diese bereits ab einem Alter von fünfzig Lebensjahren im Rahmen der Vorsorge der gesetzlichen Krankenkassen die Koloskopie in Anspruch nehmen können.

Im Sinne einer geschlechtergerechten Prävention sollte das Angebot der Krebsvorsorge und Früherkennungskoloskopie für Frauen erweitert werden. Vorsorge muss zeitnah zum mittleren Erkrankungsalter und über dieses hinaus zur Verfügung stehen. Frauen sollten demnach einen Anspruch auf Vorsorge ab 50 Jahren und bis zum Alter von 80 Jahren erhalten. Dabei wird nicht verkannt, dass der Einsatz medizinischer Maßnahmen im Alter auch immer von der gesundheitlichen Gesamtsituation der Patientinnen abhängig gemacht werden muss.

Der vom Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen am 16.03.2022 veröffentlichte Bericht „Leitliniensynopse zur organisierten Darmkrebsfrüherkennung“ weist im Zusammenhang mit der Altersgrenze darauf hin, dass in internationalen Leitlinien keine differenzierten geschlechtsspezifischen Empfehlungen der Vorsorgezeiträume enthalten sind.

Zu 2.

Parallel zur Ausweitung des Zeitfensters der Inanspruchnahme muss eine vermehrte Auslastung der Screening Möglichkeit bei Frauen vorangetrieben werden. Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts anhand einer Erhebung aus 2014/2015 nahmen nur 56% der Frauen eine Darmspiegelung in Anspruch. Mit Blick auf die geringe Inanspruchnahme geregelter Vorsorgeuntersuchungen sollte geprüft werden, wie höhere Vorsorgeraten über die Lebenszeit hinweg bei weiblichen Versicherten erwirkt werden können.

In einer zunehmend älter werdenden Gesellschaft ist von einem potenziellen Anstieg an Krebserkrankungen bei Frauen und Männern auszugehen. Eine sichere und evidenzbasierte Vorsorge muss ihnen gleichermaßen zur Verfügung stehen.

Stellungnahme:

Der Beschluss der GFMK wurde dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) bereits Ende August 2022 auf Arbeitsebene zur Kenntnis gebracht. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass in Deutschland Frauen und Männer gleichermaßen im Alter von 50 bis 54 Jahren einen jährlichen Anspruch auf einen immunologischen Stuhlbluttest (iFOBT) haben. Ab dem Alter von 55 Jahren haben Frauen und Männer ohne obere Altersbegrenzung einen zweijährlichen Anspruch auf einen iFOBT. Eine Wahlmöglichkeit zwischen iFOBT und Früherkennungsdarmspiegelung (Koloskopie) besteht für Männer ab 50 und für Frauen ab 55 Jahren. Zur Weiterentwicklung der Darmkrebsfrüherkennung hatte der G-BA bereits mit Beschluss vom 16. September 2021 das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) mit einer „Leitlinienrecherche zur organisierten Darmkrebsfrüherkennung“ beauftragt.³ Bei dieser Recherche sollten Geschlecht, Altersgrenzen, Screeningintervall und -frequenz jeweils bezogen auf die Früherkennungskoloskopie oder den iFOBT betrachtet werden. Das IQWiG hat seinen

² Vgl. Cheng E et al. Analysis of Survival Among Adults With Early-Onset Colorectal Cancer in the National Cancer Database. JAMA Network Open 2021;4(6):e2112539. doi:10.1001/jamanetworkopen.2021.12539 abgerufen unter <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/aktuelle-themen/news/darmkrebs-im-juengeren-lebensalter.html> am 24.05.2022.

³ <https://www.g-ba.de/beschluesse/5033/>

Bericht („Rapid Report“) dem G-BA am 16. März 2022 als eine wichtige Grundlage für dessen weitere Beratungen vorgelegt (der Bericht wurde am 13. April 2022 auf der Internetseite des IQWiG veröffentlicht.⁴ Die Auswertung des IQWiG von fünf evidenzbasierten Leitlinien zeigt, dass deren Empfehlungen in einigen Aspekten – bei Altersgrenzen, Screeningintervall bzw. -frequenz und Auswahl der Untersuchungsverfahren – von der G-BA-Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme⁵ abweichen. Die vom IQWiG betrachteten Leitlinien empfehlen einen früheren Start des Darmkrebs-Screenings sowie eine obere Altersgrenze. Demnach sollte die organisierte Früherkennung ab einem Alter von 45 Jahren und bis zu einem Alter von 75 Jahren durchgeführt werden. Die Empfehlungen zu Screeningintervall bzw. -frequenz als auch zur Auswahl der betrachteten Untersuchungsverfahren – iFOBT oder Koloskopie – seien dagegen nicht nach Alter oder Geschlecht differenziert. Das IQWiG führt in diesem Zusammenhang allerdings aus, dass die zu Grunde liegende Evidenzbasis für die als diskrepanz eingestuften Empfehlungen im Wesentlichen auf Modellierungsstudien und – sofern Primärstudien angegeben werden – auf nicht-randomisierten kontrollierten Studien fußt. Unter Berücksichtigung des o. a. IQWiG-Berichts und des GFMK-Beschlusses und unter erneuter Einbindung der Expertise des IQWiG befasst sich der G-BA derzeit mit der Überprüfung der Vorgaben für das Darmkrebs-Screening (wie z.B. mit der unteren Altersgrenze bei Frauen und Männern für den Einstieg, der Überprüfung der Frequenz an Früherkennungskoloskopien für Frauen und Männer sowie insgesamt mit Blick auf eine Vereinfachung des Screeningverfahrens). Aufgrund der fachlichen Komplexität werden die Beratungen des G-BA zur Prüfung von Anpassungen seiner Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme einige Zeit in Anspruch nehmen.

Um die Reichweite und Wirksamkeit der Darmkrebsfrüherkennung in Deutschland zu verbessern, werden seit dem 1. Juli 2019 gesetzlich versicherte Frauen und Männer ab dem Alter von 50 Jahren alle fünf Jahre – bis zum Alter von 65 Jahren – von ihrer jeweiligen Krankenkasse schriftlich zur Darmkrebsfrüherkennung eingeladen und über Vor- und Nachteile der Untersuchungen informiert. Der G-BA hatte mit Beschluss vom 16. September 2021 das IQWiG beauftragt, die vom IQWiG im Auftrag des G-BA erstellten Informationsmaterialien zur Darmkrebsfrüherkennung, welche zusammen mit den o. a. Einladungen der Krankenkassen verschickt werden, zu überprüfen⁶. Die Auftragskonkretisierung des G-BA gegenüber dem IQWiG umfasst die Untersuchung der Informationsmaterialien v. a. im Hinblick auf Akzeptanz, Verständlichkeit für unterschiedliche Personengruppen, Einfluss auf das Inanspruchnahmeverhalten sowie auf die ärztliche Nutzung im Beratungsgespräch. Auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse soll das IQWiG die Informationsmaterialien bis zum IV. Quartal 2023 überarbeiten und dem G-BA vorlegen. Diese Überarbeitung dient einer künftig

⁴ <https://www.iqwig.de/projekte/s21-02.html>

⁵ <https://www.g-ba.de/richtlinien/104/>

⁶ <https://www.g-ba.de/beschluesse/5034/>

weiter verbesserten Ansprache der anspruchsberechtigten Versicherten – unter der Zielsetzung einer Steigerung der Inanspruchnahme der Darmkrebsfrüherkennung.

Unabhängig hiervon ist darauf hinzuweisen, dass im Koalitionsvertrag verankert ist, dass die Bundesregierung geschlechtsbezogene Unterschiede in der Versorgung, bei Gesundheitsförderung und Prävention und in der Forschung berücksichtigen wird. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) wird die weitere Entscheidungsfindung des G-BA auch vor dem Hintergrund dieser Zielsetzung begleiten. Hintergrund:

Für die fachliche Ausgestaltung der gesetzlichen Rahmenvorgaben zur (Krebs-) Früherkennung bei Erwachsenen (§§ 25 und 25a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch – SGB V) ist der G-BA als oberstes Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung verantwortlich. Der G-BA legt in seinen Richtlinien u. a. Details zu Art und Umfang, Zielgruppen, Altersgrenzen und Häufigkeit der Krebsfrüherkennungsuntersuchungen nach den Grundsätzen der evidenzbasierten Medizin und dem aktuellen Stand der medizinischen Erkenntnisse fest und entscheidet, welche Leistungen zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung erbracht werden. Er wird dabei durch das IQWiG unterstützt, das Vor- und Nachteile medizinischer Leistungen für Patientinnen und Patienten objektiv überprüft und unabhängige, beweisgestützte Gutachten erstellt.

Das BMG hat die Rechtsaufsicht über den G-BA, jedoch keinen Einfluss auf die fachlichen Bewertungen dieses Gremiums

TOP 10.3

Schwangerschaftsabbruch zeitgemäß neu regeln

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) betont den hohen Stellenwert des legalen und sicheren Zugangs zu Schwangerschaftsabbrüchen für die reproduktive Gesundheit als unveräußerlichem Menschenrecht von Frauen unabhängig von ihrem sozioökonomischen Status.
2. Zur Stärkung des reproduktiven Selbstbestimmungsrechts von Frauen trägt als erster wichtiger Schritt die vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2022 beschlossene Regierungsvorlage zur Aufhebung des § 219a Strafgesetzbuch (StGB) bei. Der freie Zugang zu angemessenen und objektiven Informationen stellt eine wesentliche Verbesserung der Versorgungslage für alle ungewollt Schwangeren dar und gibt den anbietenden Ärztinnen und Ärzten endlich Rechtssicherheit.
3. Die GFMK erachtet es aufgrund der Verschränkung der §§ 218, 219a StGB in einem zweiten Schritt für wesentlich, dass die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag vorgesehene Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin zügig einsetzt. Die GFMK bittet darum, den Prüfauftrag hinsichtlich der Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches prioritär zu behandeln. Grundlage der Prüfung sollte der bestehende gesellschaftliche Kompromiss für eine autonome Entscheidung der betroffenen Frauen über die Fortsetzung einer Schwangerschaft innerhalb der Fristenlösung sein.
4. Nach Auffassung der GFMK sollte sich in der Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin eine möglichst große Bandbreite an Erfahrungen und Expertisen zum Thema Schwangerschaftsabbruch widerspiegeln. Daher erachtet die GFMK angesichts des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung von Frauen eine überwiegend weibliche Besetzung für geboten. Zudem sollten neben Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft auch Vertreterinnen und Vertreter der Praxis einbezogen werden.
5. Das Vorsitzland wird gebeten, Gesundheitsministerkonferenz (GMK), Justizministerkonferenz (JUMIKO) und Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) über den Beschluss zu informieren.

Begründung:

Zu 1.

Der Zugang zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen ist Teil der reproduktiven Gesundheit als unveräußerlichem Menschenrecht von Frauen.¹ Internationale Menschenrechtsinstitutionen betrachten den Schwangerschaftsabbruch auf der Grundlage von Menschenrechtsverträgen bereits als reguläre reproduktive Gesundheitsleistung.² Die Bundesregierung versteht die Möglichkeit zu kostenfreien Schwangerschaftsabbrüchen als Bestandteil einer verlässlichen Gesundheitsversorgung.

Zu 2.

Nach geltender Rechtslage müssen Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, aufgrund von § 219a StGB, dem sog. Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch, mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen, wenn sie sachliche

¹ Vgl. Artikel 2, 12 sowie 16 Abs. 1 Buchst. e UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW), der Frauen das gleiche Recht auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über Anzahl und Altersunterschied der Kinder garantiert, ebenso Art. 14 Abs. 2 Buchst. b African Womens Protocol, Art. 23 Abs. 1 Buchst. b UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK); ferner Artikel 3, 6, 7 und 26 UN-Zivilpakt (IPbpR), Art. 12 UN-Sozialpakt (IPwskR), Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), Entschließung des EU-Parlaments vom 24. Juni 2021 zu der Lage im Hinblick auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und die damit verbundenen Rechte in der EU im Zusammenhang mit der Gesundheit von Frauen = Zugang zu Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ist Menschenrecht; Hinweis auf restriktive Rechtslage in EU im Nachbarland Polen, siehe Entschließung EU-Parlament vom 11. November 2021.

² Vgl. nur Empfehlungen des Menschenrechtsausschusses zum 7. Staatenbericht Deutschlands zum IPbpR vom 11. November 2021 (Bedenken bzgl. zwingender Wartezeit, Schwangerschaftsabbruch als Straftatbestand), zudem Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO), UN-Nachhaltigkeitsziele 3 Gesundheit und Wohlergehen und 5 Geschlechtergleichstellung.

Informationen über Ablauf und Methoden des Schwangerschaftsabbruchs öffentlich (etwa auf ihrer Homepage) bereitstellen oder in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts darüber berichten. Des Weiteren sind sie gehindert, bekannt zu geben, welche Methode des Schwangerschaftsabbruchs sie anbieten.

Der Straftatbestand wurde im Jahr 1933 während der Nazi Herrschaft ins Strafgesetzbuch eingeführt. Auch die heutige Regelung ist nicht vereinbar mit dem in Deutschland aufgrund von Art. 16 Abs. 1 Buchst. e UN-Frauenrechtskonvention (CEDAW) („[...] Zugang zu [...] Informationen, Bildungseinrichtungen und Mitteln; [...]“) verbindlichen Recht auf Information und Behandlungswahl für Frauen. Vielmehr führt die bestehende Regelung zu einer Stigmatisierung und Kriminalisierung von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche medizinisch fachgerecht durchführen. Sie sind u. a. Strafanzeigen ausgesetzt oder werden mit sog. Gehsteigbelästigung konfrontiert. Dies verschärft bereits jetzt die unzureichende Versorgungslage. Daher erachtet die GFMK die am 24. Juni 2022 vom Deutschen Bundestag abschließend beschlossene Regierungsvorlage zur Aufhebung der Strafvorschrift des § 219a StGB und weiterer Gesetze als einen ersten wichtigen Schritt zur Stärkung des reproduktiven Selbstbestimmungsrechts von Frauen.

Zu 3.

Um die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen vollends zu gewährleisten, sind grundlegende Rechtsänderungen geboten. Art. 2 CEDAW enthält die Verpflichtung, alle strafrechtlichen Vorschriften zur Diskriminierung der Frau aufzuheben. Als folgerichtig und dringlich erachtet die GFMK daher als zweiten wichtigen Schritt die zügige Einsetzung der „Fachkommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin“, die u. a. Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches prüfen soll.

In Deutschland gibt es kein Recht auf Schwangerschaftsabbruch. Vielmehr werden sowohl von ungewollter Schwangerschaft betroffene Frauen als auch Ärztinnen und Ärzte, die den Abbruch durchführen, kriminalisiert. Der Schwangerschaftsabbruch ist als Straftat im Strafgesetzbuch im Abschnitt „Straftaten gegen das Leben“ in den §§ 218 bis 219 StGB geregelt und innerhalb einer Kombination aus Indikationsregelung und beratungspflichtiger Fristenregelung nur unter bestimmten Voraussetzungen straffrei. Ausnahmsweise rechtmäßig ist ein Schwangerschaftsabbruch jeweils mit Einwilligung der Schwangeren nur in zwei Fällen: bis zum Ende der Schwangerschaft bei Betroffenheit von Leben oder Gesundheit der Mutter (sog. medizinisch-soziale Indikation, § 218a Abs. 2 StGB) oder innerhalb der ersten zwölf Wochen, wenn die Schwangerschaft Folge eines Sexualdelikts nach den §§ 176 bis 179 StGB ist (sog. kriminologische Indikation, § 218 Abs. 3 StGB). Demgegenüber ist der Schwangerschaftsabbruch nach der sog. Fristen- und Beratungsregelung in § 218 Abs. 1 und 4 StGB innerhalb der ersten zwölf Wochen zwar straflos, aber rechtswidrig. Während in nur vier Prozent der jährlich 100.000 Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland eine medizinische oder kriminologische Indikation vorliegt, betrifft die Fristen- und Beratungsregelung 96 Prozent aller Fälle (DESTATIS, Stand 2022). Die Kosten für diesen nach wie vor als rechtswidrig eingestuften Abbruch tragen mit Ausnahme von Geringverdienenden (§ 19 Schwangerschaftskonfliktgesetz [SchKG]) grundsätzlich die ungewollt Schwangeren (§ 24b Abs. 3 Sozialgesetzbuch V [SGB V]).

Historisch betrachtet wurde § 218 StGB bereits im Jahr 1871 ins Reichsstrafgesetzbuch als Straftat gegen das Leben eingeführt. Bekanntermaßen handelt es sich bei der bestehenden Regelung der §§ 218 ff. StGB, die dem Modell einer Fristen-, Beratungs- und Indikationslösung folgt, um eine Kompromissgesetzgebung. Der oben angeführte § 219a StGB kann dabei als notwendige Annexvorschrift erachtet werden, die dem zugrundeliegenden Werturteil folgt. Mit der Aufhebung der Annexvorschrift des § 219a StGB besteht nun eine realistische Chance, endlich auf der Grundlage des bestehenden gesellschaftlichen Kompromisses und der Forderung von Menschenrechtsinstitutionen eine zeitgemäße Regelung zu treffen, die internationalen Menschenrechtsstandards genügt. Eine Entkriminalisierung ungewollt Schwangerer unter Beibehaltung der Fristenlösung durch alternative Regelungen ist nach Auffassung der GFMK überfällig und seitens der Fachkommission vor dem Hintergrund des bestehenden Zusammenhangs mit der Abschaffung des § 219a StGB, der aggressiven

Anfeindungen gegen ungewollt Schwangere und Ärztinnen und Ärzte durch selbsternannte Lebensschützerinnen und Lebensschützer sowie der langjährigen Mahnungen von Menschenrechtsinstitutionen prioritär zu behandeln. Beachtlich wäre auch das europäische Signal, das von einer vorbildhaften Änderung gegenüber gleichstellungspolitisch restriktiv agierenden Nachbarstaaten ausgehen würde.

Zu 4.

Aus Sicht der GFMK ist es selbstverständlich, dass sich in der Fachkommission eine möglichst große Bandbreite an Erfahrungen und Expertisen zum Thema Schwangerschaftsabbruch widerspiegeln soll. Da der Zugang zu legalen und sicheren Schwangerschaftsabbrüchen jedoch die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen betrifft, ist zu deren Wahrung eine überwiegend weibliche Besetzung der Fachkommission sicherzustellen. Zudem ist die Einbeziehung ausgewiesener Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft, insbesondere aus den Fachgebieten Medizinethik, Gynäkologie und Geburtshilfe, Psychologie, Theologie, Soziologie und Rechtswissenschaft sowie aus der Praxis, insbesondere von Fachverbänden für Frauen und Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzten in der medizinischen Versorgung und feministischen Aktivistinnen, erforderlich.

Zu 5.

Die Fachministerkonferenzen Gesundheitsministerkonferenz (GMK), Justizministerkonferenz (JUMIKO) und Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) sind aufgrund ihrer fachlichen Zuständigkeit über den Beschluss zu informieren.

Stellungnahme:

Gegenwärtig findet innerhalb der Bundesregierung ein Austausch über die geplante Kommission zur reproduktiven Selbstbestimmung und Fortpflanzungsmedizin statt, insbesondere über Fragen der Zusammensetzung und zu konkreten Arbeitsaufträgen. Die Berücksichtigung unterschiedlicher Partizipationsinteressen ist ebenfalls Gegenstand des Austausches. Ein konkreter Zeitpunkt für die Errichtung der Kommission steht noch nicht fest.

TOP 10.4

Rahmenbedingungen für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei Schwangerschaftskonflikten verbessern

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) bitten den Bund, die gegenwärtigen Rahmenbedingungen für die Sicherstellung einer ausreichenden medizinischen Versorgung im Schwangerschaftskonflikt in einer interministeriellen Arbeitsgruppe und unter Einbindung der in den Ländern fachlich zuständigen Ressorts zu überprüfen.

Begründung:

Mit der geltenden Beratungslösung wurde nach intensiver politischer und gesellschaftlicher Debatte ein Regelungskonzept geschaffen, das sich in den vergangenen Jahren als tragfähiger und auch als vom Bundesverfassungsgericht gebilligter Kompromiss erwiesen hat, um Frauen im Schwangerschaftskonflikt zur Erfüllung des staatlichen Schutzauftrags Wege für ein Leben mit Kind aufzuzeigen, gleichzeitig aber das Selbstbestimmungsrecht der betroffenen Frauen zu achten. Zu diesem Regelungskonzept gehört auch, dass es Frauen – wenn sie sich für die Beendigung der Schwangerschaft entscheiden – möglich sein muss, den Abbruch durch eine Ärztin oder einen Arzt unter medizinisch unbedenklichen Bedingungen und unter Umständen, die das Persönlichkeitsrecht der Frau wahren, durchführen zu lassen.

Nach § 13 Absatz 2 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) obliegt es den Ländern, eine ausreichende medizinische Versorgung im Schwangerschaftskonflikt sicherzustellen. Die Sicherstellung einer angemessenen medizinischen Versorgung dient auch der Erfüllung des Schutzauftrags: Ärztinnen und Ärzte sind in den Schutzauftrag eingebunden. Eine gute Versorgungslage und die gute Erreichbarkeit von Ärztinnen und Ärzten ist Voraussetzung dafür, dass ausreichend Zeit und Raum für Gespräche ist und Frauen Bedenkzeit auch tatsächlich bestmöglich nutzen können, ohne Gefahr zu laufen, innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Fristen keinen Termin für einen Abbruch der Schwangerschaft zu erhalten.

Die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags wird gegenwärtig an vielen Stellen durch fachrechtliche Regelungen erschwert, die lückenhaft sind oder nicht mehr der gegenwärtigen Realität medizinischer Versorgung entsprechen, ohne hierdurch einen Beitrag zur Erfüllung des Schutzauftrags zu leisten. Um angesichts des bereits begonnenen Generationenwechsels sowie der allgemeinen Veränderungen in der medizinischen Versorgungslandschaft eine angemessene medizinische Versorgung im Schwangerschaftskonflikt auch für die Zukunft sicherzustellen, ist eine Überprüfung und Anpassung dieser Regelungen erforderlich.

Um insgesamt eine konsistente und sachdienliche Rechtslage für die medizinische Versorgung im Schwangerschaftskonflikt zu schaffen, bedarf es des Zusammenwirkens der betroffenen Akteure. Dies sind insbesondere die für diese Regelungen auf Bundesebene fachlich zuständigen Ressorts – die Bundesministerien für Gesundheit (BMG), Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) sowie für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) –, die in den Ländern für die Erfüllung des Sicherstellungsauftrags zuständigen Ministerien sowie die Verbände der Berufsangehörigen und Einrichtungen zur medizinischen Versorgung.

Die GFMK bittet den Bund, eine gemeinsame Arbeitsgruppe ins Leben zu rufen, in der die bestehende Rechts- und Versorgungslage insbesondere in folgenden Punkten überprüft wird:

- Verbesserung der Datenlage: Die für die Bundesstatistik erhobenen Daten sollten den Ländern jährlich in einer Art und Weise zugänglich gemacht werden, dass die Versorgungslage auch unter Berücksichtigung regionaler Verteilung zuverlässig beurteilt werden kann. Sofern erforderlich, sollen hierzu die bundesgesetzlichen Grundlagen entsprechend angepasst werden.
- Verbesserung des Informationszugangs für betroffene Frauen: Das im Jahre 2019 im Rahmen der letzten Reformierung des § 219a Strafgesetzbuch (StGB) eingeführte Konzept

- einer öffentlichen Liste in § 13 Abs. 3 SchKG ist zu modifizieren. Sofern die Liste auch nach der avisierten Abschaffung des § 219a StGB weitergeführt wird, sind zum Schutz der aufgeführten Ärztinnen und Ärzte sowie der ungewollt Schwangeren klare gesetzliche Grundlagen notwendig sowie eine geschützte technische Infrastruktur, in der die notwendigen Informationen vollständig erhoben und – z. B. über ein Zugriffsrecht für Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen – betroffenen Frauen zugänglich gemacht werden.
- Schaffung geeigneter Instrumente zur Erfüllung des Sicherstellungsauftrags durch die Länder in Anlehnung an die Regeln zur Sicherstellung in der gesetzlichen Krankenversicherung.
 - Schaffung einer sachgerechten und rechtssicheren Grundlage für die Vornahme medikamentöser Abbrüche (auch im Rahmen telemedizinischer Angebote); Überprüfung des Sondervertriebswegs nach § 47a Arzneimittelgesetz (AMG).

Stellungnahme:

Es gibt einen regelmäßigen Austausch im Bund-Länder-Koordinierungskreis „Sexualaufklärung und Familienplanung“ (BLKK). Dadurch ist der Bund in die aktuellen Prozesse eingebunden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist als für das Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) zuständige Ressort im BLKK vertreten. Daten zur Versorgungslage (Meldestellen von Ärztinnen und Ärzten sowie Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen) werden bereits quartalsweise vom Statistischen Bundesamt erhoben und nach Bundesländern ausgewertet. Die Daten konnten bislang bei Destatis abgefragt werden, nunmehr veröffentlicht Destatis diese Zahlen im Internet.¹ Zu beachten ist, dass der Datenschutz der Erhebung Grenzen setzt.

Die Liste der Bundesärztekammer (BÄK) ist eine Unterstützung für Frauen, die Ärztinnen und Ärzte suchen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Sie beruht auf einer klaren gesetzlichen Grundlage. Die notwendige einheitliche, zentrale Infrastruktur für die Informationserhebung, -verarbeitung und -veröffentlichung ist damit geschaffen worden (Datenbank der BÄK, der BZgA, Länderinformation). Die finanzielle und personelle Ausstattung der Umsetzung der BÄK-Liste sind geklärt. Die Aufnahme der Ärztinnen und Ärzte in Listen kann weiterhin – auch bei anderer Erhebung/Liste – nur freiwillig sein. Die Aufhebung des § 219a StGB stellt eine wesentliche Verbesserung der Versorgungslage für alle ungewollt Schwangeren dar und gibt den anbietenden Ärztinnen und Ärzten mehr Rechtssicherheit.

Wie im Koalitionsvertrag vereinbart soll geprüft werden, inwieweit Regulierungen für den Schwangerschaftsabbruch außerhalb des Strafgesetzbuches möglich sind. Dafür wird eine Kommission eingesetzt, um die hochkomplexen juristischen, ethischen und medizinischen Fragen zu klären. Die Federführung für diesen Prozess hat das Bundesministerium für

¹ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Schwangerschaftsabbrueche/inhalt.html;jsessionid=22564F6A68DF84AEB6272B13CEC99BD5.live742#sprg235868>

Gesundheit. Gegenwärtig stimmt sich die Bundesregierung final zu der Kommission ab, insbesondere zu Fragen der Zusammensetzung und konkreten Arbeitsaufträgen. Ein konkreter Zeitpunkt für die Errichtung der Kommission steht derzeit noch nicht fest. Abhängig vom Ergebnis der Kommission sind entsprechende Gesetzgebungsverfahren geplant.

TOP 10.5

Kostenfreie Verhütungsmittel für Personen mit geringem Einkommen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) erachtet es als positiv, dass es Krankenkassen künftig ermöglicht werden soll, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten, sowie dass für Geringverdienende die Kosten übernommen werden sollen. Ebenso befürwortet sie eine mögliche Anhebung der Forschungsförderung für Verhütungsmittel für alle Geschlechter.
2. Unter Bezugnahme auf TOP 7.2 der 27. GFMK 2017 „Finanzierung von Verhütungsmitteln für Frauen mit geringem Einkommen“ bittet die GFMK die Bundesregierung, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass für Frauen über 22 Jahre, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) beziehen oder über ein vergleichbar geringes Einkommen verfügen, ein bundesweiter Rechtsanspruch auf kostenfreie Beratung und umfassende, auf den jeweiligen Bedarf zugeschnittene Bereitstellung von Verhütungsmitteln eingeführt werden kann.
3. Grundsätzlich sollte eine niedrighschwellige und kostenfreie Abgabe von Verhütungsmitteln für alle Personen mit geringem Einkommen ermöglicht werden.

Begründung:

Die Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (vgl. KOAV Bund, S. 116) sieht zur Stärkung der reproduktiven Selbstbestimmung vor, dass es Krankenkassen künftig ermöglicht werden soll, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten. Bei Geringverdienenden sollen die Kosten übernommen werden. Zudem ist beabsichtigt, die Forschungsförderung für Verhütungsmittel für alle Geschlechter anzuheben.

Über drei Viertel der Frauen in Deutschland wenden Methoden zur Empfängnisverhütung an. Für die reproduktive Gesundheit und selbstbestimmte Familienplanung ist es wichtig, dass Menschen frei entscheiden können, ob und wann sie wie viele Kinder bekommen (Art. 16 Abs. 1 Buchst. e Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women [CEDAW]) und einen gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsdiensten, einschließlich derjenigen im Zusammenhang mit der Familienplanung (Art. 12 Abs. 1 CEDAW), haben. Dieses Menschenrecht muss für alle Menschen unabhängig von ihrem Einkommen gewährleistet werden. Dafür ist die Wahlfreiheit bezüglich der Verhütungsmethode und der breite und niedrighschwellige Zugang zu individuell geeigneten Mitteln entscheidend, der zugleich der Prävention ungewollter Schwangerschaften dient. Die GFMK stellt fest, dass diese Wahlfreiheit nicht für alle gleichermaßen gegeben ist.

Die aktuelle Kostenübernahme durch die gesetzlichen Krankenkassen für Versicherte bis zum 22. Lebensjahr für verschreibungspflichtige empfängnisverhütende Mittel sowie für nicht verschreibungspflichtige Notfallkontrazeptiva (die sog. „Pille danach“) soweit sie ärztlich verordnet werden (vgl. § 24a Abs. 2 Satz 1 SGB V) ist zwar grundsätzlich gutzuheißen, wird aber bereits jetzt der Bedarfslage nicht gerecht. Auch über diese Altersgrenze hinaus können einkommensschwache Menschen davon ausgeschlossen sein, geeignete Verhütungsmittel gesundheitlicher und finanzieller Belange wichtiges, mitunter aber auch emotional belastendes Thema dar. Kritisch ist die derzeitige Regelung ferner deswegen einzuschätzen, weil verschreibungspflichtige Verhütungsmittel vorrangig hormonell auf den Körper der Frau einwirken, Nebenwirkungen der Präparate aber häufig bei der Verschreibung unberücksichtigt bleiben. Eine auf die individuelle Konstitution der verhütenden Person zugeschnittene Behandlung ist jedoch häufig kostenintensiver, sodass sich viele Frauen gezwungen sehen, eine kostengünstige Verhütungsmethode trotz Nebenwirkungen beizubehalten. Auch wirksame nicht erstattungspflichtige Verhütungsmittel sollten daher erstattungsfähig sein.

Da die meisten Verhütungsmethoden zudem von Frauen angewendet werden, sind diese grundsätzlich strukturell benachteiligt. Dies trifft in besonderem Maße auf Frauen in einer schlechten finanziellen Situation zu. Der seit dem 1. Januar 2022 geltende Hartz-IV-Regelsatz

sieht monatlich insgesamt lediglich 17,14 Euro für die Gesundheitspflege vor. Die breite Palette unterschiedlicher Verhütungsmittel ist damit für Frauen mit geringem Einkommen häufig nicht finanzierbar. Es bestehen aus finanziellen Gründen Hürden für den Zugang zur Verhütung mit der Pille oder Spirale. Im Rahmen des abgeschlossenen Modellprojektes „biko – Beratung, Information und Kostenübernahme bei Verhütung“ hat sich gezeigt, dass kostenintensive Verhütungsmethoden wie Pille oder Spirale (einmalige Kosten von bis zu 400 Euro), die eine längere Wirksamkeit und höhere Sicherheit haben, von Frauen mit geringem Einkommen seltener genutzt werden. In der Folge verhüten sie unregelmäßiger, greifen zu preiswerten und weniger zuverlässigen Methoden oder verzichten gänzlich auf die Verhütung. Dies führt vermehrt zu ungewollten Schwangerschaften. Wenngleich es auf Ebene der Kommunen bspw. unterschiedliche Erstattungsregelungen gibt, darf das Menschenrecht auf Familienplanung nicht vom Einkommen oder Wohnort abhängen. Um für Frauen mit geringem Einkommen die Wahlfreiheit der Verhütungsmethode und eine sichere Verhütung zu gewährleisten, hält die GFMK daher insbesondere für diese Frauen einen bundesweit einheitlichen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Bereitstellung von Verhütungsmitteln verbunden mit einer umfassenden Verhütungsberatung für erforderlich.

Gleichzeitig sollte erwogen werden, für alle Personen mit geringem Einkommen einen niedrigschwelligen Zugang zumindest zu Kondomen (z. B. Abgabe über Sozialbehörden, öffentliche Gesundheitsdienste, Schwangeren- und Familienberatungsstellen) zu ermöglichen. Kondome sind nicht nur Verhütungsmittel, sondern schützen auch vor sexuell übertragbaren Erkrankungen (STI). Dieser niedrigschwellige Zugang für Männer kann insbesondere Frauen mit geringem Einkommen den Druck nehmen, für die Verhütung von ungewollten Schwangerschaften oder STI hauptverantwortlich zu sein.

Stellungnahme:

Der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP aus dem Jahr 2021 sieht folgenden Auftrag an die Bundesregierung vor: „Wir wollen Krankenkassen ermöglichen, Verhütungsmittel als Satzungsleistung zu erstatten. Bei Geringverdienenden werden die Kosten übernommen.“¹ Hierzu fand zwischen den beteiligten Ressorts zu einigen Aspekten bereits ein erstes Gespräch statt. Das weitere Vorgehen sowie die mögliche Federführung wird derzeit innerhalb der Bundesregierung abgestimmt.

¹ Koalitionsvertrag 2021 – 2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 116.

TOP 11.1

Gesamtstrategie im Sinne der Istanbul-Konvention zeitnah auf den Weg bringen – Frauen und Kinder vor geschlechtsspezifischer Gewalt schützen

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt, dass die Bundesregierung die vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention als prioritäres Vorhaben der Gleichstellungspolitik benennt.

Sie nimmt Bezug auf ihre entsprechenden Beschlüsse der 28. GFMK 2018 sowie der 29. GFMK 2019 und bittet die Bundesregierung,

1. die in Artikel 7 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt geforderte verbindliche Gesamtstrategie gemeinsam mit den Ländern und zivilgesellschaftlichen Organisationen zeitnah auf den Weg zu bringen. Dafür sind die notwendigen Ressourcen durch den Bund langfristig zur Verfügung zu stellen.
2. gemäß Artikel 10 der Konvention eine Koordinierungsstelle auf Bundesebene zu schaffen, die für die Koordinierung, Umsetzung, Beobachtung und Bewertung der Gesamtstrategie zuständig ist und sie mit den notwendigen Ressourcen auszustatten.
3. eine unabhängige Monitoring-Stelle einzurichten und das zurzeit mit der Konzepterstellung beauftragte Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) anzuhalten, in einem geregelten Verfahren die zu sammelnden Daten gemeinsam mit den Ländern zu definieren.

Begründung:

Die Istanbul-Konvention – das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – ist in Deutschland seit über vier Jahren in Kraft. Die GFMK hat in ihrem Leitantrag anlässlich der 28. GFMK 2018 einvernehmlich verschiedene Maßnahmen beschlossen, die zur Umsetzung notwendig sind. Die Länder überprüfen seitdem ihre Koordinierungsstrukturen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und entwickeln sie weiter. Bis heute wurden in elf Ländern zentrale Koordinierungsstellen geschaffen, weitere sind im Aufbau.

Artikel 7 der Istanbul-Konvention fordert eine umfassende und koordinierte Gesamtstrategie gegen geschlechtsspezifische Gewalt. Für die inhaltliche Ausgestaltung dieser Gesamtstrategie auf Bundesebene ist eine enge Orientierung der Maßnahmen an den Vorgaben der Istanbul-Konvention notwendig. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Rechte des Opfers in den Mittelpunkt aller Maßnahmen gestellt werden. Eine zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Behörden, Einrichtungen und Organisationen ist zwingend notwendig. Darüber hinaus sieht Artikel 9 die Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft vor.

Auf Bundesebene ist mit dem Runden Tisch „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ eine finanzielle und organisatorische Grundlage geschaffen worden, um in enger Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Kommunen und Nichtregierungsorganisationen weitere umfassende Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor Gewalt auf den Weg zu bringen. Zwar ist damit ein Schritt hin zu einer Gesamtstrategie gegen häusliche Gewalt getan, eine für die Koordinierung der Regierungstätigkeiten im Bereich geschlechtsspezifischer Gewalt geschaffene Arbeitsstruktur ersetzt dieser jedoch nicht.

Nach Artikel 10 haben die Vertragsstaaten für die Umsetzung der Konvention eine oder mehrere Koordinierungsstellen zu benennen oder zu errichten, die für die Entwicklung einer effektiven Gesamtstrategie gegen geschlechtsspezifische Gewalt bzw. deren Umsetzung, Beobachtung und Bewertung zuständig sind. Bisher wurde auf Bundesebene keine Stelle zur Umsetzung von Artikel 10 eingerichtet. Aus Sicht der GFMK besteht für die Einrichtung einer Koordinierungsstelle auf Bundesebene zeitnaher Handlungsbedarf. Die in Artikel 10 aufgelisteten Aufgaben umfassen über die Koordinierung der staatlichen Maßnahmen gegen Gewalt im Sinne der Konvention hinaus auch deren Implementierung, Monitoring und

Evaluation. Das Monitoring umfasst die Beobachtung, wie und mit welcher Wirksamkeit die politischen Maßnahmen zur Umsetzung der Konvention auf nationaler bzw. regionaler oder lokaler Ebene umgesetzt werden. Bei einem menschenrechtszentrierten Monitoring geht es primär um strukturelle Zusammenhänge und um den Auftrag systematisch soziale Wirklichkeiten zu untersuchen.

Die Einrichtung einer unabhängigen Stelle für den Aufbau und die Umsetzung eines Monitorings unterstützt den Gesetzgeber und die Behörden bei der Umsetzung der Konvention da sie Zielgenauigkeit und Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt durch umfassende Datenerhebung und Forschung verbessert. Aus Sicht der GFMK sollte zur Erfüllung einer neutralen Beobachter- und Bewertungsposition die Funktionen Koordinierung und Monitoring/Evaluation institutionell voneinander getrennt sein und die Monitoring-Stelle von der Bundesregierung unabhängig sein. Dies ist bei der Umsetzung zu gewährleisten. Dies setzt die Sichtung der aktuell zur Verfügung stehenden Datenlage in Bund und Ländern sowie der Art der Datenerfassung staatlicher und nicht staatlicher Stellen in allen Bereichen (Justiz, Polizei, Jugendhilfe, Gesundheitswesen, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), NGOs, etc.) voraus. Das DIMR soll aufgefordert werden bei den derzeit geleisteten Vorbereitungsarbeiten die Länder systematisch einzubinden.

Stellungnahme:

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) plant in Umsetzung des Koalitionsvertrags eine ressortübergreifende politische Strategie zur Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Die Details der Umsetzung und die zeitliche Planung werden noch abgestimmt. Auch zur Einrichtung einer staatlichen Koordinierungsstelle sind die Überlegungen noch nicht abgeschlossen. Erste Aufgabe der Koordinierungsstelle soll die Entwicklung der ressortübergreifenden Gesamtstrategie sein. Die beiden Berichterstattungsstellen zu geschlechtsspezifischer Gewalt und zu Menschenhandel sollen auf Basis des vom DIMR vorgelegten Gesamtkonzepts Ende 2022 in den Wirkbetrieb übergehen.

TOP 11.2

Weiblicher Genitalverstümmelung entgegenwirken – Qualifizierungsmöglichkeiten von Ärztinnen und Ärzten verbessern

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) tritt der Genitalverstümmelung von Mädchen und Frauen (FGM/C) entschieden entgegen. Sie hat wiederholt Maßnahmen zur Bekämpfung der weiblichen Genitalverstümmelung initiiert und hält es für erforderlich, diese fortwährend weiterzuentwickeln. Präventionsmaßnahmen kommen bei der Beseitigung dieser geschlechtsspezifischen Gewaltform besondere Bedeutung zu. Dabei ist ein besonderer Fokus auf den Wissenszuwachs im medizinischen Bereich zu legen.
2. Die GFMK bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit die Qualifizierung von Ärztinnen und Ärzten durch die Verankerung des Themas weibliche Genitalverstümmelung in der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte bzw. im Curriculum des Studiengangs Humanmedizin verbessert werden kann.
3. Gleichzeitig richtet die GFMK eine Prüfbitte an die Bundesärztekammer, inwiefern die Qualifizierung von Fachärztinnen und -ärzten insbesondere durch die Einführung des Themas weibliche Genitalverstümmelung in die (Muster-) Weiterbildungsordnung für die Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendheilkunde, Allgemeinmedizin und weiterer Fachrichtungen verbessert werden kann.
4. Die GFMK bittet das Vorsitzland, die Gesundheitsministerkonferenz, die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz und den Medizinischen Fakultätentag über den Beschluss zu informieren. Darüber hinaus bittet sie die drei Gremien um Unterstützung des Anliegens.
5. Im gelben Kinderuntersuchungsheft auf der Seite „Checkliste U6“ sollte eine Dokumentation eines präventiven ärztlichen Beratungsbedarfs zum Thema FGM/C ermöglicht werden und es sollte für eine solche Beratung eine entsprechende Abrechnungsmöglichkeit geschaffen werden. Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte unterstützt dieses Anliegen.

Begründung:

Die GFMK hat zuletzt im Jahr 2021 die Handlungsbedarfe bei der Prävention weiblicher Genitalverstümmelung mit dem Schwerpunkt sogenannter Ferienbeschneidungen adressiert.

Neben der Aufklärung der Öffentlichkeit kommt den Berufen im Gesundheitswesen im Hinblick auf die Prävention besondere Bedeutung zu. Sie sind es, die häufig über die medizinische Beratung bzw. Schwangerschaft und Geburt Kontakt zu den betroffenen Familien erlangen.

Präventionsarbeit kann dabei von Ärztinnen und Ärzten unterschiedlichster Fachrichtungen geleistet werden. So erreichen Fachärztinnen und -ärzte für Allgemeinmedizin einen großen Teil der Bevölkerung, ebenso wie beispielsweise Fachärztinnen und Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten. Insbesondere Fachärztinnen und -ärzte der Kinder- und Jugendmedizin erreichen potentiell betroffene Familien – zum Beispiel über die U-Untersuchungen – bereits zu einem frühen Zeitpunkt.

Die benannten Ausbildungsordnungen auszubauen, erweitert den Handlungs- und Schutzzadius von medizinischem Personal breitflächig. Das Thema weibliche Genitalverstümmelung findet sich bislang in der (Muster-) Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer lediglich für die Gebiete der Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie der plastischen, rekonstruktiven und ästhetischen Chirurgie wieder. In der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte ist es nicht vermerkt. Lediglich im Nationalen Kompetenzbasierten Lernzielkatalog Medizin (NKLM 2.0) wird das Thema weibliche Genitalbeschneidung benannt, dieser schafft jedoch bislang keine verbindlichen Inhalte für das Medizinstudium.

Stellungnahme:

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, weibliche Genitalverstümmelung in die Prüfungs- und Ausbildungsverordnungen im medizinischen Bereich aufzunehmen, um die betroffenen Frauen besser versorgen zu können und als Maßnahme der Prävention (Aufklärung durch die qualifizierten Ärztinnen und Ärzte).

Die Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) gibt nur die Grundlinien des Medizinstudiums vor. Als geeigneterer Ort für die Aufnahme des Themas weibliche Genitalverstümmelung wird daher der Nationale kompetenzbasierte Lernzielkatalog Medizin (NKLM) angesehen. Der NKLM gibt detailliertere Inhalte des Medizinstudiums vor und dient als Orientierung für die Erstellung der Curricula, für die die medizinischen Fakultäten zuständig sind. Im NKLM ist das Thema weibliche Genitalverstümmelung bereits an mehreren Stellen verankert. Zudem ist im Rahmen der laufenden Reform der ÄApprO, mit der der Masterplan Medizinstudium 2020 umgesetzt werden soll, geplant, dass der NKLM verbindlicher Bestandteil des Medizinstudiums wird. Damit wird sich auch die Verbindlichkeit der Lernziele, die die weibliche Genitalverstümmelung umfassen, perspektivisch erhöhen.

Die Ausgestaltung des Kinderuntersuchungshefts liegt in der Verantwortung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA). Dieser legt die Zeitpunkte, Inhalte und Strukturen der Gesundheitsuntersuchungen für Kinder wie auch die Inhalte und die Ausgestaltung des Kinderuntersuchungsheftes in der Kinder-Richtlinie fest. Das Bundesministerium für Gesundheit hat ausschließlich eine Rechtsaufsicht und nimmt keine inhaltlichen Bewertungen vor. Änderungsanträge können über die Antragsberechtigten eingebracht werden, zu denen u.a. auch die Kassenärztliche Bundesvereinigung und die Patientenvertretung zählen.

TOP 11.3

Wirksame Verhinderung von sogenannten Gehsteigbelästigungen

Beschluss:

Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder fordert die Bundesregierung auf, „Gehsteigbelästigungen“ von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern gesetzliche Maßnahmen entgegenzusetzen und bittet die Bundesregierung, zügig einen entsprechenden Gesetzesentwurf vorzulegen.

Begründung:

Das Recht von Frauen auf einen legalen und sicheren Schwangerschaftsabbruch wird durch „Gehsteigbelästigungen“ eingeschränkt. Unter „Gehsteigbelästigungen“ sind Demonstrationen, Mahnwachen von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern im direkten Umfeld der Beratungsstellen, Praxen und Kliniken, die Beratungen für schwangere Frauen durchführen, zu verstehen. Bei den Demonstrationen und Mahnwachen werden Frauen zum Teil direkt angesprochen und beschimpft. Durch die Aktionen der Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegner werden schwangere Frauen auf dem Weg zur Beratungsstelle oder anderen Einrichtungen unter massiven psychischen Druck gesetzt.

In Frankfurt am Main kam es im Frühjahr 2020 zu einer 40-tägigen Gebetswache, welche täglich von 12 bis 16 Uhr unmittelbar vor einer Beratungsstelle stattfand. Die anwesenden Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegner bedrängten dabei ungewollt Schwangere, unentschiedene Frauen sowie das medizinische Personal. Fälle solcher „Gehsteigbelästigungen“ stellen ein bundesweites Problem dar.

Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, den Gehsteigbelästigungen von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern wirksame gesetzliche Maßnahmen entgegenzusetzen (vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, „Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit“, S. 116).

Derzeit bestehen zwei rechtliche Eingriffsermächtigungen Gehsteigbelästigungen entgegenzuwirken: im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht und im Versammlungsrecht.

Mögliche Maßnahmen sind insbesondere die Verlegung der Versammlung an einen anderen Ort (Versammlungsrecht) oder das Aussprechen von Platzverweisen (Polizei- und Ordnungsrecht). Um einen Eingriff gegen Gehsteigbelästigungen rechtmäßig auszuüben, müssen die Voraussetzungen der sich gegenseitig ausschließenden Eingriffsermächtigungen entweder im Versammlungsrecht (*lex specialis*) oder im Polizei- und Ordnungsrecht vorliegen und die Maßnahme ermessensfehlerfrei sein.

Voraussetzung für die Maßnahme ist u. a., dass eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen muss. Vom Begriff der öffentlichen Sicherheit ist auch der Schutz subjektiver Rechte des Einzelnen erfasst. Im Falle der Gehsteigbelästigungen versuchen Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegner auf die schwangeren Frauen Einfluss zu nehmen und gefährden somit deren Allgemeines Persönlichkeitsrecht.

Problematisch für die Entscheidungsfindung der entsprechenden Behörden ist die Abwägung zwischen dem genannten Allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Frauen und dem Versammlungsrecht sowie der Meinungs- und Religionsfreiheit der Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegner.

Die genannten Abwägungsschwierigkeiten spiegeln sich auch in bisherigen Gerichtsentscheidungen wider. Nachdem die Stadt Frankfurt am Main örtliche und zeitliche Einschränkungen für die Versammlungen auferlegte, urteilte das Verwaltungsgericht Frankfurt, dass die entsprechenden Einschränkungen nicht rechtmäßig gewesen seien. In Freiburg hingegen entschieden sowohl das Verwaltungsgericht Freiburg, der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg als auch das Bundesverwaltungsgericht, dass eine zu den Öffnungszeiten organisierte Gehsteigbelästigung untersagt werden durfte.

Die unterschiedlichen Gerichtsentscheidungen zeigen die Schwierigkeit einer ermessensfehlerfreien Maßnahme auf. Durch eine bundesgesetzliche Regelung im Rahmen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes könnte dies zukünftig verhindert werden.

Gehsteigbelästigungen würden somit Gesetzesverstöße darstellen. Aufgrund von Verstößen könnte verlässlich auf die Eingriffsgrundlagen aus dem Versammlungsrecht und dem Polizei- und Ordnungsrecht zurückgegriffen werden. Abwägungsschwierigkeiten würden demnach nicht mehr bestehen.

„Die Gleichstellung von Frauen und Männern muss in diesem Jahrzehnt erreicht werden“, heißt es im Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Dies umfasst die reproduktive Selbstbestimmung von Frauen. Ein entsprechender Gesetzesentwurf würde einen legalen und sicheren Schwangerschaftsabbruch für Frauen erleichtern und ihr Selbstbestimmungsrecht stärken.

Stellungnahme:

Die Gewährleistung eines ungehinderten Zugangs zu Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, ist ein wichtiges Anliegen der Bundesregierung. Sie prüft derzeit, wie der Auftrag aus dem Koalitionsvertrag „Gehsteigbelästigungen von Abtreibungsgegnerinnen und Abtreibungsgegnern wirksame gesetzliche Maßnahmen entgegenzusetzen“ sachgerecht umgesetzt werden kann. Dabei ist zu beachten, dass die Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenz sowohl im Polizei- und Ordnungsrecht als auch im Versammlungsrecht bei den Ländern liegt. Da der Bundesregierung zudem keine Daten zu Ausmaß und Umfang des Phänomens Gehsteigbelästigung vorliegen, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits eine Länderabfrage gestartet, welche nach Eingang sämtlicher Rückmeldungen zeitnah ausgewertet werden und die Grundlage für weitere Überlegungen zu gesetzgeberischen Maßnahmen bilden kann.

TOP 11.4

Fortführung des Bundesförderprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) stellt fest, dass die Bundesförderprogramme „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (Bundesinvestitionsprogramm und Bundesinnovationsprogramm) wichtige Bausteine sind für die Verbesserung des Schutzes von Frauen, die von Gewalt betroffen sind.
2. Die GFMK weist darauf hin, dass der investive Bedarf bei den Frauenhäusern und Frauenunterstützungseinrichtungen weiter hoch ist und investive Mittel auch in Zukunft dringend benötigt werden.
3. Die GFMK fordert daher das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) auf, das Bundesinvestitionsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ über das Jahr 2024 hinaus, zunächst für weitere vier Jahre, fortzuführen und das Fördervolumen entsprechend anzupassen.
4. Die GFMK fordert das BMFSFJ auf, das mehrstufige komplexe Antrags- und Bauprüfungsverfahren des Bundesinvestitionsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ zu optimieren. Folgende Punkte sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Spezifika der Länder insbesondere zu prüfen und in geeigneter Weise umzusetzen:
 - Verschlankung des Antragsverfahrens
 - Vereinfachung der Bescheiderstellung
 - Beschleunigung des Verfahrens
5. Die GFMK stellt fest, dass auch das Bundesinnovationsprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ dazu beiträgt, den Schutz von Frauen, die von Gewalt betroffen sind, zu stärken und weiterzuentwickeln.
6. Die GFMK fordert daher das BMFSFJ auf, auch das Bundesinnovationsprogramm im Gleichklang mit dem Bundesinvestitionsprogramm fortzuführen und die entsprechenden Mittel bereit zu stellen.

Begründung:

Im September 2018 hatte der Bund einen Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen einberufen. Das Ziel des Runden Tisches war es, den Schutz von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern zu verbessern. Das erste konkrete Ergebnis des Runden Tisches waren die Bundesförderprogramme „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ mit einem Gesamtvolumen von 120 Millionen Euro für das Investitionsprogramm und 15 Millionen Euro für das Innovationsprogramm. Das Investitionsprogramm ermöglicht es, den barrierefreien Ausbau von Frauenhäusern oder Fachberatungsstellen zu fördern und neue räumliche Kapazitäten und innovative Wohnformen für Frauen, die gemeinsam mit ihren Kindern Schutz suchen, zu schaffen. Über das Innovationsprogramm werden bundesweit innovative Ansätze im Opferschutz gefördert.

Zunächst gab es bei der Umsetzung des Investitionsprogramms viele Anlaufschwierigkeiten, insbesondere mit dem eigens dafür eingerichteten Servicestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben. Die Verfahren in den Bundesländern erweisen sich teilweise nach wie vor als sehr zeitaufwendig. Das mehrstufige Antragsverfahren verzögert die Umsetzung der geplanten und von den Ländern befürworteten Baumaßnahmen. Ebenso führt die lange Verfahrensdauer häufig dazu, dass vorgesehene Bundes- und Landesmittel nicht wie geplant, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt, verausgabt werden können. Zusätzlich erschwert das Außerkrafttreten der Corona-Vergabehandlungsleitlinien das Verfahren. Daher ist es notwendig, das Antrags- und Bauprüfungsverfahren weiter zu optimieren und eine Reduzierung der Verfahrensdauer zu erreichen.

Es wäre wichtig, dass das Programm weiter fortbestehen kann, damit die Unterstützungsstruktur für Frauen, die von Gewalt betroffen sind, tatsächlich deutlich verbessert

werden kann. Die Strukturen – etwa beim zuständigen Bundesamt – sind inzwischen mühsam etabliert worden. Es wäre sinnvoll und notwendig, diese aufgebauten Strukturen über das Jahr 2024 weiter nutzen zu können.

Gleiches gilt für die Umsetzung von Maßnahmen aus dem Bundesinnovationsprogramm. Hier wurden bereits erste Akzente gesetzt, die für die Weiterentwicklung des Opferschutzes in Deutschland richtungsweisend sein können. Angesichts der Vielzahl an zu bearbeitenden Themen und der avisierten bundeseinheitlichen Regelung des Zugangs zu Schutz und Beratung ist es erforderlich, bundesweit innovative Ansätze weiter mit Unterstützung des Bundes fördern und erproben zu können.

Um auch weiterhin die Möglichkeit zu eröffnen, eine innovative Maßnahme sowohl investiv (z. B. Ankauf von Schutzwohnungen) als auch konzeptionell (z. B. durch ein neues Betreuungskonzept) zu erproben, sollte der bisherige Gleichklang der beiden Programme fortgeführt werden.

Stellungnahme:

Die Istanbul-Konvention verpflichtet alle staatlichen Ebenen. Die Bundesregierung hat das Bundesprogramm „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ aufgelegt, um im Rahmen der Finanzierungskompetenz des Bundes einen Innovationschub im Hilfesystem anzustoßen und um eine eventuell auf Bundesebene bestehende Notwendigkeit legislativer oder exekutiver Maßnahmen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zu überprüfen. Aufgrund der anhaltenden Nachfrage nach Bundesmitteln aus dem Bundesinvestitionsprogramm erscheint eine Verlängerung des Programms über 2024 hinaus auch aus Sicht des zuständigen Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sinnvoll.

TOP 11.5

Verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern gestalten

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung, einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern zu schaffen, sowie deren Zusage, das Hilfesystem bedarfsgerecht auszubauen und sich an der Regelfinanzierung zu beteiligen.
2. Die GFMK bittet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, bei der Finanzierung der Frauenhäuser Mittel für die digitale Sprachmittlung zu berücksichtigen.
3. Die GFMK bittet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, die Bereitstellung von Bundesmitteln bereits 2023 anzustreben.

Begründung:

Im September 2018 hatte der Bund einen Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen einberufen. Das Ziel des Runden Tisches war es, den Schutz von Gewalt betroffenen Frauen und deren Kindern zu verbessern.

Ein erklärtes Ziel des Runden Tisches war es, die Finanzierung der Frauenhäuser zu sichern. Die neue Bundesregierung hat dieses Vorhaben im Koalitionsvertrag bekräftigt. Mit dem Rechtsanspruch soll ein niedrighschwelliger Zugang zu Schutz und Hilfe unabhängig von Einkommen, Vermögen, Herkunftsort, Aufenthaltsstatus oder Gesundheitszustand der betroffenen Frauen ermöglicht werden. Diese Rechtsgrundlage ist erforderlich, um ein flächendeckendes Angebot von Einrichtungen wie Frauenhäuser zu schaffen, die verlässliche und bedarfsgerechte Leistungen anbieten.

Bisher fördern die Länder und die Kommunen die Frauenhäuser mit teilweise erheblichen Summen. Die Finanzierung ist allerdings sehr unterschiedlich gestaltet. Eine einheitliche Finanzierung der Frauenhäuser ist wünschenswert, darf aber nicht dazu führen, dass sich die finanzielle Situation der Frauenhäuser in einzelnen Bundesländern verschlechtert.

Viele Frauenhäuser sind darauf angewiesen, Dolmetscherinnen für die Beratung der gewaltbetroffenen Frauen hinzuzuziehen. Dieser Bedarf ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen und führt zu finanziellen Belastungen der Frauenhäuser, da die Länder und die Kommunen diese Kosten nicht überall auffangen können. Eine Bundesbeteiligung ist hier wünschenswert.

Viele Landeshaushalte werden doppeljährig aufgestellt. Je schneller der Bund sich gemeinsam auf ein Finanzierungsmodell mit Bundesbeteiligung für die Frauenhäuser geeinigt hat, können die Länder entsprechend notwendige Ko-Finanzierungsmittel in den Landeshaushalten berücksichtigen.

Stellungnahme:

Die Bundesregierung begrüßt die positive Aufnahme des Gesetzgebungsvorhabens zur Schaffung eines bundeseinheitlichen Rechtsrahmens für eine verlässliche Finanzierung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Personen, insbesondere Frauen, mit ihren Kindern durch die GFMK. Der Runde Tisch von Bund, Ländern und Kommunen „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ wird sich in dieser Legislaturperiode maßgeblich mit dem genannten Gesetzgebungsvorhaben befassen. Die Bundesregierung strebt in diesem Rahmen einen engen Austausch mit den Ministerinnen und Ministern der Länder an. Die nächste Sitzung wird

am 29. November 2022 stattfinden. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) beabsichtigt bei der Bearbeitung des Gesetzgebungsverfahrens den besonderen Bedarf von gewaltbetroffenen Personen mit Migrationsgeschichte, die nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, zu berücksichtigen und eine bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen. Zu einer bedarfsgerechten Unterstützung zählt die Sprachmittlung, die auch digital erfolgen kann.

Bundesmitten werden erst nach Inkrafttreten der neuen bundegesetzlichen Regelung zur Verfügung stehen. Nach derzeitigem Planungsstand ist nicht mit einem Inkrafttreten der Regelung vor dem Jahr 2024 zu rechnen.

Aktuelle Lage in Afghanistan: Mädchen und Frauen schützen und ihre Rechte stärken

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) ist besorgt über berichtete Verstöße des afghanischen Regimes gegen die universellen Menschenrechte, darunter Hinrichtungen, die Rekrutierung von Kindersoldaten, die Unterdrückung friedlicher Proteste und abweichender Meinungen sowie die Einschränkungen der Menschenrechte insbesondere von Frauen und Mädchen, Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern, LGBTIQ*-Personen, religiösen und ethnischen Minderheiten, Journalistinnen und Journalisten, Schriftstellerinnen und Schriftstellern, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und Künstlerinnen und Künstlern.
2. Die GFMK erinnert an die Universalität der Menschenrechte. Afghanische Frauen haben daher ein Recht auf Bildung, Arbeit, Bewegungsfreiheit sowie Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit. Frauen müssen am Erwerbsleben teilhaben können und ihre politische Partizipation muss gewährleistet werden. Die GFMK begrüßt, dass die neue Bundesregierung das Engagement für die Menschen in Afghanistan fortsetzen, sich für Frauen- und Mädchenrechte einsetzen und die Anerkennung der afghanischen Regierung an die Wahrung der Menschenrechte knüpfen will. Die GFMK bittet die Bundesregierung, sich im Rahmen all ihrer Möglichkeiten und Kontakte, vor allem auf Regierungsebene, für die Gewährleistung auch der Frauenrechte einzusetzen.
3. Die GFMK bittet die Bundesregierung, sowohl in ihrer Afghanistanpolitik als auch in ihrer humanitären Flüchtlingspolitik die Belange von gefährdeten afghanischen Menschen- und Frauenrechtlerinnen, Künstlerinnen, Wissenschaftlerinnen, Sportlerinnen, Journalistinnen und anderen potentiell gefährdeten Frauen im Rahmen des bestehenden Aufnahmeverfahrens zu berücksichtigen. Sie begrüßt die intensiven Bemühungen des Bundes bei der Aufnahme afghanischer Ortskräfte und weiterer gefährdeter Personen („Menschenrechtsliste“). Die GFMK bittet die Bundesregierung, hierbei einen Schwerpunkt auf die genannten besonders gefährdeten Frauen und ihre Kinder zu legen. Sie bittet die Bundesregierung, sich dabei besonders um die gefahrlose Beantragung und die Ausstellung gültiger Papiere für die Ausreise zu bemühen.
4. Die GFMK bittet die KMK, besondere Aufmerksamkeit darauf zu legen, dass Frauen und junge Menschen, die aus Afghanistan nach Deutschland evakuiert wurden, ihren Bildungsweg in Deutschland rasch fortsetzen können.
5. Die GFMK bittet die Bundesregierung, die KMK, die IMK, die IntMK und die ASMK um Kenntnisnahme dieses Beschlusses.

Begründung:

Seit die Taliban im Sommer die Macht in Afghanistan übernommen haben, nehmen die Repressalien gegen Frauen stetig zu. Lebensgefahr besteht vor allem für diejenigen Frauen, die Lebensentwürfe jenseits des islamistisch-patriarchalen Gesellschaftsentwurfs der Taliban aufgebaut haben. Laut Medienberichten kommt es bereits jetzt zu erheblichen Einschränkungen von Frauenrechten sowie der Bewegungs- und Handlungsspielräume von Frauen und Frauenorganisationen in Afghanistan. Zum Schulstart im September wurden nur männliche Lehrer und Schüler aufgerufen, in die Sekundarschulen zurückzukehren, nicht aber Lehrerinnen und Mädchen ab ca. 12 Jahre. Überall da, wo keine strikte Geschlechtertrennung möglich ist, dürfen Frauen ihren Beruf nicht mehr ausüben und Studentinnen

nicht mehr studieren. Viele Frauen bleiben aus Angst vor den neuen Machthabern, dem Terror und ihrer Willkür in ihren Häusern und werden auf diese Weise aus dem öffentlichen Leben verdrängt und in finanzielle Abhängigkeit von Männern gezwungen. Das afghanische Frauenministerium wurde aufgelöst, in der neuen Regierung ist keine einzige Frau vertreten. Dabei sind seit der Machtübernahme der Taliban insbesondere Richterinnen besonders gefährdet, die bis zur Übernahme Wegbereiterinnen für Frauenrechte in Afghanistan und standhafte Verteidigerinnen der am stärksten diskriminierten Gruppe waren. Erste Proteste und Demonstrationen von Frauen gegen die Einschränkung ihrer Rechte wurden mit Gewalt unterdrückt.

Bereits während des Taliban-Regimes von 1996 und 2001 waren Frauenrechte in Afghanistan extrem eingeschränkt. Nach dem Ende des Regimes wurden ab 2001 Fortschritte bei Frauen- und Mädchenrechten erzielt, unter anderem in Bezug auf den Zugang zu Bildung, Berufstätigkeit und eigenständigem Einkommen, Gesundheitsversorgung und der Teilhabe am sozialen und politischen Leben. Diese Fortschritte sind nun massiv bedroht bzw. bereits zunichtegemacht worden.

Die Bundesrepublik hat, mit Unterstützung der Bundesländer, seit Beginn der Evakuierungen im August 2021 mehr als 10.300 afghanische Staatsangehörige aufgenommen. Viele Bundesländer haben ihre Bereitschaft erklärt, noch weitere afghanische Staatsangehörige aufzunehmen, auch überquotale. Auch auf kommunaler Ebene besteht zum Teil die Bereitschaft zu weiteren Aufnahmen.

Die neue Bundesregierung will Rechte, Ressourcen und Repräsentanz von Frauen und Mädchen weltweit stärken im Sinne einer Feminist Foreign Policy. Es ist begrüßenswert, dass sie sich für Frauen- und Mädchenrechte in Afghanistan und für den Schutz und die Aufnahme von besonders gefährdeten Menschen einsetzen will.

Besonders gefährdet sind Frauen in Afghanistan, die sich öffentlichkeitswirksam für Frauen- und Menschenrechte engagiert haben, wie Mitarbeiterinnen von Menschenrechts- und Frauenorganisationen, Journalistinnen, Künstlerinnen und Richterinnen. Die Bundesregierung wird gebeten, innerhalb des bestehenden Aufnahmeverfahrens bei diesen Frauen einen Schwerpunkt zu setzen. Sie benötigen auch sichere Ausreisemöglichkeiten durch Vereinbarungen mit Nachbarstaaten und unbürokratische Verfahren zur Ausstellung der notwendigen Reisedokumente. Hierbei muss bedacht werden, dass viele dieser Frauen keinen Pass besitzen. Nach Einreise soll auch eine evtl. notwendige Fortsetzung des Bildungswegs und der beruflichen Entwicklung ermöglicht werden.

Stellungnahme:

Frauen sind in besonderem Maße von der einschneidenden Einschränkung der Menschenrechte in Afghanistan seit Machtübernahme der Taliban betroffen. Ihre bereits zuvor häufig geringen gesellschaftlichen Freiräume wurden seitdem nochmal spürbar und zunehmend beschnitten. Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und der weitgehende Ausschluss aus dem Arbeitsleben bedeuten in Teilen des Landes eine zunehmende Verbannung von Frauen

aus der Öffentlichkeit. Die Menschenrechtslage in Afghanistan, insbesondere für Frauen und Mädchen, ist daher weiterhin im Fokus des Engagements der Bundesregierung.

In Kontakten mit den Taliban setzt sich die Bundesregierung mit Nachdruck für die Rechte von Frauen und Mädchen in Afghanistan ein und macht dabei deutlich, dass Unterstützung über humanitäre Hilfe und regierungsferne Basisleistungen hinaus unter den aktuellen Umständen nicht denkbar ist, eng abgestimmt mit internationalen Partnern. Die Bundesregierung unterstützt die Menschen- und Frauenrechte verteidigende afghanische Zivilgesellschaft. Maßnahmen zur Förderung von Frauen und Mädchen sind in allen Projekten der Bundesregierung verankert. Die Bundesregierung stellte allein im Jahr 2022 7,5 Millionen Euro für den UN Women Peace and Humanitarian Fund (WPHF) zum Schutz von afghanischen Menschenrechtsverteidigerinnen und Friedensaktivistinnen sowie zur Unterstützung binnenvertriebener und geflüchteter Frauen und Mädchen in Afghanistan und benachbarten Ländern bereit. Zudem unterstütze die Bundesregierung in den Jahren 2021 bis 2022 den Aufbau des Women Protection Center Trust Funds von UN Women zur nachhaltigen Finanzierung von Frauenhäusern mit einer Millionen Euro und förderte ein „Safe House“ für Menschenrechtsverteidigerinnen.

Die Bundesregierung steht im stetigen Austausch mit der afghanischen Zivilgesellschaft, auch und insbesondere zum Thema Frauenrechte. Im Bereich der Menschenrechte unterstützt die Bundesregierung besonders schutzbedürftige afghanische Menschenrechtsverteidigende im Rahmen der Elisabeth-Selbert-Initiative und ermöglicht ihnen durch Stipendien, ihr Engagement für Afghanistan von Deutschland aus weiterzuführen. Die Zivilgesellschaft wird zudem durch die Martin Roth-Initiative für afghanische Kunst- und Kulturschaffende sowie die Philipp-Schwartz-Initiative der Alexander von Humboldt-Stiftung, das Hilde Domin-Programms des DAAD und die Deutsche Akademische Flüchtlingsinitiative Albert Einstein des UNHCR (DAFI) sowie ein neues Schutzprogramm für Journalistinnen und Journalisten, Medienschaffende und Verteidigende der Meinungsfreiheit unterstützt.

Deutschland thematisiert die Menschenrechtslage von Frauen und Mädchen in Afghanistan auch regelmäßig im VN Menschenrechtsrat, wo sich die Bundesregierung erfolgreich für die Einrichtung eines Sonderberichterstatters für Afghanistan mit besonderem Fokus auf die Rechte von Frauen und Mädchen eingesetzt hat. Die Bundesregierung unterstützt eine Verlängerung für das Mandat des Sonderberichterstatters. Zudem hat sich die Bundesregierung aktiv für eine Stärkung des UNAMA-Mandats im Bereich der Menschenrechte eingesetzt.

Krieg in der Ukraine: Mädchen und Frauen in der Ukraine sowie auf der Flucht schützen und unterstützen

Beschluss:

1. Die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) schließt sich dem Beschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 17. März 2022 an und verurteilt den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg der Russischen Föderation unter ihrem Präsidenten Wladimir Putin in der Ukraine aufs Schärfste. Sie fordert die Russische Föderation auf, die Kampfhandlungen in der Ukraine unverzüglich einzustellen und von jeder weiteren rechtswidrigen Androhung oder Anwendung von Gewalt abzusehen.
2. Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, darauf hinzuwirken, dass die geschlechtsspezifischen Auswirkungen dieses bewaffneten Konflikts und die Lage und Schutzwürdigkeit von Frauen und Mädchen, insbesondere im Hinblick auf sexualisierte Gewalt, größtmögliche Beachtung findet, und die Resolution 1325 des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen „Women, Peace and Security“ sowie ihre Nachfolgeresolutionen umgesetzt werden. Die GFMK bittet die Bundesregierung nachdrücklich in Umsetzung der Resolution 1325 „Women, Peace and Security“ des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen sowie ihrer Nachfolgeresolutionen auf die erfolgsbedingende Einbindung von Frauen in die Verhandlungsprozesse hinzuweisen und hinzuwirken.
3. Die GFMK schließt sich der in der am 02.03.2022 in der Resolution ES-11/1 „Aggression gegen die Ukraine“ der Generalversammlung der Vereinten Nationen zum Ausdruck gebrachten Forderung an alle Parteien an, Flüchtenden eine sichere und ungehinderte Weiterreise zu Zielen außerhalb der Ukraine zu ermöglichen und den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe für die Bedürftigen in der Ukraine zu erleichtern, die Zivilbevölkerung – mehrheitlich Frauen und Kinder – zu schützen und die Menschenrechte zu achten.
4. Die GFMK begrüßt ausdrücklich die bisherige schnelle und unbürokratische Unterstützung für alle Fliehenden aus der Ukraine. Sie ersucht die Bundesregierung, diese aufrechtzuerhalten und unter Berücksichtigung der besonderen Bedarfe in Deutschland ankommender betroffener Frauen und Kinder auf psychosozialer, rechtlicher, medizinischer und wirtschaftlicher Ebene weiterzuführen. Insbesondere muss der Schutz der geflüchteten Frauen und Kinder vor allen Formen der Gewalt und des Menschhandels gewährleistet werden, Die GFMK fordert die Bundesregierung auf, Handlungen, die unter Ausnutzung der besonderen Notlage der ankommenden Schutzsuchenden darauf abzielen, sich einen wie auch immer gearteten Vorteil zu verschaffen, umgehend kompromisslos entgegenzutreten.

Begründung:

Am 24.02.2022 begann die Russische Föderation auf Anordnung ihres Präsidenten Wladimir Putin einen völkerrechtswidrigen Angriff auf die Ukraine. Diese militärische Invasion ist zu einem der größten bewaffneten Konflikte geworden, den es seit Jahrzehnten in Europa gegeben hat.

Mit großer Sorge wird wahrgenommen, dass sich die humanitäre Lage in der Ukraine Tag für Tag verschlechtert und es eine wachsende Zahl Flüchtender gibt, die auf internationale Hilfe – auch aus Deutschland – angewiesen sind. Unter den Flüchtenden befinden sich viele Frauen und Kinder, die in besonderer

Weise auf Schutz vor Gewalt und Menschenhandel angewiesen sind. Dazu zählen insbesondere Versuche, schutzsuchende Frauen unter Vorspiegelung eines Wohnungsangebots in die Prostitution zu zwingen, aber auch die Offerte eines Wohnangebots gegen eine kostenlose Pflege oder sonst wie gestaltete ausbeuterische Arbeitstätigkeit. Die weibliche Zivilbevölkerung ist in Kriegen oftmals zahlreichen Misshandlungen einschließlich sexualisierter Gewalt ausgesetzt, und auch ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte werden vielfach verletzt. Frauen haben in Kriegszeiten außerdem Schwierigkeiten Zugang zu Empfängnisverhütung und Geburtsbegleitung zu erhalten. Zudem ist davon auszugehen, dass – auch in den Zeiten nach Beilegung des Konflikts, wenn Soldaten nach Hause zurückkehren – häusliche Gewalt gegen Frauen in aller Regel zunehmen wird.

Frauen sind aktive Akteurinnen in friedensschaffenden Prozessen, sowohl in der Konfliktverhütung als auch der Konfliktbeilegung muss ihnen eine wichtige Rolle zukommen um langfristig stabile gesellschaftliche Verhältnisse herzustellen.

Die Resolution 1325 und ihre Nachfolgeresolutionen 1820, 1888, 1889, 1960, 2106, 2122, 2242, die von Deutschland 2019 eingebrachte Nachfolgeresolution 2467 sowie die Resolution 2493 geben völkerrechtlich bindend vor, dass Frauen in allen internationalen, nationalen und regionalen Entscheidungsgremien und Mechanismen zur Vermeidung, Behandlung und Lösung von Konflikten stärker, im Sinne einer systematischen Einbindung ihrer Expertise, repräsentiert sein müssen. Hierzu zählen die aktive Partizipation von Frauen an Friedensverhandlungen, die Integration ihrer Belange in Mandate von UN-Friedensmissionen und die Beteiligung von Frauen in militärischen und zivilen Kontexten. Ihre Umsetzung ist damit die Kernidee einer feministischen Außenpolitik.

Stellungnahme:

Die Bundesregierung verurteilt den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und sichert allen schutzsuchenden Ukrainerinnen und Ukrainern ihre Unterstützung zu. Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine stellen Bund, Länder, Kommunen und Zivilgesellschaft vor besondere Herausforderungen. Diese Herausforderungen können nur durch einen gemeinsamen Schulterschluss von Bund, Ländern, Kommunen und Zivilgesellschaft bewältigt werden. Die Bundesregierung spricht den vielen ehren- und hauptamtlichen Helfenden ihren herzlichen Dank für den unermüdlichen Einsatz aus. Die Zivilgesellschaft zeigt eine überwältigende Kultur der Hilfsbereitschaft und Solidarität auch bei der Unterbringung.

Die Bundesregierung hat ihre Solidarität mit der Ukraine bekundet und gewährt Personen, die im Zuge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges aus der Ukraine fliehen mussten, vorübergehenden Schutz. Zum Stichtag 22. September 2022 wurden insgesamt 997.215 Geflüchtete aus der Ukraine erfasst – darunter 638.135 Frauen und Mädchen. Von

den 997.215 Geflüchteten wurden 527.526 Personen bereits vorübergehender Schutz nach Aufenthaltsgesetz (§ 24 AufenthG) erteilt; 196.605 Personen haben eine Fiktionsbescheinigung erhalten. Der Bund bekennt sich zu seiner Verantwortung bei der Unterbringung und Versorgung von Geflüchteten und unterstützt die Aufnahme in den Ländern. Demnach unterstützt der Bund die Länder, indem über 300 Bundesliegenschaften mit rund 64.000 Unterbringungsplätzen mietzinsfrei zur Unterbringung von Geflüchteten zur Verfügung gestellt wurden. Ebenso werden die Bundesländer im Zuge des Rechtskreiswechsels vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zum Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entlastet. Seit dem 1. Juni 2022 erhalten geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die erkenntnisdienstlich behandelt wurden und einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG bzw. eine Fiktionsbescheinigung besitzen, vielfältige Leistungen aus dem ggf. zunächst AsylbLG, dann SGB II bzw. XII, wie unter anderem Unterkunft, Geld/Gutscheine für Lebensmittel und Hygieneartikel, Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung sowie zum Arbeits- und Ausbildungsmarkt, Integrationskurse und Freizeitangebote für Kinder. Die Bundesregierung setzt sich insbesondere für die Unterstützung besonders vulnerabler Personengruppen ein. Das sind zum Beispiel unbegleitete Minderjährige, evakuierte Kinder und Jugendliche sowie ihre Begleitpersonen aus ukrainischen Waisenhäusern und Kinderheimen, pflegebedürftige ukrainische Holocaustüberlebende, Personen mit Behinderungen und/oder Pflegebedarfen oder Opfer von sexueller Gewalt, Zwangsprostitution und von Menschenhandel.

Die Bundesregierung bekämpft die Gefahr des Menschenhandels für Schutzsuchende insbesondere für Frauen und Kinder von Beginn an entschieden und wird die bereits intensive Präventionsarbeit weiterhin aufrechterhalten. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bekämpfung von Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung konzentrieren sich aktuell ebenfalls auf die Prävention. Der vereinfachte Zugang zum Arbeitsmarkt sowie die umfassende Information zu Arbeitsrechten und Anlaufstellen für Beratung über das Internet¹ oder über zahlreiche zusätzliche Informationsmaterialien tragen zur Vorbeugung ausbeuterischer Praktiken oder Menschenhandel bei. Bei der Bekämpfung von sexueller Ausbeutung und Menschenhandel kann auf die über Jahre hinweg etablierten Strukturen sowie eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Bund, Ländern und Zivilgesellschaft zurückgegriffen werden. Die Bundesregierung unterstützt die Arbeitsmarktintegration Geflüchteter. Gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft werden Möglichkeiten eruiert, um z.B. Schutzsuchenden aus der Ukraine, die sich für das Berufsfeld der pädagogischen Berufe interessieren, einen schnellen und unkomplizierten Berufseinstieg zur ermöglichen. Die

¹ <https://www.germany4ukraine.de/hilfeportal-de>

integrierte Förderung der Qualifikation zur Kindertagespflegeperson als ein Baustein des Bundesprogramms „Integrationskurs mit Kinderbetreuung kann als positives Beispiel für schnelle Integration in den Arbeitsmarkt dienen. Auch das Bundesprogramm „Stark im Beruf“ hat gezeigt, wie das Potential der bislang nicht am Arbeitsmarkt aktiven Migrantinnen mit Familienverantwortung für erfolgreiche Integrationsverläufe mit einer eigenständigen Existenzsicherung, für Fachkräftegewinnung und für die Beendigung von Leistungsbezügen erschlossen werden kann. Die Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit (Women, Peace and Security – WPS) der Vereinten Nationen (VN), basierend auf der VN-Sicherheitsratsresolution 1325 (2000) und ihren neun Folgeresolutionen stellt eine politische Priorität der Bundesregierung dar. Die Agenda wird als Querschnittsmaterie in der Außen- und Sicherheitspolitik, der Entwicklungspolitik und der Innenpolitik umgesetzt. Im Angesicht schrumpfender Handlungsspielräume und des Backlash gegen Frauenrechte insbesondere und Menschenrechte allgemein, ist es besonders wichtig, die Zivilgesellschaft in ihrer Arbeit zu bestärken und zu unterstützen. Im Rahmen der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit unterstützt die Bundesregierung Frauen, in all ihrer Diversität, und marginalisierte Gruppen in Krisenregionen, wie zum Beispiel in der Ukraine, sowohl als Opfer, als auch als Überlebende und als Betreiberinnen von Wandel. Die Ukraine kann sich auf Deutschlands Unterstützung bei der Dokumentation und Aufarbeitung von im Zuge des russischen Angriffskrieges verübten Kriegsverbrechen verlassen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt dabei auf der Beweissicherung in und Aufklärung von Fällen konfliktbezogener sexualisierter Gewalt. So unterstützt Deutschland die Ermittlungen des Chefanklägers des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) angesichts der derzeit hohen Belastungen mit zusätzlich einer Million Euro sowie personell durch Entsendung von Experten. Auch die Ermittlungen ukrainischer Behörden unterstützt die Bundesregierung durch Beratung und Lieferung von Forensik-Ausrüstung. Deutschland unterstützt außerdem finanziell und politisch weitere internationale Organisationen sowie zahlreiche Nichtregierungsorganisationen, die sich in der Ukraine für psychologische Gesundheit und psychosoziale Unterstützung, sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte sowie gegen sexualisierte und geschlechtsbasierte Gewalt einsetzen.

Die Bundesregierung hat am 31. März 2022 eine Melde- und Koordinierungsstelle für die bundesweite Aufnahme evakuierter Waisenhäuser und Kinderheime aus der Ukraine eingerichtet. Diese hat das Ziel die besonders vulnerablen Kinder zu schützen und eine bedarfsgerechte am Wohl des Kindes orientierte Unterbringung zu ermöglichen. Die Koordinierungsstelle beruht auf zwei Säulen: Die erste Säule ist eine Meldestelle bei SOS Kinderdorf e.V., die die Öffentlichkeit über Verfahren, Ansprechpartnerinnen und -partner und verantwortliche Stellen breit informiert, aber auch Meldungen über Aufnahmeersuchen

an die zuständige Stelle verweist. Die zweite Säule ist eine zentrale Koordinierungsstelle, die beim Bundesverwaltungsamt eingerichtet ist. Dort wird ein Verteilverfahren umgesetzt, das eine gemeinsame Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Gruppen mit ihren Begleitpersonen und eine gerechte Aufnahme in den Ländern sicherstellt. Bisher sind in den Ländern 3227 Kinder untergebracht. Die SOS Meldestelle hat bislang 404 Anrufe entgegengenommen.